



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

BERICHT

2007

April 2008

JAHRESBERICHT DER MELDESTELLE FÜR GELDWÄSCHEREI MROS

Publikation des Bundesamtes für Polizei

DIE THEMEN

Statistik

Typologien

Aus der Praxis der MROS

Internationales

Internet Links

MROS

10. Jahresbericht

April 2008

2007

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Polizei
Meldestelle für Geldwäscherei
3003 Bern

Telefon: (+41) 031 323 40 40
Fax: (+41) 031 323 39 39
E-Mail: mros.info@fedpol.admin.ch

Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Jahresstatistik der MROS	6
2.1. Allgemeine Feststellungen	6
2.2. Die Suche nach Terrorgeldern	11
2.3. Detailstatistik	15
2.3.1 Gesamtübersicht MROS-Statistik 2007	15
2.3.2 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre	16
2.3.3 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung	20
2.3.4 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen	23
2.3.5 Die Banken	27
2.3.6 Verdachtsbegründende Elemente	32
2.3.7 Deliktsarten der Vortat	35
2.3.8 Domizil des Vertragspartners	39
2.3.9 Nationalität des Vertragspartners	42
2.3.10 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten	45
2.3.11 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten	48
2.3.12 Betroffene Strafverfolgungsbehörden	51
2.3.13 Stand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen	55
2.3.14 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)	59
2.3.15 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die MROS	63
3. Typologien	66
3.1. Besondere Abklärungen gemäss Art. 6 GwG	66
3.2. Beamtenbestechung	67
3.3. Geldwäscherei durch eine „Politically Exposed Person“	68
3.4. Privatisierung öffentlicher Unternehmungen und Bestechung	68
3.5. Phishing	69
3.6. (Non-)Profit-Organisation?	70
3.7. Veruntreuung von Mündelgeldern	71
3.8. Zwei Identitäten erleichtern das Leben eines Kriminellen	71
3.9. Versuchte Geldwäscherei	72
3.10. Meldung einer Selbstregulierungsorganisation	73
3.11. Z-Connection	73
3.12. Unbelehrbares Opfer eines Vorschuss-Betruges	74
3.13. Piraterie von Online-Spielen durch einen Minderjährigen	75
3.14. Die lieben Verwandten	75
3.15. Enthüllung einer ausserehelichen Beziehung	76
4. Gerichtsentscheide	78
4.1. Verurteilung eines Finanzagenten wegen Helfershilfe zu betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage und Geldwäscherei	78
4.2. Verurteilung eines Strohmannes wegen Geldwäscherei	79

4.3.	Einstellung eines Ermittlungsverfahrens infolge Verjährung	79
4.4.	Konfiszierung	80
5.	Aus der Praxis der MROS	82
5.1.	Revision des Geldwäschereigesetzes	82
5.2.	Meldepflicht bei "Phishing-Fällen" in Zusammenhang mit Finanzagenten	82
5.3.	Mehrwertsteuerkarussell "Carousel Fraud"	83
5.4.	"Advance-Fee"-Betrügereien / Spanische Lotterien	85
5.5.	Editionsverfügungen der Strafverfolgungsbehörden und Meldepflicht	86
5.6.	Aufgelöste Geschäftsbeziehung und nachträgliche Meldepflicht	87
5.7.	Verbrechenstatbestände in der Nebenstrafgesetzgebung / Ist MROS für alle Verdachtsmeldungen zuständig?	88
5.8.	Meldungen der Strafverfolgungsbehörden an MROS nach Art. 29 Abs. 2 GwG	89
6.	Internationales	90
6.1.	Memorandum of Understanding (MOU) / Statement of Cooperation (SoC)	90
6.2.	Egmont-Gruppe	90
6.2.1	Sechs neue Mitglieder und eine Sistierung	90
6.2.2	Beitritt der MROS zur neu strukturierten Egmont-Gruppe	91
6.3.	GAFI/FATF	92
6.3.1	Gegenseitige Evaluation/Bewertung	92
6.3.2	Follow up der Schweiz	92
6.3.3	Typologien	94
7.	Internet - Links	96
7.1.	Schweiz	96
7.1.1	Meldestelle für Geldwäscherei	96
7.1.2	Aufsichtsbehörden	96
7.1.3	Selbstregulierungsorganisationen	96
7.1.4	Nationale Verbände und Organisationen	97
7.1.5	Weitere	97
7.2.	International	97
7.2.1	Ausländische Meldestellen	97
7.2.2	Internationale Organisationen	97
7.3.	Weitere Links	97

1. Vorwort

Das Berichtsjahr 2007 war qualitativ eines der besten. Es zeichnet sich vor allem durch eine bedeutende Zunahme der Verdachtsmeldungen aus. Gegenüber dem Vorjahr nahmen diese um über 28 % zu. Die Meldungen zeichneten sich durch eine hohe inhaltliche Qualität aus, und die Weiterleitungsquote war mit rund 79 % entsprechend hoch. Massgeblich dazu beigetragen hat insbesondere die Meldungszunahme im Bankenbereich (+37 %), wobei dieser Anstieg auf die überproportionale Zunahme bei den Melderechtsmeldungen nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB (+ 110% gegenüber dem Vorjahr) zurückzuführen ist. Grund für diese Zunahme dürfte insbesondere sein, dass heute die Melderechtsmeldungen vermehrt an die Meldestelle und nicht mehr direkt an die Strafverfolgungsbehörden gesendet werden. Das Gesetz lässt dem Finanzintermediär heute noch alternativ beide Möglichkeiten offen. Die Melderechtsmeldungen, die vermutlich schon vorher existierten, werden deshalb neu statistisch von der Meldestelle erfasst. In diesem Zusammenhang erstaunt immer wieder die unterschiedliche Geschäftspraxis der Finanzintermediäre, was die Verdachtsschwelle zwischen einer Melderechts- und einer Meldepflichtmeldung angeht. In der Praxis schwierig ist der Umstand, dass Art. 9 GwG als meldepflichtigen Sachverhalt "Wissen" oder "begründeten Verdacht" verlangt. Als unbestimmter Rechtsbegriff muss dieser – und wie gesagt entsprechend der unterschiedlichen Geschäftspraxis der Finanzintermediäre – jeweils im Einzelfall interpretiert werden. Es entspricht kaum dem Willen des Gesetzgebers, eine Meldepflicht ausschliesslich dann anzunehmen, wenn konkrete Kenntnisse vorliegen. Vielmehr muss nach Ansicht der Meldestelle eine Meldung gemäss Art. 9 GwG erfolgen, wenn sich aufgrund verschiedener Hinweise, der besonderen Abklärungspflicht gemäss Art. 6 GwG und den sich daraus ergebenden Indizien die verbrecherische Herkunft der Vermögenswerte vermuten oder zumindest nicht ausschliessen lässt. Dabei muss der Finanzintermediär gemäss Art. 11 GwG mit der gebotenen Sorgfalt handeln, um in den Genuss des entsprechenden Straf- und Haftungsausschluss zu kommen. Dieses Zusammenspiel von Rechten und Pflichten beziehungsweise die Abgrenzung zwischen den beiden Meldearten ist für die Finanzintermediäre in der Praxis nicht immer einfach. Es gibt diesbezüglich auch keine konkreten Anweisungen, welche verbindlich die richtige Entscheidungsfindung vorgeben. Der Finanzintermediär ist in seiner Entscheidung, ob er eine Art. 9 GwG oder eine Art. 305^{ter} StGB entsprechenden Meldung erstatten will, somit sich selbst überlassen. Er kann lediglich auf Hilfsmittel wie beispielsweise die Anhaltspunkte für Geldwäscherei gemäss Anhang der GwV EBK¹ zurückgreifen. Diese Erkenntnisse haben den Gesetzgeber aufhorchen lassen und er hat im Rahmen des Projektes "Umsetzung der revidierten 40 Empfehlungen der GAFI/FATF zur

¹ Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission vom 18. Dezember 2002 zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK; SR 955.022)

Geldwäschereibekämpfung" gesetzliche Anpassungen sowohl im Geldwäschereigesetz als auch im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgenommen: In Art. 11 Abs. 1 GwG soll einerseits die Voraussetzung für den Straf- und Haftungsausschluss dahingehend geändert werden, dass der Finanzintermediär bei einer Meldung nicht mehr mit der "nach den Umständen gebotenen Sorgfalt" vorgehen muss, sondern – wie auch von der GAFI/FATF empfohlen – "im guten Glauben" handeln darf. Die Voraussetzungen für den Straf- und Haftungsausschluss sind damit weniger restriktiv und die Finanzintermediäre sind entsprechend besser geschützt. Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB andererseits soll neu die Meldestelle zur einzigen Adressatin von Verdachtsmeldungen bezüglich Geldwäscherei gemäss Melderecht machen. Mit diesen beiden gesetzlichen Anpassungen soll der Finanzplatz Schweiz ein kohärenteres und noch wirksameres Meldesystem erhalten, in dem es für beide Meldungsarten Platz hat.

Die entsprechenden gesetzlichen Revisionsarbeiten sind am 15. Juni 2007 vom Bundesrat in einem Botschaftsentwurf zu einem Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) verabschiedet und dem Parlament unterbreitet worden. Das Parlament hat sich in der Berichtsperiode 2007 noch nicht mit der Vorlage auseinandersetzen können. Für die Meldestelle ist eine möglichst rasche Umsetzung der Vorlage aus vorgenannten Gründen, aber auch deshalb wünschenswert, weil die Terrorismusfinanzierung explizit ins Geldwäschereigesetz aufgenommen wird. Die MROS ist der Kritik seitens der Egmont-Gruppe² bezüglich der Nicht-Konformität mit der Definition einer Financial Intelligence Unit stark ausgesetzt. Demnach muss eine FIU laut einem formellen Gesetz explizit für die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen betreffend Terrorismusfinanzierung zuständig sein. Dass die Meldestellenverordnung³ die MROS als nationale Meldestelle für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung bezeichnet und sie Verdachtsmeldungen wegen Terrorismusfinanzierung entgegennimmt beziehungsweise analysiert und diese Aufgabe basierend auf der Interpretation des Art. 9 Abs. 1 GwG wahrnimmt, reicht der Egmont-Gruppe nicht. Sie verlangt, dass über diese "De-facto-Situation" hinaus eine formell gesetzliche Grundlage geschaffen wird, damit die MROS alle Voraussetzungen einer Mitgliedschaft in der Egmont-Gruppe erfüllt. Die Schweiz muss deshalb das Geldwäschereigesetz im Sinne der erwähnten Vorlage möglichst rasch umsetzen, da die heutige Mitgliedschaft in der Egmont-Gruppe sonst sistiert oder die Meldestelle gar ausgeschlossen werden könnte.

Aus personeller Sicht ist die Meldestelle an ihre Grenzen gestossen und hat die hohe Qualität ihrer Arbeit und die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 2.5 Tagen pro

² Die Egmont-Gruppe ist eine Vereinigung von derzeit 105 Financial Intelligence Units weltweit, welcher MROS seit 1998 angehört. Weitere Infos siehe Punkt 6.2 nachstehend und www.egmontgroup.org

³ Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV; SR 955.23) Art.1 Abs. 1 Ziff. b

Meldung nur deshalb einhalten können, weil sie auf ein erfahrenes und kompetentes Team zurückgreifen kann. Ein besonderer Dank gilt deshalb an dieser Stelle dem loyalen und einsatzbereiten Team der MROS.

Der Jahresbericht der Meldestelle für Geldwäscherei MROS wird neu nicht mehr in einer Druckversion erscheinen, sondern kann auf dem Internet der fedpol-Homepage⁴ heruntergeladen werden.

Judith Voney, Fürsprecherin
Chefin Meldestelle für Geldwäscherei MROS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei DST
Sektion Meldestelle für Geldwäscherei MROS

Bern, 31. März 2008

4

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei/jahresberichte.html>

2. Jahresstatistik der MROS

2.1. Allgemeine Feststellungen

Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) kann auf ein arbeitsintensives Jahr 2007 zurückblicken. Zusammenfassend ergeben sich folgende Kernaussagen:

1. Markante **Meldungszunahme**, dritthöchster Meldungsstand seit dem 1. April 1998
2. **Erneut Höchststand** an Verdachtsmeldungen von **Banken** seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes
3. **Trendwende** bei den Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs
4. Die Summe der involvierten **Vermögenswerte** ist gegenüber dem Vorjahr **gestiegen**.

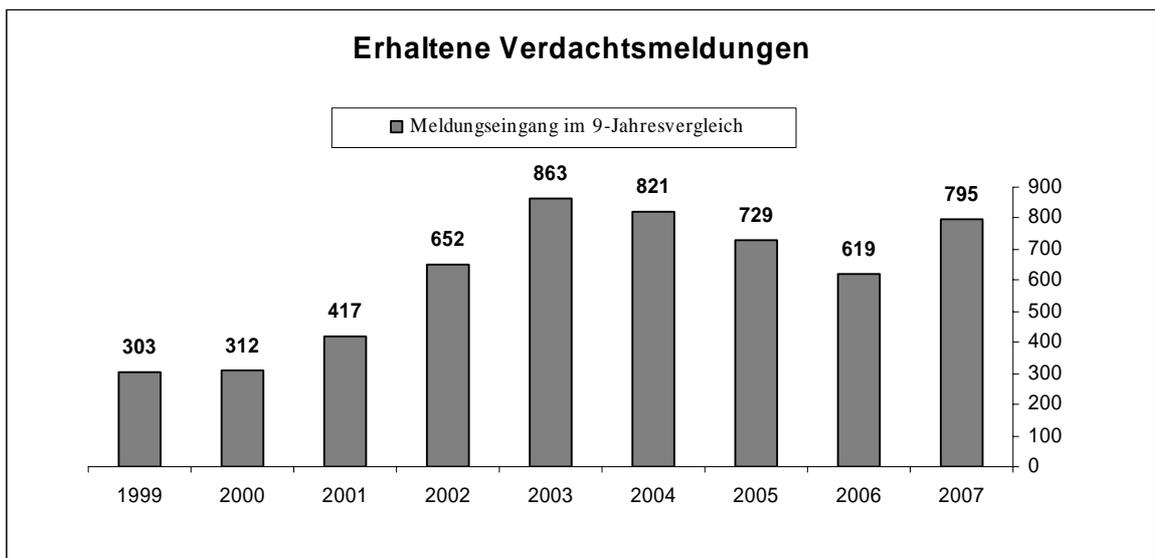
2.1.1. Meldevolumen

2007 sind 795 Meldungen bei der MROS eingegangen. Das sind 28% mehr als im Vorjahr und ist insgesamt der dritthöchste Wert seit Beginn der statistischen Erfassung der Meldeeingänge im Jahr 1998.

Dieser Meldestand ist lediglich in den Jahren 2003 (863 Meldungen) und 2004 (821 Meldungen) übertroffen worden. In diesen Jahren war der hohe Meldestand auf die Verschärfung der Meldepraxis durch Finanzintermediäre, die Dienstleistungen im Bereich des internationalen Zahlungsverkehrs erbringen (Money-Transmitter), zurückzuführen. Da die Money-Transmitter damals die hohen Meldezahlen stark beeinflussten, scheint uns ein direkter Vergleich der Jahre 2003, 2004 und 2007 im Bereich der Meldungen aus dem Bankenbereich beziehungsweise Zahlungsverkehr von besonderem Interesse und wird deshalb nachfolgend dargestellt:

Jahr	2003		2004		2007	
Total Meldungen / in %	863	100%	821	100%	795	100%
davon Banken	302	35%	340	41%	492	62%
davon Zahlungsverkehr total, bzw.	461	53%	391	48%	231	29%
davon Anteil Money Transmitting	330	38%	294	36%	157	20%

Dabei fällt auf, dass im Jahr 2007 der Anteil der Meldungen aus dem Bankensektor sowohl in absoluten Zahlen als auch prozentual gesehen, am höchsten ist. Verglichen mit dem Spitzenjahr 2003 hat er sich prozentual sogar verdoppelt. Beim Zahlungsverkehr müssen insbesondere die Zahlen aus dem Money Transmitting-Geschäft verglichen werden, denn diese waren in den Spitzenjahren 2003 beziehungsweise 2004 massgebend für die hohe Gesamtzahl der Meldungen verantwortlich. Wenn wir die Zahlen des Spitzenjahres 2003 mit dem aktuellen Berichtsjahr 2007 vergleichen, so fällt auf, dass sich der prozentuale Anteil halbiert hat. Dieser Rückgang der Money Transmitting-Fälle ist nicht zufällig, sondern bewusst gesteuert worden. Einerseits stieg durch Schulungen die Qualität der Meldungen, was sich sowohl in der Weiterleitungsquote als auch in einer erhöhten Eintretungsquote der Strafverfolgungsbehörden niedergeschlagen hat. Andererseits konnten die "Nigerianer-Betrügereien" betreffend die Meldungen von "Opfern" eliminiert werden (wir berichteten im Jahresbericht 2006). Aus diesen Gründen gehört 2007 bezüglich der Meldungseingänge qualitativ zu den besten Jahren. Zu dieser positiven Veränderung haben hauptsächlich zwei Kategorien beigetragen: Einerseits haben die Verdachtsmeldungen von Banken massiv um 37% (plus 133 Meldungen) zugenommen, andererseits hat sich das Meldevolumen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs ebenfalls um 67 Meldungen merklich vergrößert (plus 41%). Die Finanzintermediäre der Kategorien Rechtsanwälte (plus 6 Meldungen), Rohwaren- und Edelmetallhandel (plus 4 Meldungen), Vermögensverwalter und Anlageberater (plus 2 Meldungen) sowie Vertriebsträger von Anlagefonds (plus 1 Meldung), Effekthändler (plus 2 Meldungen) und Kreditkarten (plus 2 Meldungen) haben ebenfalls Meldungszunahmen zu verzeichnen, die jedoch vom Volumen her kaum ins Gewicht fallen.



2.1.2. Verdachtsmeldungen von Banken

Die Banken haben mit 492 Meldungen (plus 37%) seit Inkrafttreten des Geldwäschereigesetzes am 1. April 1998 in einer Berichtsperiode noch nie so viele Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingereicht. Diese erneut markante Zunahme ist im direkten Vorjahresvergleich, abgesehen von der Stagnation bei den Regionalbanken bzw. Sparkassen (9 Verdachtsmeldungen) und vom Meldungsrückgang bei den Privatbankiers (minus 6 Meldungen bzw. minus 43%), bei allen anderen Kategorien von Banken festzustellen (für detaillierte Erläuterungen ist diesbezüglich auf Punkt 2.3.5 zu verweisen). Die Steigerung lässt sich einerseits mit komplexen Sachverhalten, die im gleichen Kontext aufgrund mehrerer existierender Geschäftsbeziehungen eine Vielzahl von Verdachtsmeldungen generiert haben, erklären. Andererseits ist sie auch auf die einfachere sowie rasche Informationsgewinnung über Kunden mittels elektronischer Hilfsmittel zurückzuführen. Am ausgeprägtesten ist die Zunahme bei den Verdachtsmeldungen von Grossbanken, wobei auch hier viele Meldungen materiell zusammenhängen. Es fällt vor allem der Anstieg bei den Melderechtsmeldungen gemäss Art. 305ter Abs. 2 StGB (plus 97 Meldungen bzw. plus 110%) auf. Hier scheint sich vor allem der Vorstoss der Meldestelle positiv auszuwirken, der den Banken empfiehlt, die Melderechtsmeldungen direkt bei der MROS einzureichen (vgl. hierzu auch Bemerkungen im Jahresbericht 2006 zu Punkt 2.1.) Ausserdem hat auch die unterschiedliche Geschäftspolitik was die unterschiedlichen Schwellenwerte für ein Melderecht oder eine Meldepflicht angeht, einen Einfluss (für Detailinformationen hierzu verweisen wir auf Punkt 2.3.5. nachstehend). Im Vergleich zum Vorjahr nahmen die Meldepflichtsmeldungen nach Art. 9 GwG von 262 auf 291 in der aktuellen Berichtsperiode leicht zu (plus 11%). Bei den auf Art. 24 der EBK-Geldwäschereiverordnung basierenden Verdachtsmeldungen stiegen die Meldungen von 9 auf 16 (plus 78%).

Verdachtsmeldungen der Banken	Jahr 2006	Jahr 2007	Veränderung
Art. 9 GwG (Meldepflicht)	262	291	+ 29 (+11%)
Art. 24 GwV EBK i.V.m. Art. 9 GwG (versuchte Geldwäscherei)	9	16	+ 7 (+78%)
Art. 305 ^{ter} StGB (Melderecht)	88	185	+ 97 (+110%)
Total	359	492	+ 133 (+37%)

Aufgrund der registrierten Zunahme von Verdachtsmeldungen aus dem Bankensektor ist im aktuellen Berichtsjahr die Summe der involvierten

Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung im direkten Vorjahresvergleich um knapp 13% von CHF 816 auf CHF 921 Millionen gestiegen.

2.1.3. Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs

Aus dem Bereich Zahlungsverkehr – vom Meldevolumen her die zweitgrösste Kategorie der Finanzintermediäre – kamen 2007 mehr Meldungen. Dieser unerwartete Meldungszuwachs steht im Gegensatz zur Tendenz der letzten Jahre. Haben die Finanzintermediäre aus dieser Kategorie im Jahr 2006 noch 164 Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingereicht, so kommen in der aktuellen Berichtsperiode 231 (plus 41%) aus diesem Bereich. Davon entfallen wiederum 157 (2006: 101) Meldungen oder 68% (2006: knapp 62%) auf sogenannte "Money Transmitter". Leider hat sich die Qualität der Meldungen aus diesem Bereich nicht mehr – wie anlässlich der letzten Berichtsperiode festgestellt – verbessert. Rund 60% der Verdachtsmeldungen von "Money Transmittern" wurden von der Meldestelle nicht an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Diesbezüglich kann auch auf die Ausführungen unter Punkt 2.1.4. verwiesen werden.

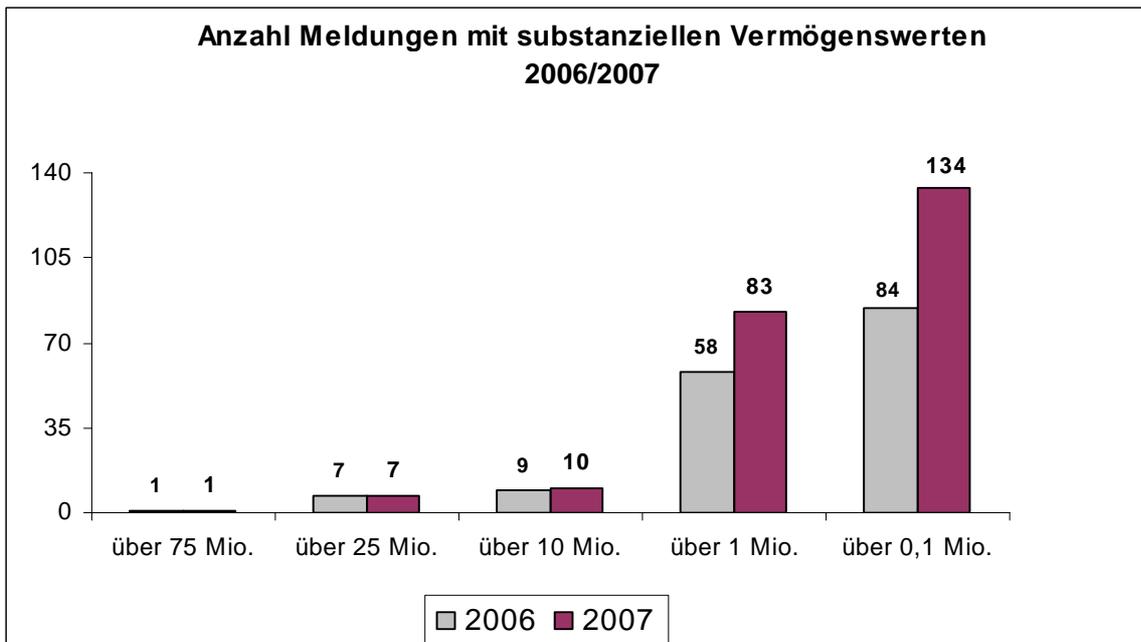
2.1.4. Qualität der Verdachtsmeldungen

Die Quote der Verdachtsmeldungen, die von der Meldestelle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wurden, ist, gemessen am gesamten Meldevolumen im Vorjahresverhältnis 2007 leicht auf knapp 79% (2006: 82%) gesunken. Der leichte Rückgang lässt darauf schliessen, dass die bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen insgesamt gesehen von guter Qualität sind. Dabei bestehen aber unter den verschiedenen Arten von Finanzintermediären diesbezüglich gewichtige Differenzen. Analysiert man die durchschnittliche Weiterleitungsquote bei den beiden grössten Kategorien von Finanzintermediären, die bei der Meldestelle in der aktuellen Berichtsperiode Verdachtsmeldungen eingereicht haben, zeigt sich, dass sowohl die Weiterleitungsquoten bei den Bankmeldungen auf knapp über 91% (2006: über 94%) als auch bei den Zahlungsverkehrmeldungen auf knapp 52% (2006: knapp 57%) zurückgegangen ist. Von den insgesamt 231 Verdachtsmeldungen aus der Kategorie Zahlungsverkehr stammen 157 oder 68% (2006: knapp 62%) von so genannten „Money Transmittern“. Die Weiterleitungsquote an Strafverfolgungsbehörden bei dieser Geschäftsart, die lediglich minimale Erkenntnisse über die Laufkundschaft zulässt, liegt bei knappen 41% (2006: beinahe 42%). Hinsichtlich Qualität der bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen hat insbesondere dieser Bereich eindeutig noch Steigerungspotential, denn häufig deuten bereits die dem Finanzintermediär vorliegenden Informationen und Unterlagen darauf hin, dass ein Fall nicht meldepflichtig ist.

2.1.5. Verdachtsmeldungen mit substantiellen Vermögenswerten

In die Kategorie mit gemeldeten Vermögenswerten über CHF 75 Millionen fällt in der aktuellen Berichtsperiode wie im Vorjahr eine Verdachtsmeldung einer Grossbank, die im Zusammenhang mit einem grösseren Korruptionsfall steht. Die Meldungen mit Vermögenswerten über CHF 25 Millionen halten sich mit deren 7 auf Vorjahresniveau. Es handelt sich ausschliesslich um Meldungen von Banken. Analysiert man diese beiden grössten Kategorien, stellt man fest, dass diese 8 Verdachtsmeldungen zusammen rund CHF 441 Millionen an involvierten Vermögenswerten bzw. 48% der Summe der involvierten Vermögenswerte aller im Jahr 2007 eingereichten Meldungen repräsentieren. 4 dieser 8 Verdachtsmeldungen basieren auf Informationen aus Zeitungsberichten, die restlichen 4 auf Informationen von Strafverfolgungsbehörden; 5 sind der Deliktsart Bestechung (3 davon im gleichen Kontext) und 2 der Vortat Betrug und 1 der Kategorie Geldwäscherei zuzuordnen. Sämtliche Meldungen sind von der Meldestelle an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt worden. In je 1 Fall resultierte eine Nichteintretens- bzw. eine Sistierung, die restlichen 6 Fälle sind gegenwärtig noch pendent.

Die Fälle mit Vermögenswerten über CHF 10 Millionen und diejenigen über CHF 1 Million haben im Vorjahresvergleich zugenommen. Pro Verdachtsmeldung kann für das aktuelle Berichtsjahr ein Durchschnittswert von gerundet CHF 1.16 Millionen (2006: gerundet CHF 1.32 Mio.) an involvierten Vermögenswerten ausgewiesen werden. Dieser leichte Rückgang ist auf die Zunahme von Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs zurückzuführen.



2.2. Die Suche nach Terrorgeldern

In den letzten drei Berichtsperioden haben die Verdachtsmeldungen, die im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung bei der Meldestelle eingegangen sind, stetig abgenommen. Mit 6 Meldungen und einem Gesamtvolumen an involvierten Geldern von knapp CHF 233'000 wurde 2007 der zweitniedrigste Stand seit 2001 erreicht. Die Meldungen im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung machen für das Berichtsjahr gerade mal 0.8% des gesamten Meldevolumens und gemessen an der Gesamtsumme aller gemeldeten Vermögenswerte gerade noch 0.03% aus. Es handelt sich um 4 Meldungen von Banken und 2 aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, die grossmehrheitlich aus der Deutschschweiz stammen. Die im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung gemeldeten Vermögenswerte in der Höhe von knapp CHF 233'000 entfallen auf eine einzige Verdachtsmeldung eines Finanzinstitutes aus der Kategorie Regionalbanken und Sparkassen. Diese Verdachtsmeldung, wie auch je eine Meldung einer ausländisch beherrschten Bank sowie eines Zahlungsverkehrsdienstleisters, sind nach erfolgter Analyse seitens der Meldestelle nicht einmal an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet worden. Alle 6 im Kontext mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung eingegangenen Verdachtsmeldungen betreffen verschiedene natürliche oder juristische Personen sowie voneinander unabhängige Sachverhalte und 5 davon weisen aufgrund der Geschäftsart (Zahlungsverkehr, Kredit oder saldierte Konti) keine zu sperrenden Vermögenswerte auf.

Von den 6 Verdachtsmeldungen aus dem Jahr 2007, die im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung stehen, betrifft eine einzige eine Person, bei der zum Zeitpunkt der Meldung nicht ausgeschlossen werden konnte, dass ihre Personalien auf einer von der US-Administration erstellten Liste aufgeführt sind. 3 Verdachtsmeldungen basieren auf der „Taliban-Verordnung“ des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) und die restlichen 2 auf Informationen von Dritten, die auf einen terroristischen Hintergrund der gemeldeten Personen hindeuten. Die Meldestelle hat nach der Auswertung 3 der 6 Verdachtsmeldungen an die Bundesanwaltschaft als in diesen Fällen zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Die Bundesanwaltschaft hat bei allen einen Nichteintretensentscheid gefällt bzw. eine Nichtanhandnahme verfügt. Entsprechend ist in keinem einzigen Fall ein Verfahren eröffnet worden.

Jahr	Anzahl Meldungen			Meldegründe				Gemeldete Vermögenswerte	
	Total	Meldungen in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % am Total aller Meldungen	Bush	OFAC	Taliban (seco)	Andere	in Zusammenhang mit Terrorismus	TF in % der Gesamtsumme aller gemeldeter Vermögenswerte
2001	417	95	22,8%	33	1	4	57	131,379,332.45	4.82%
2002	652	15	2,3%	13	0	0	2	1'613'819.00	0.22%
2003	863	5	0,6%	3	1	1	0	153'922.90	0.02%
2004	821	11	1,3%	0	4	3	4	895'488.95	0.12%
2005	729	20	2,7%	5	0	3	12	45'650'766.70	6.71%
2006	619	8	1,3%	1	1	3	3	16'931'361.63	2.08%
2007	795	6	0,8%	1	0	3	2	232,815.04	0.03%
TOTAL	4,896	160	3,3%	56	7	17	80	196'857'506.67	2.71%

Nachfolgend werden die 6 im Zusammenhang mit mutmasslicher Terrorismusfinanzierung stehenden Meldungen des Jahres 2007 gesondert ausgewiesen:

a) Herkunft des meldenden Finanzintermediärs

	Anzahl Meldungen	%
Bern	3	50.0%
Zürich	2	33.3%
Waadt	1	16.7%
Total	6	100.0%

b) Branche des meldenden Finanzintermediärs

	Anzahl Meldungen	%
Bank	4	66.7%
Zahlungsverkehr	2	33.3%
Total	6	100.0%

c) Kategorie der meldenden Bank

	Anzahl Meldungen	%
Grossbanken	1	25.0%
Ausländisch beherrschte Banken	1	25.0%
Privatbankiers	1	25.0%
Regionalbanken und Sparkassen	1	25.0%
Total	4	100.0%

d) Nationalität und Domizil der Vertragspartner (VP)

Land	Nationalität VP		Domizil VP	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schweiz	1	16.7%	4	66.7%
Saudi-Arabien	1	16.7%	1	16.6%
England	1	16.7%	0	0.0%
Iran	1	16.7%	0	0.0%
Albanien	1	16.7%	1	16.6%
Algerien	1	16.7%	0	0.0%
Total	6	100.0%	6	100.0%

e) Nationalität und Domizil der wirtschaftlich Berechtigten (WB)

Land	Nationalität WB		Domizil WB	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Schweiz	1	16.7%	4	66.7%
Saudi-Arabien	1	16.7%	1	16.6%
England	1	16.7%	0	0.0%
Iran	1	16.7%	0	0.0%
Albanien	1	16.7%	1	16.6%
Algerien	1	16.7%	0	0.0%
Total	6	100.0%	6	100.0%

2.3. Detailstatistik

2.3.1 Gesamtübersicht MROS-Statistik 2007

Zusammenfassung Geschäftsjahr (1.1.2007 – 31.12.2007)

Anzahl Meldungen	2007		+/-	2006	
	Absolut	Relativ		Absolut	Relativ
Total eingegangene Meldungen	795	100.0%	28.4%	619	100.0%
an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet	624	78.5%	22.8%	508	82.1%
nicht weitergeleitet	166	20.9%	49.5%	111	17.9%
pendent	5	0.6%	N/A	0	0.0%
Art des Finanzintermediärs					
Banken	492	61.9%	37.0%	359	58.0%
Zahlungsverkehr	231	29.0%	40.9%	164	26.5%
Treuhänder	23	2.9%	-48.9%	45	7.2%
Vermögensverwalter / Anlageberater	8	1.0%	33.3%	6	1.0%
Rechtsanwälte	7	0.9%	600.0%	1	0.2%
Versicherungen	13	1.6%	-27.8%	18	2.9%
Andere	3	0.4%	-57.1%	7	1.1%
Casinos	3	0.4%	-62.5%	8	1.3%
Geldwechsel	1	0.1%	-50.0%	2	0.3%
Vertriebsträger von Anlagefonds	1	0.1%	N/A	0	0.0%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	4	0.5%	-50.0%	8	1.3%
Effekthändler	2	0.3%	N/A	0	0.0%
Kreditkarten	2	0.3%	N/A	0	0.0%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	5	0.6%	400.0%	1	0.2%
Involvierte Beträge in CHF					
(Summe der effektiv vorhandenen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung)					
Gesamtsumme	921'248'716	100.0%	12.9%	816'084'524	100.0%
Summe der weitergeleiteten Meldungen	885'007'579	96.1%	18.5%	747'094'611	91.5%
Summe der pendenten Meldungen	13'438'533	1.4%	N/A	0	0.0%
Summe der nicht weitergeleiteten Meldungen	22'802'604	2.5%	-66.9%	68'989'913	8.5%
Durchschnittswert der Meldungen (gesamt)	1'158'803			1'318'392	
Durchschnittswert der Meldungen (weitergeleitet)	1'418'281			1'470'659	
Durchschnittswert der Meldungen (pendent)	2'687'707			0	
Durchschnittswert der Meldungen (nicht weitergeleitet)	137'365			621'531	

2.3.2 Geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, aus welchen Kantonen die Finanzintermediäre Meldungen an die MROS erstattet haben. Dies im Unterschied zur Grafik 2.3.12 *Betroffene Strafverfolgungsbehörden*, die aufzeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden Meldungen weitergeleitet worden sind.

Analyse der Grafik

Aus 7 Kantonen mit ausgeprägtem Finanzdienstleistungssektor oder mit konzentrierten Compliance-Fachbereichen stammen knapp 95% aller Meldungen.

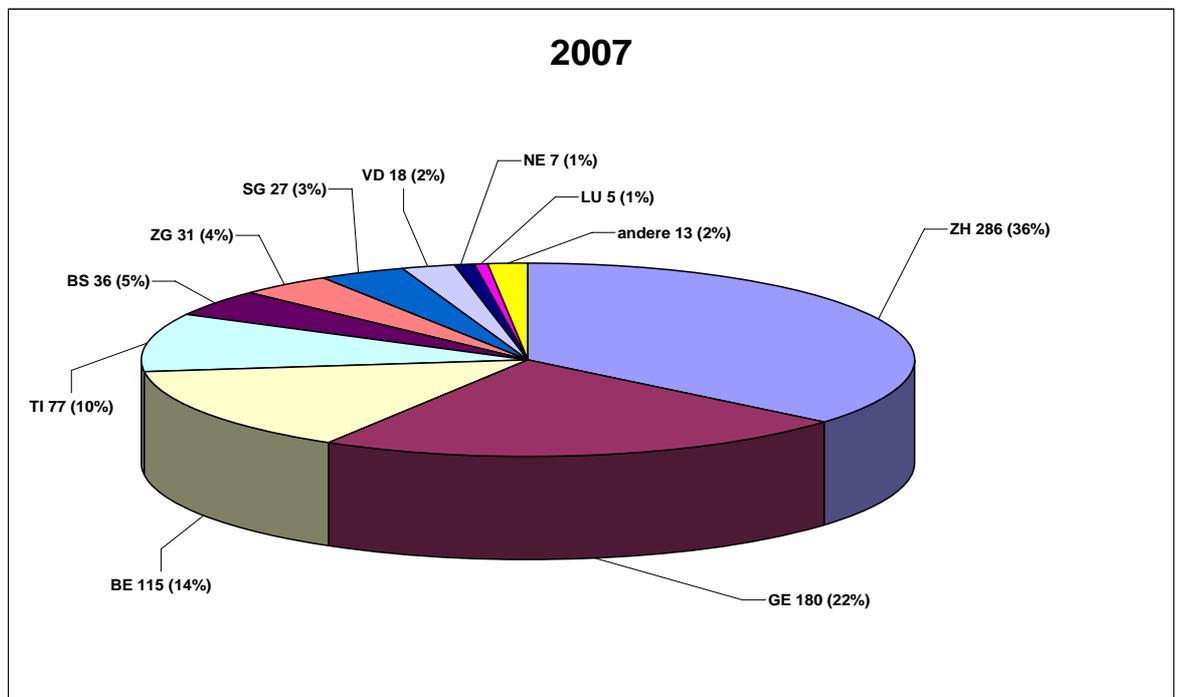
Erwartungsgemäss stammt im aktuellen Berichtsjahr die grosse Mehrheit der Verdachtsmeldungen aus Kantonen mit einem starken Finanzdienstleistungssektor und konzentrierten Compliance-Fachbereichen. So kommen 752 oder knapp 95% der eingegangenen Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die in den Kantonen Zürich, Genf, Bern, Tessin, Basel-Stadt, Zug und St. Gallen domiziliert sind. Obwohl im Vergleich zum Vorjahr eine deutliche Zunahme der Verdachtsmeldungen, insbesondere auch aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, festgestellt werden kann, kommen nur noch 36% (2006: 52%) aller Meldungen aus dem Kanton Zürich. Trotz dieses Rückganges liegt der wichtigste Schweizer Finanzplatz weiterhin an der Spitze dieser Tabelle. Absolut gesehen sind aus dem Kanton Zürich 2007 mit 286 gegenüber dem Vorjahr (316) bei der Meldestelle 30 Meldungen weniger eingegangen. Stark zugenommen haben hingegen die Verdachtsmeldungen (plus 113) von Finanzintermediären, die im Kanton Genf domiziliert sind. Mit einem Anteil von knapp 22% liegen diese neu und erstmalig an zweiter Stelle. Erklären lässt sich dieser Umstand damit, dass es sich zwar um wenige Fälle handelt, die aber eine überaus grosse Anzahl von Verdachtsmeldungen im gleichen Zusammenhang zur Folge hatten. Jede geführte Geschäftsbeziehung wurde aus administrativen Gründen separat gemeldet, betraf aber jeweils denselben Sachverhalt. An dritter Stelle liegt unverändert der Kanton Bern mit einem leicht höheren Anteil von über 14% der Verdachtsmeldungen (2006: 12%).

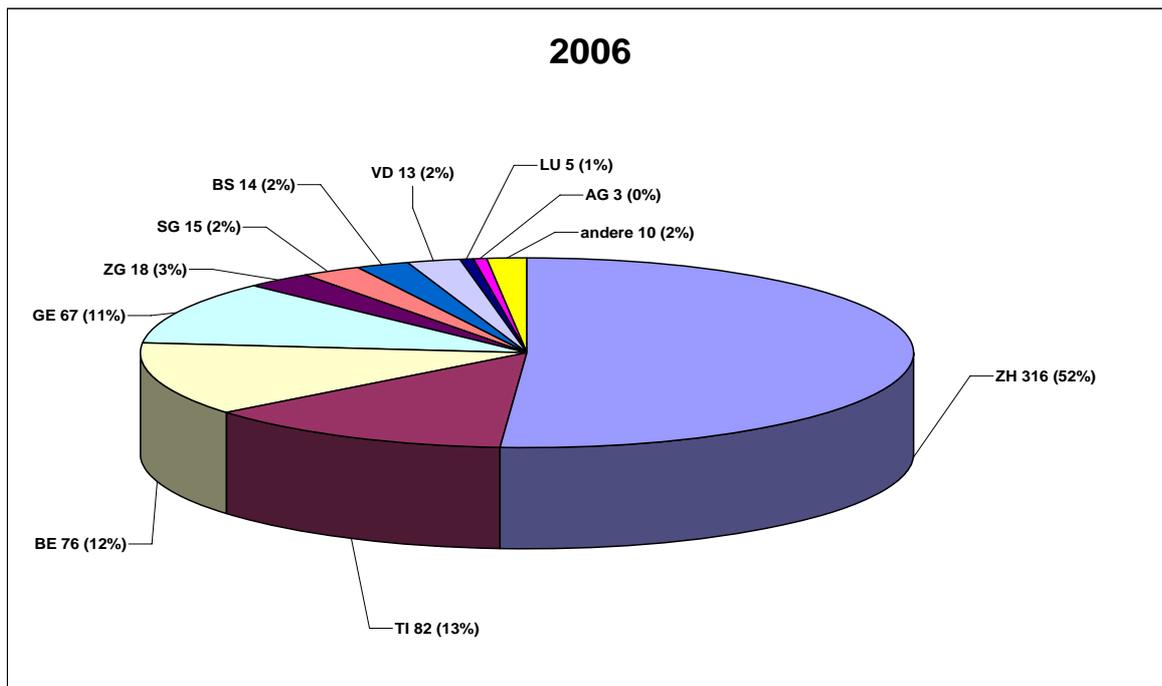
Aus den Halbkantonen Appenzell Ausserrhoden und Nidwalden sowie aus den Kantonen Glarus, Jura, Solothurn, Uri und Wallis sind im Berichtsjahr 2007 keine Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingegangen. Das steht teilweise in Zusammenhang mit der Regionalisierung von Compliance-Kompetenzzentren, weshalb auch auf die nachfolgende Statistik „Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung“ (Ziff. 2.3.3) zu verweisen ist.

Erstmals seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes ist aus dem Halbkanton Appenzell Innerrhoden eine Verdachtsmeldung bei der Meldestelle eingegangen.

Legende

AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		





Zum Vergleich: Jahre 2006 und 2007

Kanton	2006	2007	+/-
ZH	316	286	-30
GE	67	180	+113
BE	76	115	+39
TI	82	77	-5
BS	14	36	+22
ZG	18	31	+13
SG	15	27	+12
VD	13	18	+5
NE	2	7	+5
LU	5	5	0
GR	2	4	+2
SZ	1	2	+1
AG	3	1	-2
FR	2	1	-1
TG	2	1	-1
BL		1	+1
SH		1	+1
OW		1	+1
AI		1	+1
VS	1		-1
AR			
GL			

JU			
NW			
SO			
UR			
Total	619	795	+176

2.3.3 Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung

Aufbau der Grafik

Die Grafik zeigt, in welchen Kantonen die Finanzintermediäre (FI) die im Berichtsjahr der MROS gemeldeten Konten bzw. Geschäftsbeziehungen geführt haben. Sie dient als Ergänzung zur vorherigen Grafik 2.3.2 *geografische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (Sitz).

Analyse der Grafik

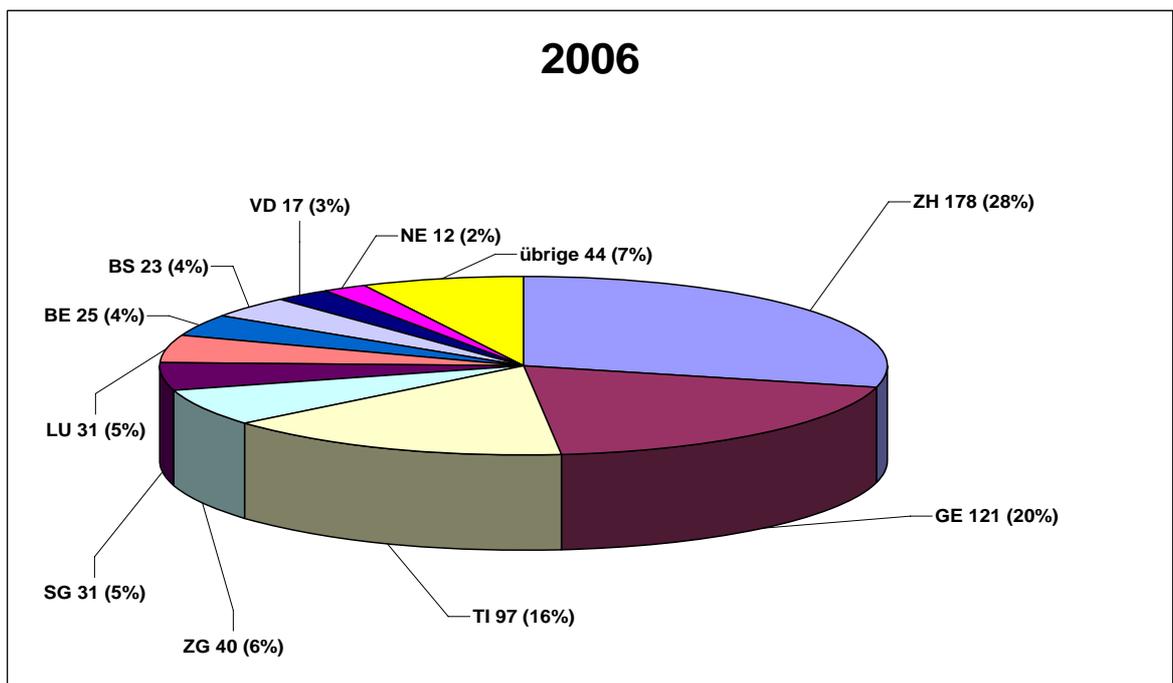
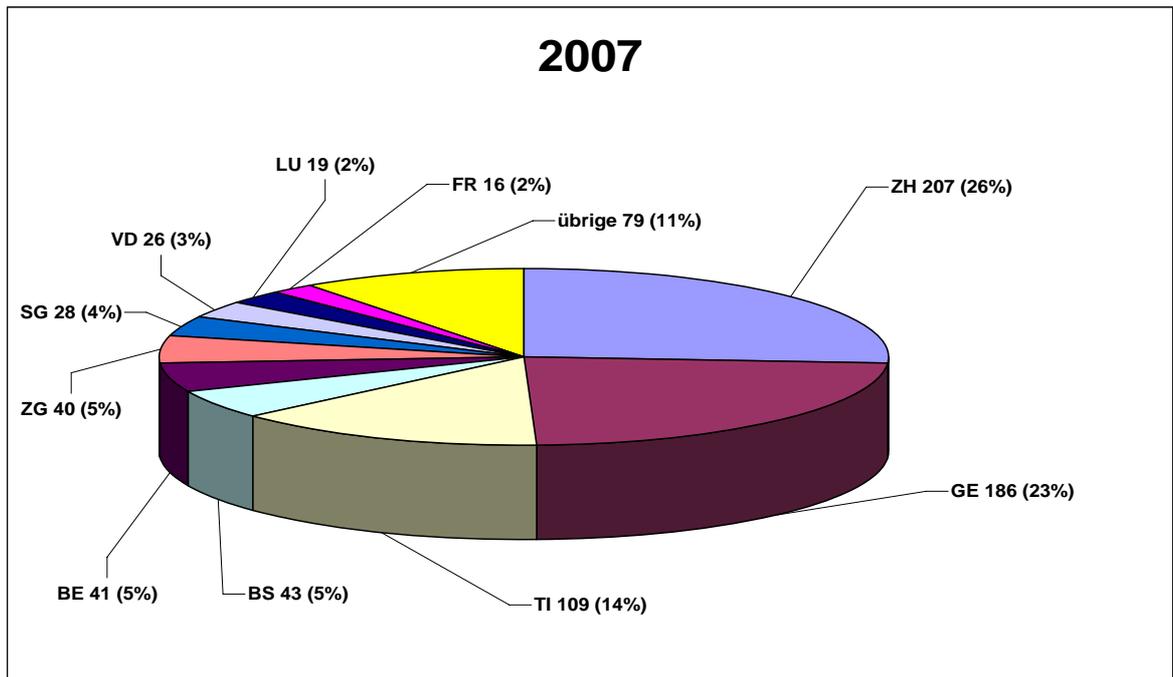
Der Sitz des meldenden Finanzintermediärs lässt keinen eindeutigen Schluss auf den Ort der Konto- oder Geschäftsbeziehung im entsprechenden Meldungsfall zu.

Vorwiegend Grossbanken und Zahlungsverkehrsdienstleister haben regionale Kompetenzzentren etabliert, die überregional Verdachtsmeldungen zentral erstellen und an die Meldestelle übermitteln, obwohl diese nicht oder nicht nur den Sitzkanton des meldenden Finanzintermediärs betreffen. Dieser Umstand kann zu einem verfälschten Bild bezüglich der geografischen Verteilung der Geldwäschereifälle in der Schweiz führen. Zudem ist ein direkter Vergleich mit der Statistik der *betroffenen Strafverfolgungsbehörden* (2.3.12) nicht möglich, da einerseits nicht alle eingegangenen Fälle an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden und andererseits, aufgrund der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 337 StGB, die Zuständigkeit der Strafjustiz nicht mehr allein an den Ort anknüpft, wo die Konto- bzw. Geschäftsbeziehung geführt wird. Illustrieren lässt sich dieses Faktum mit der vorherigen Statistik hinsichtlich *geografischer Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* (2.3.2). Stammen im Berichtsjahr 2007 knapp 95% der eingegangenen Verdachtsmeldungen von Finanzintermediären, die in den Kantonen Zürich, Genf, Bern, Tessin, Basel-Stadt, Zug und St. Gallen ansässig sind, so sind zum Meldungszeitpunkt umgekehrt lediglich etwas mehr als 82% der gemeldeten Geschäftsbeziehungen in diesen sieben Kantonen geführt worden.

Sind aus den Halbkantonen Appenzell Ausserrhoden und Nidwalden sowie aus den Kantonen Glarus, Jura, Solothurn, Uri und Wallis im Berichtsjahr 2007 überhaupt keine Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingegangen, so sind in der aktuellen Berichtsperiode lediglich aus den Halbkantonen Appenzell Ausserrhoden und Nidwalden keine verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehungen gemeldet worden.

Legende

AG	Aargau	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AI	Appenzell Innerrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
AR	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
BE	Bern	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GL	Glarus	SO	Solothurn		



Zum Vergleich: Jahre 2006 und 2007

Kanton	2006	2007	+/-
ZH	178	207	+29
GE	121	186	+65
TI	97	109	+12
BS	23	43	+20
BE	25	41	+16
ZG	40	40	0
SG	31	28	-3
VD	17	26	+9
LU	31	19	-12
FR	5	16	+11
NE	12	12	0
VS	10	10	0
GL	2	9	+7
AG	11	8	-3
TG	7	7	0
BL	1	7	+6
SZ	2	6	+4
SO		6	+6
GR	3	5	+2
AI		4	+4
SH		3	+3
JU	3	1	-2
OW		1	+1
UR		1	+1
Total	619	795	+176

2.3.4 Herkunft der meldenden Finanzintermediäre nach Branchen

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, unterteilt nach Branchen, die Anzahl eingereicher Verdachtsmeldungen.

Analyse der Grafik

- *Abermaliger Höchststand an Verdachtsmeldungen von Banken seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes und erneut stammen anteilmässig wieder am meisten Verdachtsmeldungen von Banken.*
- *Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs nehmen wieder zu.*

Im direkten Vorjahresvergleich fällt einerseits die erneute deutliche Zunahme der Meldungen aus dem Bankensektor auf, andererseits die Trendwende bei den Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, bei denen 2007 im Gegensatz zu den letzten Berichtsperioden eine auffallende Steigerung zu verzeichnen ist. Alleine aus diesen beiden Kategorien kommen 723 Verdachtsmeldungen, mehr als im Jahr 2006 gesamthaft aus allen Branchen (619 Meldungen). Neben den stärksten Branchen, Banken sowie Zahlungsverkehr, haben auch die Kategorien Vermögensverwalter / Anlageberater, Rechtsanwälte, Vertriebsträger von Anlagefonds, Effekthändler, Kreditkarten und Rohwaren- und Edelmetallhandel im Vergleich zum Vorjahr mehr Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingereicht. Diese fallen jedoch volumenmässig kaum ins Gewicht. Gleiches gilt auch für die Meldungsrückgänge aus den Bereichen Treuhänder, Versicherungen, Andere, Casinos, Geldwechsel, Kredit-, Leasing-, Factoring- und Forfaitierungsgeschäfte.

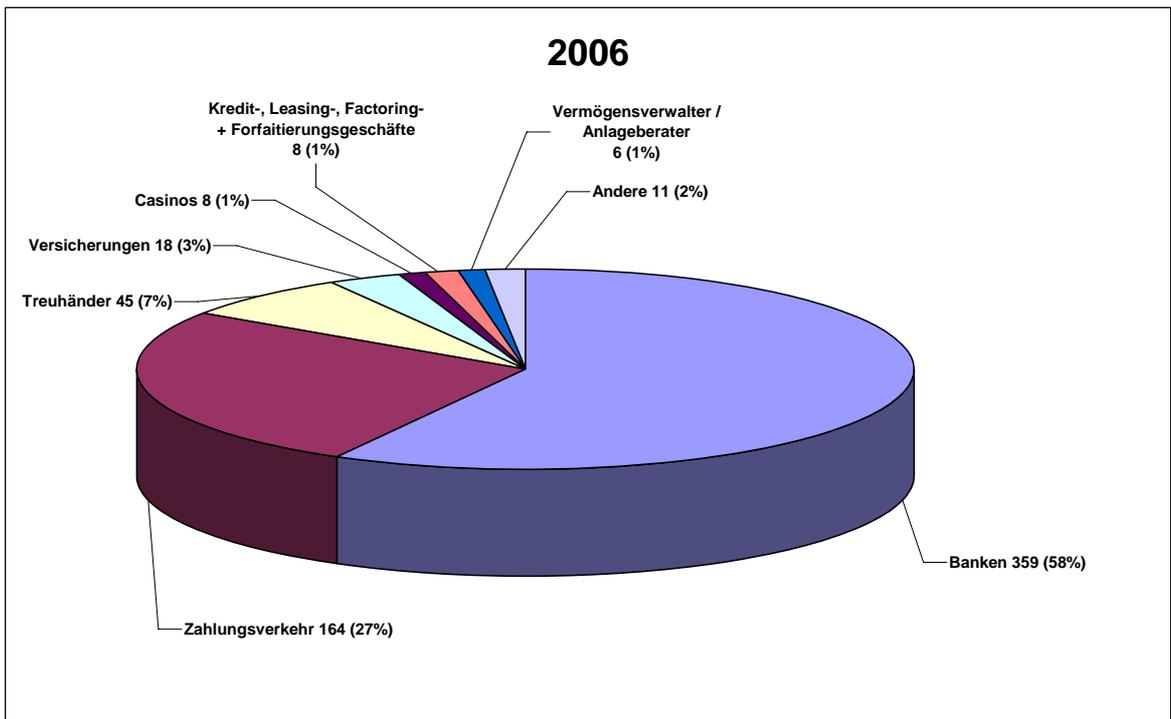
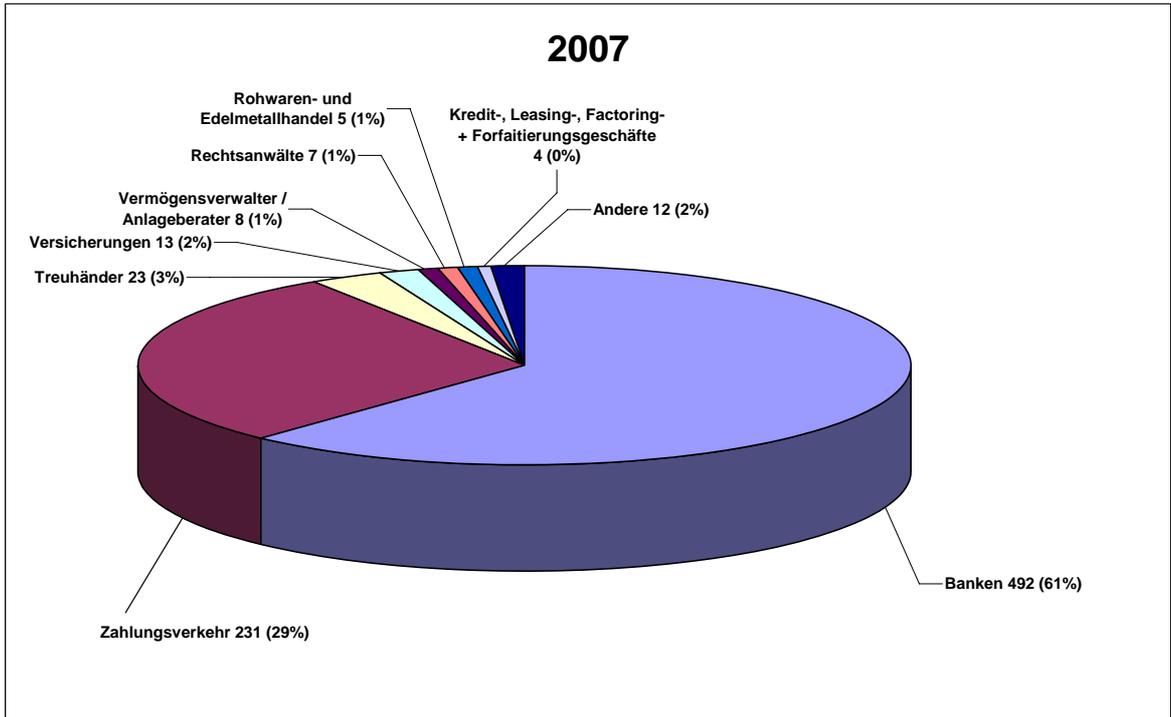
Wie schon im Vorjahr waren es auch 2007 nicht die Finanzintermediäre aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, welche die meisten Verdachtsmeldungen eingereicht haben, sondern mit grossem Abstand und mit einer im Vergleich zum Vorjahr nochmals gesteigerten Quote von 62% (2006: 58%) die Finanzintermediäre aus dem Bankensektor. Mengenmässig ist in dieser Kategorie im direkten Vorjahresvergleich eine Zunahme von 133 auf 492 Verdachtsmeldungen zu verzeichnen, was prozentual einer deutlichen Steigerung von 37% entspricht. Bei den Bankmeldungen haben die Verdachtsmeldungen gemäss Melderecht nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB am stärksten zugenommen, nämlich von 88 (2006) auf 185 (plus 110%) in der aktuellen Berichtsperiode. Erklären lässt sich diese Veränderung damit, dass einerseits nach einem Vorstoss der Meldestelle nun auch die Grossbanken die Verdachtsmeldungen grösstenteils nach Melderecht direkt bei der Meldestelle und nicht mehr bei den Strafverfolgungsbehörden einreichen. Andererseits wird aufgrund der Verdachtsschwellenproblematik auch bei nicht ganz eindeutigen und schlüssigen Sachverhalten gemäss Geschäftspolitik vermehrt vom Melderecht Gebrauch gemacht.

Eine geringfügige, rein dem erhöhten Meldevolumen entsprechende Zunahme verzeichnen aber auch die Verdachtsmeldungen gemäss Meldepflicht nach Art. 9 GwG von 262 (2006) auf 291 Verdachtsmeldungen im Jahr 2007. Die Zahl der Meldungen gemäss Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung der Geldwäscherei, die den Banken eine über Art. 9 GwG hinausgehende Meldepflicht für Tatbestände der versuchten Geldwäscherei auferlegt, ist gegenüber dem Vorjahr von 9 auf 16 gestiegen.

Im Gegensatz zum Trend der Vorjahre haben 2007 die Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs absolut gesehen wieder von 164 (2006) auf 231 Verdachtsmeldungen zugenommen (plus 67), was in Anbetracht der generell registrierten Meldungszunahme anlässlich des Berichtsjahres 2007 einer überproportionalen Zunahme um knapp 41% entspricht. Die Meldestelle hat aber weniger Meldungen aus diesem Bereich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet. Die Weiterleitungsquote liegt mit knapp 52% (2006: knapp 57%) weit unter dem Durchschnitt, was direkt auf die Qualität dieser Verdachtsmeldungen schliessen lässt.

Im aktuellen Berichtsjahr stellen die Verdachtsmeldungen aus dem Bankensektor und aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs zusammen mit einer Quote von 91% (2006: über 84%) den grössten Anteil an den Verdachtsmeldungen, die bei der Meldestelle eingereicht wurden. Die Zunahme der Meldungen in diesen beiden Kategorien ist alleine dafür verantwortlich, dass erstmals seit 2003 im Vorjahresverhältnis wieder eine Zunahme der Meldungseingänge verzeichnet werden konnte. Die Verdachtsmeldungen aus den anderen Branchen haben dagegen gesamthaft gesehen spürbar abgenommen.

Aus dem übrigen Nicht-Bankensektor (ohne Berücksichtigung der detailliert besprochenen Kategorie Zahlungsverkehr) stammen noch knapp 9% aller Meldungen (2006: knapp 16%). Aus diesem Bereich sind 72 Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingegangen, das sind 24 weniger als im Jahr 2006. Besonders fällt auf, dass sich die Anzahl Meldungen aus der Treuhandbranche im Vorjahresvergleich praktisch halbiert hat. Berechtigterweise stellt sich deshalb die Frage, ob die Treuhänder die Einhaltung der Sorgfaltspflichten an Finanzinstitute abtreten oder die Kundenakquirierung restriktiver handhaben.



Zum Vergleich: Jahre 2006 und 2007

FI-Branche	2006	2007	+/-
Banken	359	492	+133
Zahlungsverkehr	164	231	+67
Treuhänder	45	23	-22
Versicherungen	18	13	-5
Vermögensverwalter / Anlageberater	6	8	+2
Rechtsanwälte	1	7	+6
Rohwaren- und Edelmetallhandel	1	5	+4
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	8	4	-4
Casinos	8	3	-5
Effekthändler		2	+2
Kreditkarten		2	+2
Übrige FI		2	+2
Geldwechsel / Change	2	1	-1
Vertriebsträger von Anlagefonds		1	+1
SRO		1	+1
Andere	6		-6
Devisenhandel	1		-1
Total	619	795	+176

Weiterleitungsquote 2007 nach Finanzintermediär-Branche

FI-Branche	% weitergeleitet	% nicht weitergeleitet
Banken	91.3%	8.7%
Zahlungsverkehr	51.9%	48.1%
Treuhänder	78.3%	21.7%
Versicherungen	61.5%	38.5%
Casinos	66.7%	33.3%
Kredit-, Leasing-, Factoring- + Forfaitierungsgeschäfte	50.0%	50.0%
Übrige FI	100.0%	0.0%
Vermögensverwalter / Anlageberater	75.0%	25.0%
Geldwechsel / Change	100.0%	0.0%
Rechtsanwälte	85.7%	14.3%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	100.0%	0.0%
Kreditkarten	100.0%	0.0%
Vertriebsträger von Anlagefonds	0.0%	100.0%
Effekthändler	100.0%	0.0%
Gesamtergebnis	81.9%	18.1%

2.3.5 Die Banken

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Verteilung der Meldungen der Banken aufgeschlüsselt nach Bankkategorien.

Analyse der Grafik

- *Gewaltige Zunahme bei den Meldungen von Banken*
- *Erneut massive Zunahme an Meldungen von Grossbanken*
- *Einzig Meldungsrückgang bei den Privatbankiers*

In absoluten Zahlen haben die Banken des Finanzplatzes Schweiz seit dem Inkrafttreten des Geldwäschereigesetzes am 1. April 1998 in einer Berichtsperiode noch nie so viele Verdachtsmeldungen bei der Meldestelle eingereicht wie im Jahr 2007.

Jahr	Total Meldungen	Anzahl Meldungen von Banken	Banken in % aller Meldungen
1998	125	104	83%
1999	303	265	87%
2000	312	230	74%
2001	417	261	63%
2002	652	271	42%
2003	863	302	35%
2004	821	340	41%
2005	729	293	40%
2006	619	359	58%
2007	795	492	62%

Wie bereits im Vorjahr, aber im Gegensatz zu den vergangenen Jahren 2002, 2003, 2004 und 2005, stammen auch 2007 die bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen mit einem Anteil von 62% (2006: 58%) mehrheitlich aus dem Bankensektor. Erklären lässt sich diese Entwicklung mit einigen Fällen, die zum gleichen Sachverhalt eine grosse Anzahl von Verdachtsmeldungen zur Folge hatten. Ein weiterer Grund liegt zudem in der effizienten, präventiven Transaktions- und Kundenüberwachung mittels elektronischer Hilfsmittel sowie der zunehmenden Kundenüberprüfung in externen Compliance-Datenbanken.

Was den markanten Anstieg der Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Anlagebetrug (siehe 2.3.7) angeht, muss an dieser Stelle auf die äusserst positive Börsenentwicklung für das Jahr 2007 hingewiesen werden. Diese hatte zur Folge, dass Akteure ausserhalb des Bankwesens von der Gutgläubigkeit schlecht informierter

Investoren profitieren und sich illegalerweise auf deren Kosten bereichern konnten. Diese beträchtlichen Verluste betreffen häufig ausländische Gläubiger, deren Vertrauen dadurch gewonnen werden konnte, dass das Konto, auf welches die Beträge überwiesen werden sollten, bei einem renommierten schweizerischen Bankinstitut eröffnet wurde.

Grundsätzlich kann aber festgehalten werden, dass die Leistungen des Bankensektors 2007 insgesamt bemerkenswert ausfielen, was logischerweise ein gewisses Risiko, insbesondere bezüglich der Eröffnung neuer Geschäftsbeziehungen, mit sich bringt. Die Kundenberater verwalten häufig Portefeuilles von bemerkenswertem Umfang, was die gleichzeitige Erbringung von Leistung und Kontrolle oft schwierig macht.

Im Berichtsjahr 2007 haben wie schon im Vorjahr erneut die Grossbanken mit 213 (plus 49%) am meisten Verdachtsmeldungen an die Meldestelle übermittelt. Sie verweisen die Finanzinstitute aus der Kategorie ausländisch beherrschter Banken mit insgesamt 119 (plus 27%) eingereichten Meldungen erneut auf den zweiten Platz der Bankenkategorien. Es sind denn auch die Grossbanken, die mit einem Anteil von rund 43% (plus 70 Meldungen) den gesamten Meldungsanstieg im Bankenbereich (absolut plus 133 Meldungen; relativ im Vergleich zum Vorjahr plus 37%) massgebend beeinflussten. Es ist deshalb interessant diese Kategorie der Grossbanken genauer anzusehen und dabei festzustellen, dass sich die total 213 Meldungen in 65 Meldungen gemäss Meldepflicht (Art. 9 GwG) und 148 Meldungen gemäss Melderecht (Art. 305ter Abs. 2 StGB) aufteilen, beziehungsweise keine Meldung nach Art. 24 GwV EBK (so genannte versuchte Geldwäscherei) einging. Demnach war quasi nur jede dritte Meldung der Grossbanken eine Meldung gemäss Art. 9 GwG ist. Die Meldestelle hat diese Zahl noch genauer analysiert und dabei festgestellt, dass alle 148 Meldungen gemäss Melderecht von ein und derselben Finanzintermediärin stammen und diese 84% ihrer gesamten Meldungen umfasst. Damit wird deutlich, dass es sehr unterschiedliche Geschäftspolitiken innerhalb derselben Branchen ja sogar Banken-Typen gibt und der Verdachtsschwellenwert zwischen Melderecht und Meldepflicht uneinheitlich gehandhabt wird. Damit verbunden und als positiv zu werten ist die Tatsache, dass erstens die Melderechtsmeldungen vermehrt nur noch an die Meldestelle (weniger an die Strafverfolgungsbehörden direkt) gehen und somit die gesamtschweizerische Koordination und Übersicht besser wird. Ausserdem stellen wir fest, dass die Finanzintermediäre, obwohl hierzu gesetzlich nicht verpflichtet, die gemäss Art. 305ter Abs. 2 StGB gemeldeten Vermögenswerte dennoch oftmals intern sperren und sich an ein informelles Informationsverbot halten. Somit werden die Finanzintermediäre freiwillig den Anliegen der GAFI gerecht, welche diese in ihren Empfehlungen Nr. 3 und Nr. 14 vorgeben. Was die interne Vermögenssperre bei Meldungen nach Art. 305ter Abs. 2 StGB angeht, sollten sich jedoch die Finanzintermediäre bewusst sein, dass diese Vermögenssperre von Gesetzes wegen nicht gefordert ist und demzufolge auch nicht vom Haftungsschluss gemäss Art. 11 GwG profitiert. Der heutige Wortlaut des Art. 11 GwG ist diesbezüglich leider verwirrend und lässt das Gegenteil vermuten, was falsch ist, weshalb im Rahmen der Revision des GwG (siehe hierzu 5.1. nachstehend) dieser

Tatsache Rechnung getragen werden soll und der Entwurf einen neuen, klareren Gesetzeswortlaut vorsieht und zwar wie folgt:

Art. 11 Straf- und Haftungsausschluss (Entwurf GwG)

*1 Wer guten Glaubens Meldung nach Artikel 9 erstattet oder eine Vermögenssperre nach Artikel 10 vornimmt, kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.
2 Dieser Straf- und Haftungsausschluss gilt auch für Finanzintermediäre, die Meldung nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB erstatten.*

Der Botschaftstext hierzu sagt folgendes:

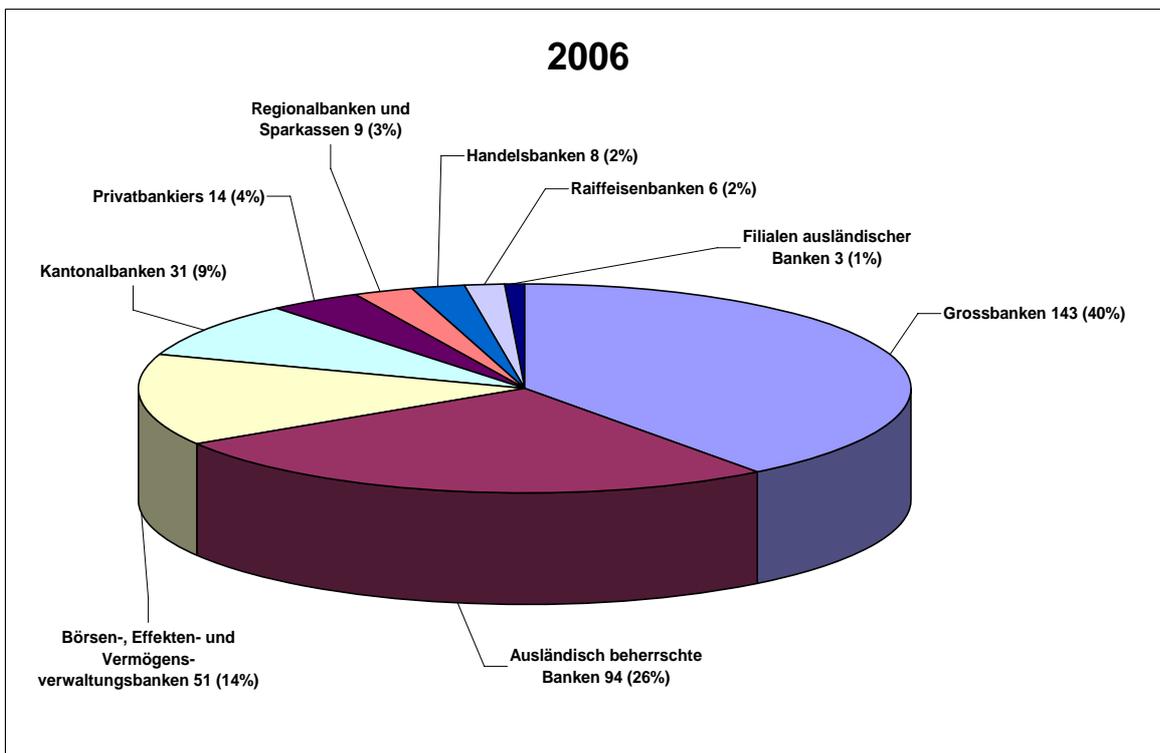
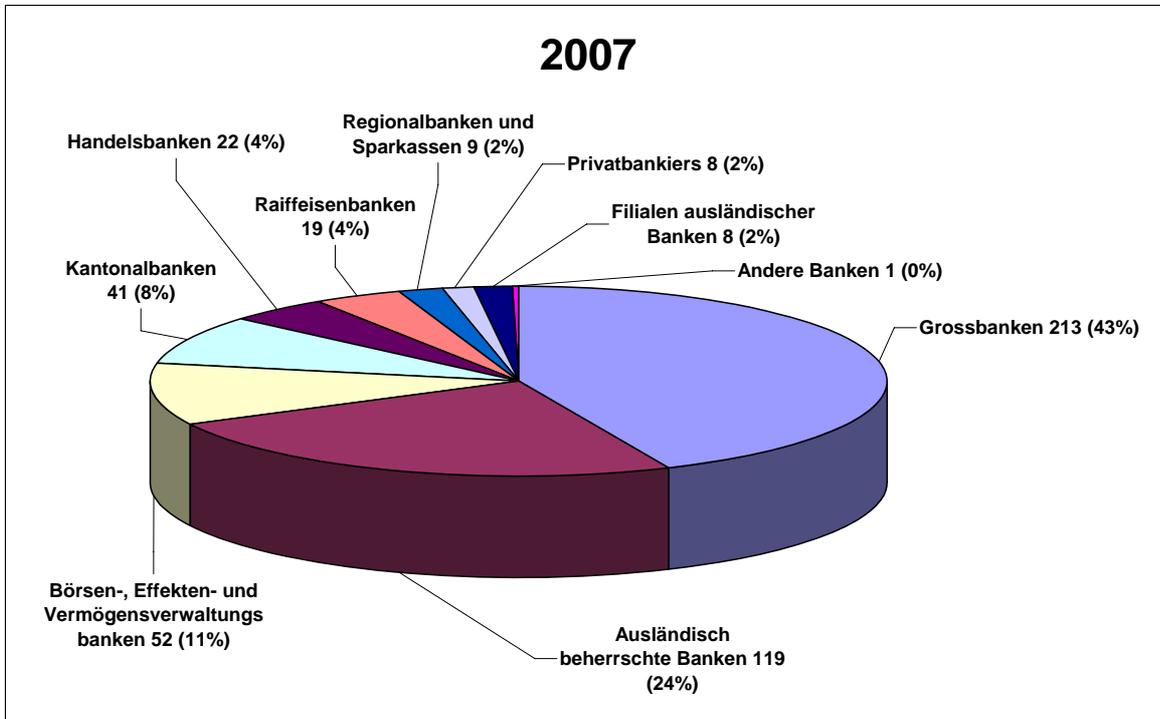
"Weiter wurde die Formulierung von Artikel 11 GwG zwecks einer Klarstellung geändert. Nach der bisherigen Formulierung konnte der Eindruck entstehen, dass auch die Meldung nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB eine Vermögenssperre nach sich zieht. Dies ist nicht der Fall und soll es auch künftig nicht sein. Die Pflicht zur Vermögenssperre wird nur bei Meldungen nach Artikel 9 GwG ausgelöst. Aus diesem Grund wird die Formulierung der Bestimmung leicht abgeändert, um die beiden Fälle zu unterscheiden: Absatz 1 betrifft den Straf- und Haftungsausschluss für Meldungen nach Artikel 9 GwG oder Vermögenssperren nach Artikel 10 GwG, Absatz 2 für Meldungen nach Artikel 305^{ter} StGB."

Bei den Verdachtsmeldungen gemäss Art. 9 GwG sind die von Grossbanken stammenden Verdachtsmeldungen um 25% auf 65 (2006: 87) zurückgegangen. Berücksichtigt man hingegen auch die anderen Bankenkategorien, zeigt sich ein komplett anderes Bild, da im Vorjahresvergleich sowohl die Melderechts- als auch die Meldepflichtsanzeigen zugenommen haben, wobei bei den anderen Banken-Typen mehrheitlich gemäss Art. 9 GwG gemeldet worden ist. Insgesamt verzeichnen die Verdachtsmeldungen gemäss Melderecht in der aktuellen Berichtsperiode analog zur letzten den grössten Zuwachs bei den Bankmeldungen. Sie nahmen von 88 (2006) auf 185 (plus 110%) zu und machen rund 38% der eingegangnen Bankmeldungen aus.

Die mengenmässig nach den Grossbanken – wie schon 2006 – an zweiter Stelle liegenden Finanzinstitute aus der Kategorie ausländisch beherrschte Banken haben im Gegensatz zum Vorjahr wieder mehr Verdachtsmeldungen eingereicht (plus 27%). Der Zuwachs bewegt sich jedoch im Rahmen der generell konstatierten Meldungszunahme. Zugenommen haben sowohl die Verdachtsmeldungen gemäss Art. 9 GwG (plus 26) als auch diejenigen, die auf Art. 24 der EBK-Geldwäschereiverordnung basieren (plus 8). Die nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB bei der Meldestelle eingereichten Melderechtsmeldungen haben sogar abgenommen (minus 9).

Die im direkten Vorjahresvergleich auffällige Meldungszunahme bei den Raiffeisenbanken um 217% hängt u.a. mit dem Einsatz eines neuen elektronischen Compliance-Hilfsmittels und der darauf basierenden, präventiv durchgeführten Personenüberprüfung zusammen.

Abgesehen von den Privatbankiers mit weniger Meldungen und der Kategorie Regionalbanken und Sparkassen, die im Jahr 2007 gleich viele Verdachtsmeldungen eingereicht haben wie im Vorjahr, haben sämtliche Kategorien im Bankensektor in der aktuellen Berichtsperiode mehr Verdachtsmeldungen an die Meldestelle übermittelt als im Jahr 2006.



Zum Vergleich: Jahre 2006 und 2007

Banken-Typ	2006	2007	+/-
Grossbanken	143	213	+70
Ausländisch beherrschte Banken	94	119	+25
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	51	52	+1
Kantonalbanken	31	41	+10
Handelsbanken	8	22	+14
Raiffeisenbanken	6	19	+13
Regionalbanken und Sparkassen	9	9	0
Privatbankiers	14	8	-6
Filialen ausländischer Banken	3	8	+5
Andere Banken		1	+1
Total	359	492	+133

Meldungseingang nach Banken-Typ

Meldungsart	Art. 9 GwG		Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB		Art. 24 GwV EBK i.V.m. Art. 9 GwG	
	2006	2007	2006	2007	2006	2007
Banken-Typ						
Grossbanken	87	65	56	148	0	0
Ausländisch beherrschte Banken	71	97	22	13	1	9
Börsen-, Effekten- und Vermögensverwaltungsbanken	46	44	2	7	3	1
Kantonalbanken	24	26	6	12	1	3
Privatbankiers	10	6	1	2	3	0
Regionalbanken und Sparkassen	8	8	0	1	1	0
Handelsbanken	8	21	0	1	0	0
Raiffeisenbanken	6	18	0	0	0	1
Filialen ausländischer Banken	2	6	1	0	0	2
Andere Banken	0		0	1	0	0
Total	262	291	88	185	9	16

2.3.6 Verdachtsbegründende Elemente

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welcher Verdacht der Meldung eines Finanzintermediärs zu Grunde liegt.

Analyse der Grafik

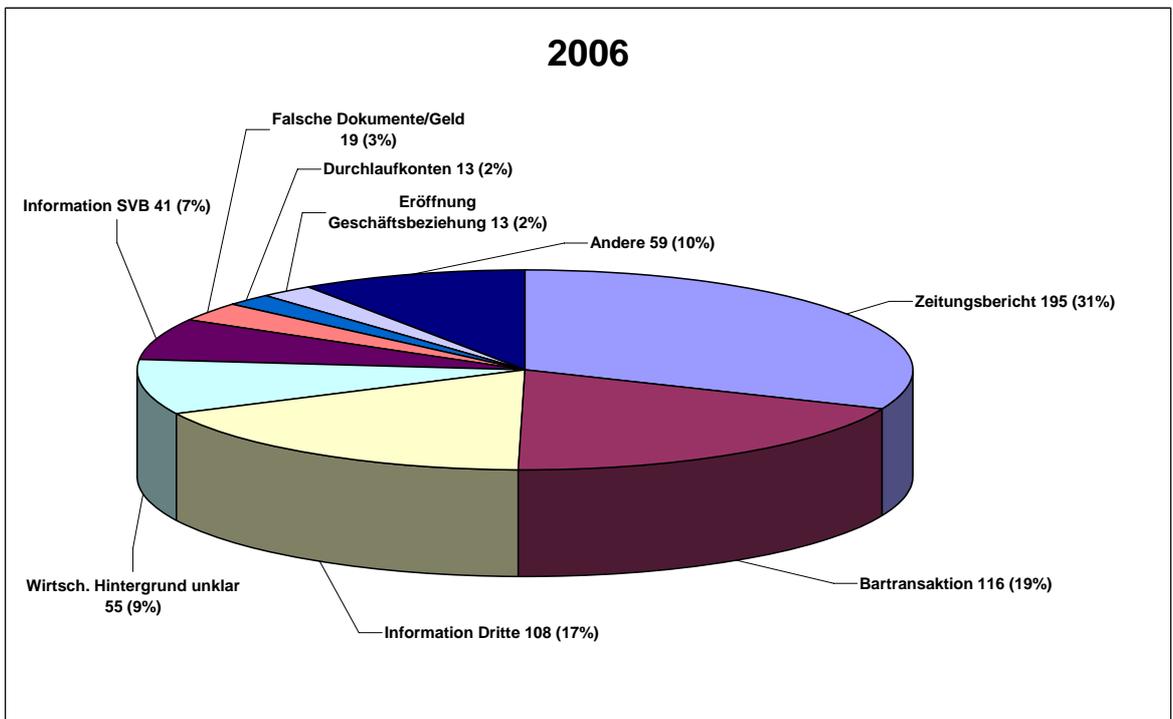
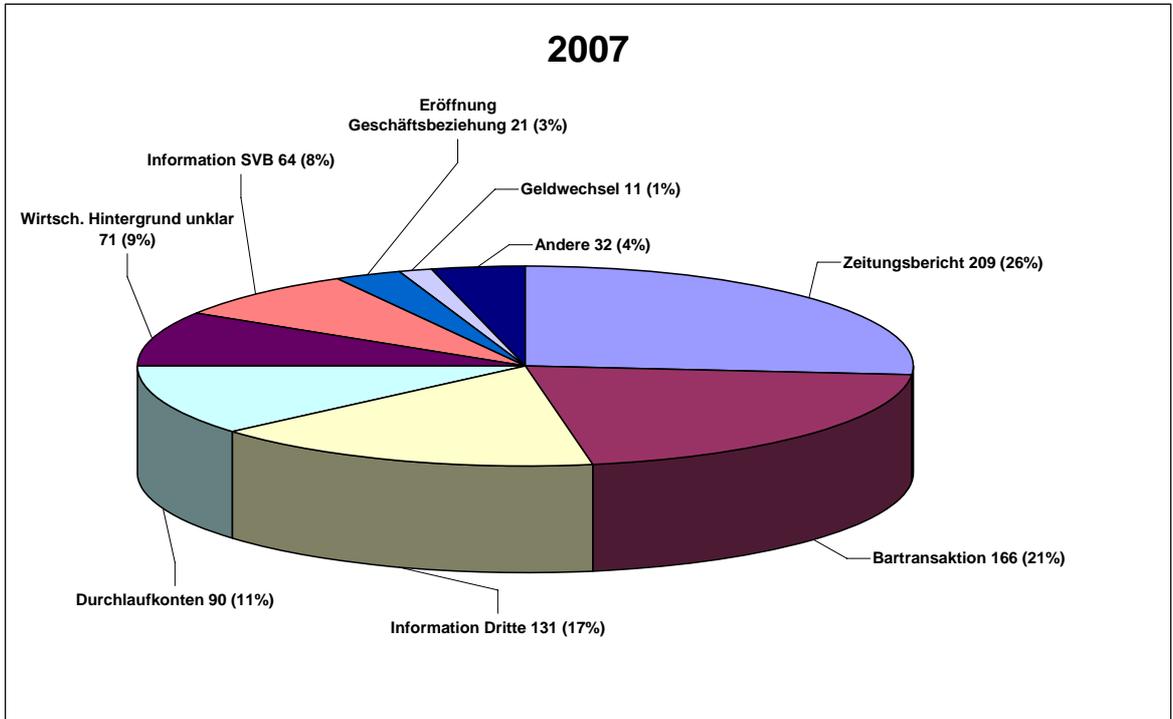
- *Externe Hinweise und Informationen führen am meisten zu Verdachtsmeldungen*
- *Steigerung beim verdachtsbegründenden Element Bartransaktion als Folge der Zunahme von Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs*

Wie bereits im Vorjahr führt auch 2007 das verdachtsbegründende Element *Zeitungsbericht* diese Statistik an. Interessant ist insbesondere, wie in gewissen anderen Ländern Namen samt weiteren Details in Presseartikeln genannt werden, die es dem Finanzintermediär erlauben, exakte Personenzuordnungen zu Kunden bzw. Klienten durchzuführen, was schlussendlich eine Verdachtsmeldung auslösen kann. An zweiter Stelle liegt entsprechend dem Vorjahr die Kategorie *Bartransaktion*, die korrelierend mit der Zunahme der Meldungen (plus 50) aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs zugenommen hat. Die Bedeutung dieser externen Informationen zeigt sich, wenn die Kategorien *Zeitungsbericht*, *Information Dritter* und *Information von Strafverfolgungsbehörden* für das aktuelle Berichtsjahr zusammen betrachtet werden. So sind externe Hinweise in 51% der Fälle (2006: 56%) Auslöser für Verdachtsmeldungen an die Meldestelle. Die im Vorjahresvergleich massive Steigerung beim verdachtsbegründenden Element *Durchlaufkonten* lässt sich mit vier Fällen erklären, die zum gleichen Sachverhalt infolge mehrerer Geschäftsbeziehungen eine grosse Anzahl von Verdachtsmeldungen nach sich gezogen haben.

Legende

Wirtschaftlicher Hintergrund:	Der wirtschaftliche Hintergrund einer Transaktion ist unklar oder kann oder will vom Kunden nicht befriedigend erklärt werden.
Information SVB:	Die Strafverfolgungsbehörden (SVB) führen ein Verfahren gegen eine Person, die in Verbindung zum Vertragspartner des Finanzintermediärs steht.
Medien:	Eine in die Finanztransaktion involvierte Person ist dem Finanzintermediär aus den Medien im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekannt.
Informationen Dritte:	Finanzintermediäre werden über externe Quellen oder innerhalb einer Konzernstruktur von anderer Stelle über Kunden informiert, die problematisch sein könnten.
Andere:	In dieser Kategorie werden die in den früheren MROS-Statistiken aufgeführten Kriterien Checkverkehr,

	Fälschungen, kritische Länder, Change, Wertpapiergeschäfte, Smurfing, Lebensversicherungen, unbare Kassageschäfte, Treuhandgeschäfte, Kreditgeschäfte, Edelmetall und Diverse zusammengefasst.
--	--



Zum Vergleich: Jahre 2006 und 2007

Grund	2006	2007	+/-
Zeitungsbericht	195	209	+14
Bartransaktion	116	166	+50
Information Dritte	108	131	+23
Durchlaufkonten	13	90	+77
Wirtsch. Hintergrund unklar	55	71	+16
Information SVB	41	64	+23
Eröffnung Geschäftsbeziehung	13	21	+8
Geldwechsel	12	11	-1
Falsche Dokumente/Geld	19	10	-9
Information Konzern	8	7	-1
Diverse	5	5	0
Checkverkehr	4	4	0
Wertpapiergeschäfte	10	3	-7
Kritische Länder	1	1	0
Edelmetall	1	1	0
Revision / Aufsicht	7	1	-6
Lebensversicherung	2		-2
Kreditgeschäft	7		-7
Treuhandgeschäfte	2		-2
Total	619	795	+176

2.3.7 Deliktsarten der Vortat

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche kriminelle Vortat zur Geldwäscherei zum Zeitpunkt der Weiterleitung einer Verdachtsmeldung an eine Strafverfolgungsbehörde *vermutet* wird.

Es ist zu berücksichtigen, dass diese Klassifikation allein gestützt auf die Feststellungen der Finanzintermediäre sowie der Würdigung der dargelegten Fakten durch die MROS erfolgt. Wird eine Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet und eröffnet diese darauf ein Verfahren, wird die effektive Vortat erst darin verbindlich festgestellt.

Die Kategorie *nicht zuzuordnen* umfasst Fälle, bei denen verschiedene mögliche Vortaten vermutet werden. Unter der Rubrik *keine Plausibilität* finden sich Fälle, bei denen keine klar ersichtliche Vortat zugeordnet werden kann, obwohl sich aus der Analyse der Transaktion oder des wirtschaftlichen Hintergrundes ein krimineller Ursprung der Gelder nicht ausschliessen lässt.

Analyse der Grafik

- *Verdachtsmeldungen mit der vermuteten Vortat Betrug stabilisieren sich auf Vorjahresniveau und machen rund einen Drittel aus*
- *Massive Zunahme in der Vortatskategorie Bestechung*

Zum zweiten Mal in Folge wird diese Statistik nun durch die Kategorie *Betrug* als vermutete Vortat angeführt, wobei sich deren Gesamtanteil in Anbetracht der absoluten Meldungszunahme mit 33% auf dem Vorjahresniveau bewegt (2006: 34%).

Diese eindrückliche Quote, wonach bei jeder dritten, bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldung *Betrug* als Vortat vermutet wird, lässt sich einerseits damit erklären, dass diese Kategorie vom Anlagebetrug im grossen Stil bis zu den heutzutage weit verbreiteten Betrügereien im Zusammenhang mit dem Handel auf Internetplattformen oder Vorschussbetrug alles umfasst. Andererseits hat auch die erneut hohe Anzahl von Bankmeldungen dazu beigetragen, liegt doch in der aktuellen Berichtsperiode der Anteil bei den Betrugsmeldungen aus diesem Sektor bei mehr als 42% und hat sich im Rahmen des hohen Vorjahreswertes stabilisiert (2006: 43%).

Obwohl die Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, wo anhand des gemeldeten Sachverhaltes vielfach konkrete Anzeichen fehlen, die anlässlich der Fallanalyse durch die Meldestelle die Subsumierung unter eine vermutete Vortat zulassen, im Verhältnis zum tiefen Vorjahresniveau um knapp 41% zugenommen haben, reiht sich die langjährige Spitzenreiterin *nicht zuzuordnen* wie im Vorjahr hinter der Deliktsart *Betrug* an zweiter Stelle ein.

Die massive Steigerung bei der im Vorjahresvergleich wiederum an dritter Stelle liegenden Vortatskategorie *Bestechung* (plus 54 Verdachtsmeldungen bzw. plus 115%) lässt sich mit zwei grösseren, auch weltweit in den Medien thematisierten Korruptionsfällen erklären, die aufgrund der umfangreichen Geschäftsbeziehungen mehrere Verdachtsmeldungen generiert haben. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Korruptionsfälle, wo die eigentliche Bestechungshandlung im Ausland stattgefunden hat und die Bestechungsgelder in der Schweiz deponiert worden sind. In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, dass legal erwirtschaftete Gelder, welche zum Zwecke der Bestechung verwendet werden sollen, erst dann meldepflichtig sind, wenn Sie auf dem "Konto" des Bestochenen verbucht sind und zwar durch dessen kontoführenden Finanzintermediär. Vorher fehlt den Geldern die verbrecherische Herkunft, weshalb keine Meldepflicht besteht.

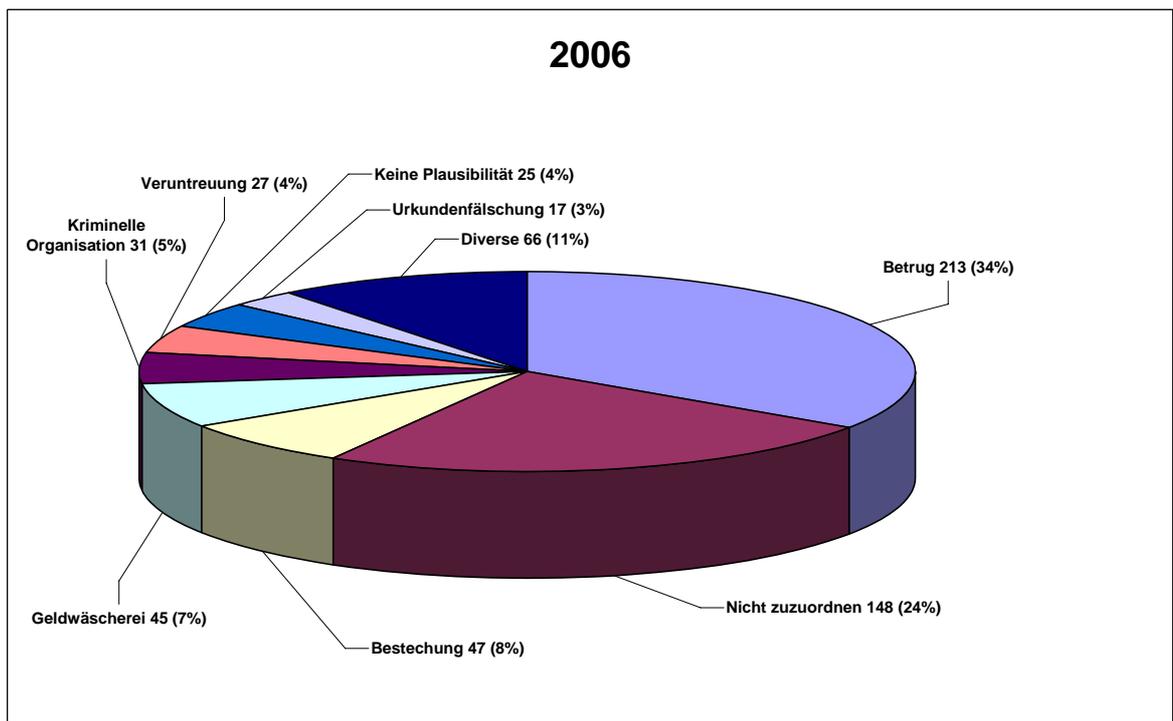
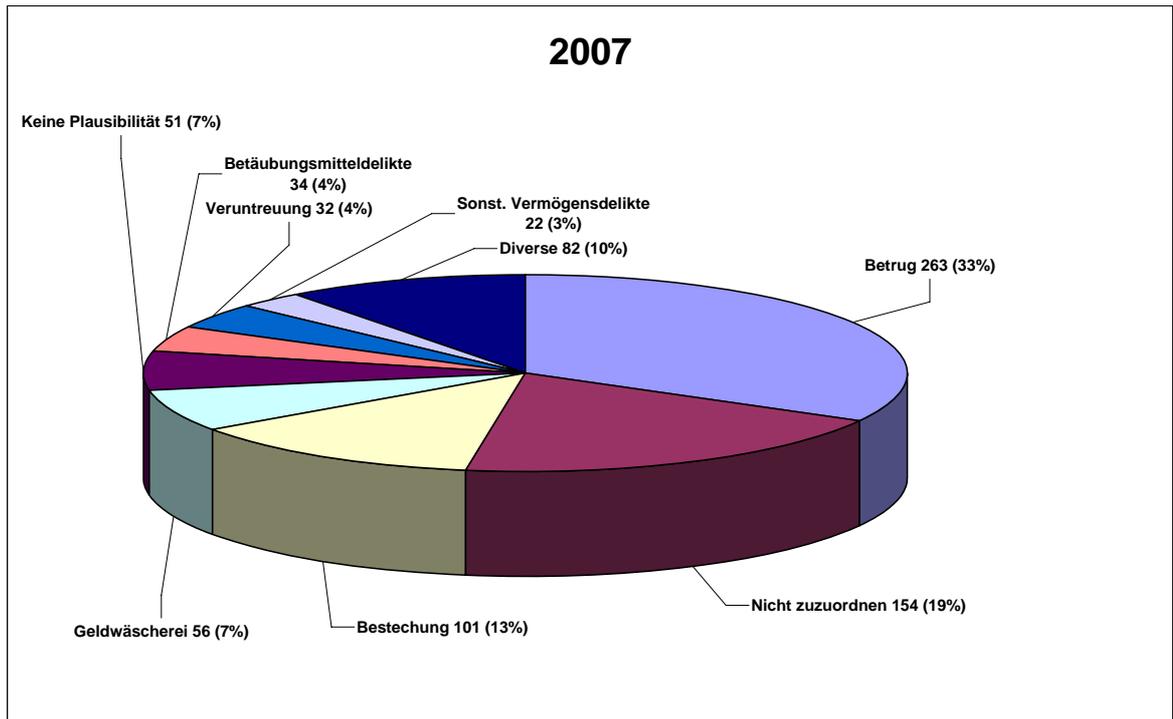
Bei 343 von gesamthaft 795 Verdachtsmeldungen oder bei etwas mehr als 43% (2006: 44%) der bei der Meldestelle eingereichten Fälle können strafbare Handlungen gegen das Vermögen gemäss dem zweiten Titel des Strafgesetzbuches als Vortat zur Geldwäscherei angenommen werden. Das erstaunt in Anbetracht der Zugehörigkeit der Kategorie *Betrug* zu diesem Bereich nicht.

Bei den anderen Vortatskategorien fallen im Vorjahresvergleich unter anderem die Veränderungen in den Kategorien *keine Plausibilität* (von 25 auf 51 Fälle), *kriminelle Organisation* (von 31 auf 20 Fälle), *Betäubungsmitteldelikte* (von 14 auf 34 Fälle) und *Waffenhandel* (von 1 auf 12 Fälle, mehrere Verdachtsmeldungen zu einem Sachverhalt) auf. Dabei ist anzumerken, dass die Zuordnung zur Deliktsart *kriminelle Organisation* meist aufgrund von Presseartikeln erfolgt, die keine andere explizite Vortat zur Geldwäscherei erwähnen.

Bei den unter der Kategorie *Geldwäscherei* direkt subsumierten 56 Fällen (2006: 45) handelt es sich um diejenigen, die seitens der Meldestelle nicht vorgängig einer bestimmten Vortat zu diesem Straftatbestand zugeordnet werden können, jedoch vom gemeldeten Sachverhalt bzw. von der Vorgehensweise her Typologien von Geldwäscherei aufweisen.

Bei der Kategorie *Urkundenfälschung*, die eine Abnahme von 17 (2006) auf 10 Fälle (minus 41%) zu verzeichnen hat, muss betont werden, dass diese Deliktsart alleine noch keine verbrecherischen Vermögenswerte im Sinne von Art. 9 GwG generiert. Diese Kategorie ist als ein im Vordergrund stehendes, gemeldetes Delikt zu verstehen, das geeignet ist, verbrecherische Vermögenswerte hervorzubringen (zum Beispiel gefälschte Checks oder Bankgarantien).

In Anbetracht des Meldungsvolumens verzeichnen die restlichen Kategorien in Anbetracht des Vorjahresniveaus keine aussergewöhnlichen Veränderungen und bewegen sich mehr oder weniger im Rahmen.



Zum Vergleich: Jahre 2006 und 2007

Vortat	2006	2007	+/-
Betrug	213	263	+50
Nicht zuzuordnen	148	154	+6
Bestechung	47	101	+54
Geldwäscherei	45	56	+11
Keine Plausibilität	25	51	+26
Betäubungsmitteldelikte	14	34	+20
Veruntreuung	27	32	+5
Sonst. Vermögensdelikte	13	22	+9
ungetreue Geschäftsbesorgung	11	21	+10
Kriminelle Organisation	31	20	-11
Waffenhandel	1	12	+11
Urkundenfälschung	17	10	-7
Terrorismus	8	6	-2
Diebstahl	8	4	-4
Sonstige Delikte	9	3	-6
Menschenhandel / Sexualdelikte		3	+3
mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften	1	1	0
Handlung. gegen Leib und Leben		1	+1
Raub		1	+1
Erpressung	1		-1
Total	619	795	+176

2.3.8 Domizil des Vertragspartners

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt das Wohnsitz- (für natürliche Personen) bzw. das Domizilland (Sitz einer juristischen Person) des Vertragspartners des Finanzintermediärs zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung.

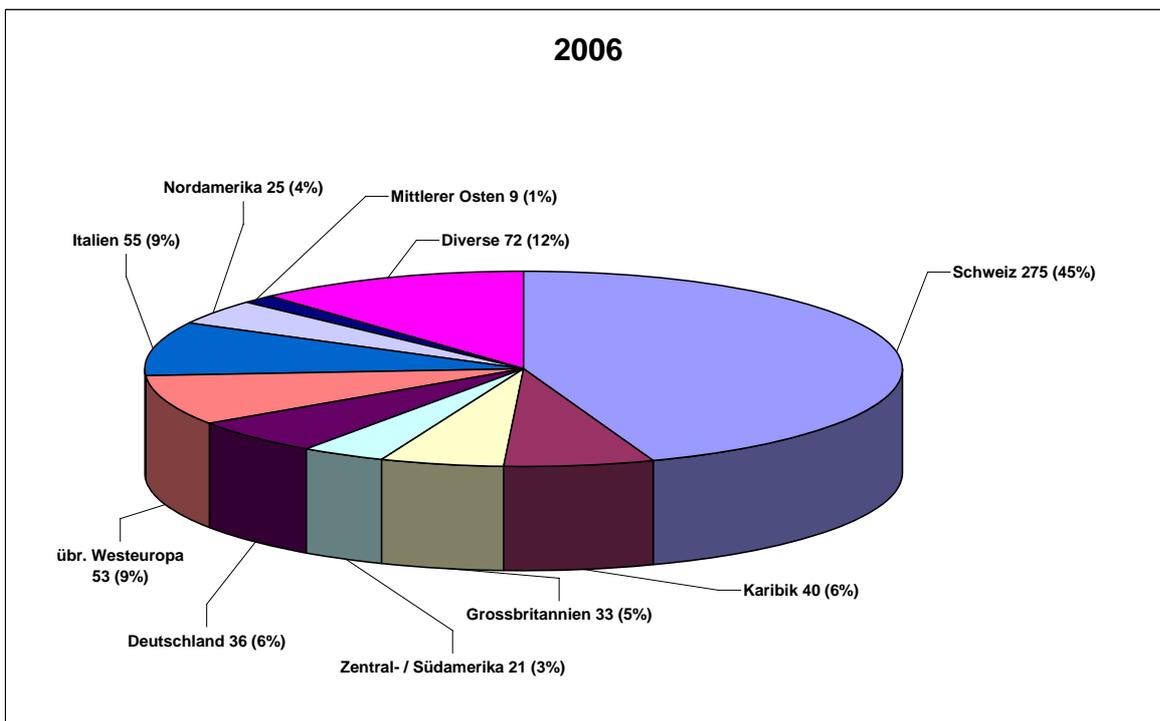
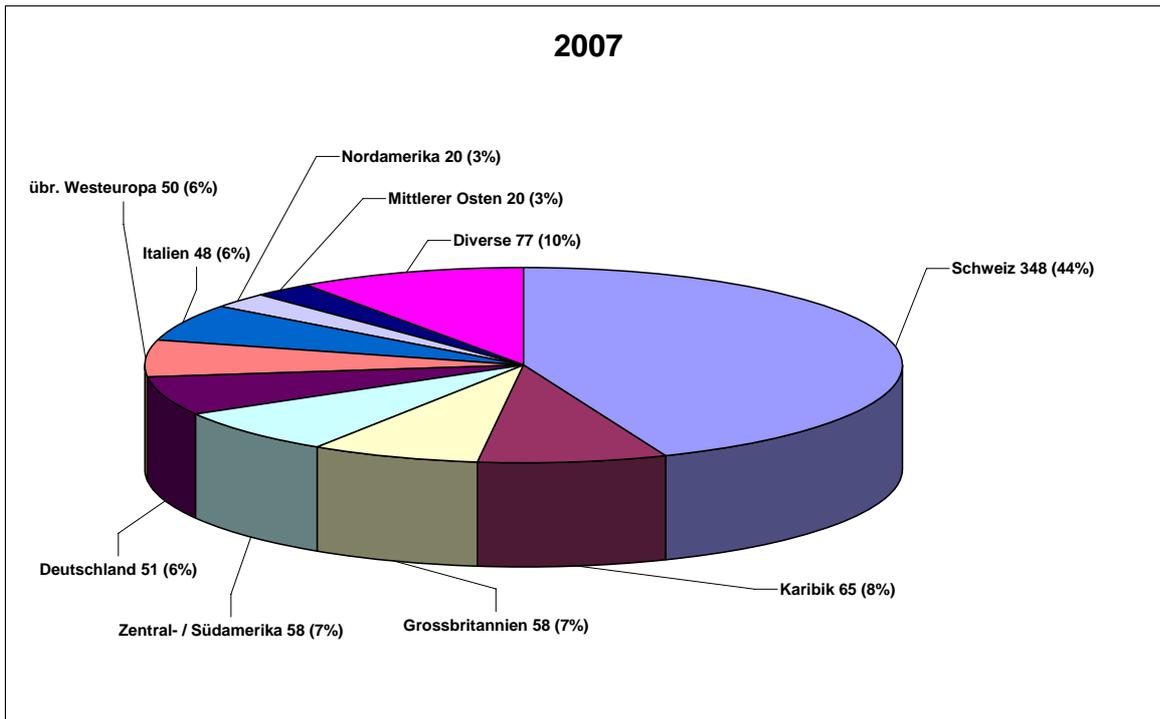
Analyse der Grafik

- *Stabilisierung des Anteils von gemeldeten Vertragspartnern mit Wohnsitz oder Domizil in der Schweiz*
- *Relativ gesehen leichter Rückgang bei den in Westeuropa wohnhaften bzw. domizilierten natürlichen oder juristischen Personen, die als Vertragspartner Gegenstand einer Meldung sind*

Im Berichtsjahr 2007 verfügen knapp 44% (2006: knapp 45%) der gemeldeten Vertragspartner über einen Schweizer Wohnsitz oder ein Domizil in der Schweiz. Im Gegensatz zu den Vorjahren ist die Quote der in der Schweiz wohnhaften bzw. domizilierten Vertragspartner nicht mehr zurückgegangen, sondern hat sich praktisch auf Vorjahresniveau stabilisiert. Diese Feststellung steht unweigerlich in Zusammenhang mit der zu den Vorjahren gegensätzlichen Zunahme der Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs, werden doch diese Dienstleistungen mehrheitlich von in der Schweiz domizilierten Vertragspartnern in Anspruch genommen. Obwohl absolut gesehen die im restlichen Westeuropa (inkl. Grossbritannien und Skandinavien) domizilierten Vertragspartner von 192 auf 233 in der aktuellen Berichtsperiode zugenommen haben, hat sich in Anbetracht des Meldungsvolumens deren Quote auf 29% (2006: 31%) verringert. Die Zunahme bei den in der Karibik domizilierten Vertragspartnern steht mehrheitlich in Zusammenhang mit grösstenteils in diesen Jurisdiktionen domizilierten juristischen Personen, wobei auch die gemeldeten Vertragspartner aus Zentral- und Südamerika zugenommen haben, doch handelt es sich dort vermehrt um natürliche Personen. Im Gegensatz zur letztjährig konstatierten Steigerung – in absoluten Zahlen sowie relativ gesehen- haben die in Italien wohnhaften/domizilierten Vertragspartner leicht abgenommen.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Frankreich, Afrika, Osteuropa, Mittlerer Osten, GUS, Australien/Ozeanien, Skandinavien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2006 und 2007

Domizil Vertragspartner	2006	2007	+/-
Schweiz	275	348	+73
Karibik	40	65	+25
Grossbritannien	33	58	+25
Zentral- / Südamerika	21	58	+37
Deutschland	36	51	+15
übr. Westeuropa	53	50	-3
Italien	55	48	-7
Nordamerika	25	20	-5
Mittlerer Osten	9	20	+11
Asien	26	19	-7
Frankreich	12	18	+6
Afrika	8	12	+4
Osteuropa	14	9	-5
Skandinavien	3	8	+5
Australien/Ozeanien	1	7	+6
GUS	7	3	-4
unbekannt	1	1	0
Total	619	795	+176

2.3.9 Nationalität des Vertragspartners

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welcher Nationalität eine natürliche Person als Vertragspartner des Finanzintermediärs angehört. Bei juristischen Personen sind Domizil und Nationalität identisch.

Analyse der Grafik

- *Die Verdachtsmeldungen mit Vertragspartnern schweizerischer Staatsangehörigkeit bzw. schweizerischem Domizil haben absolut wie relativ leicht zugenommen*
- *Anteil der gemeldeten Vertragspartner europäischer Nationalitäten bzw. europäischem Domizil hat sich verringert*

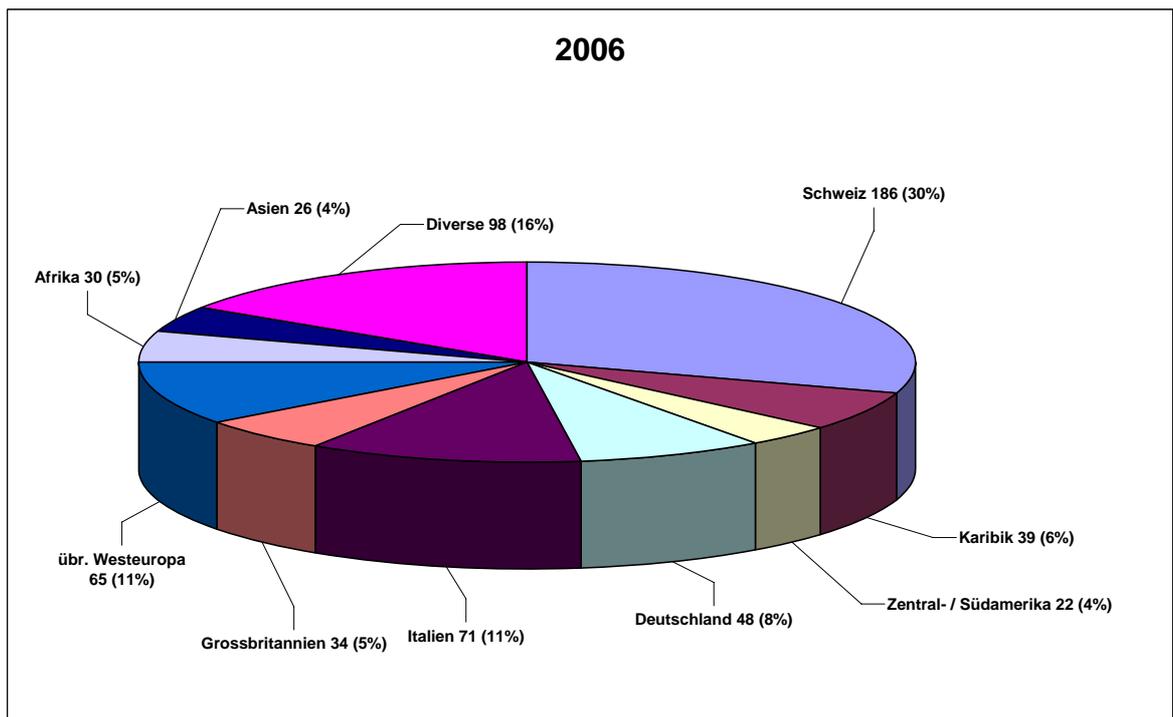
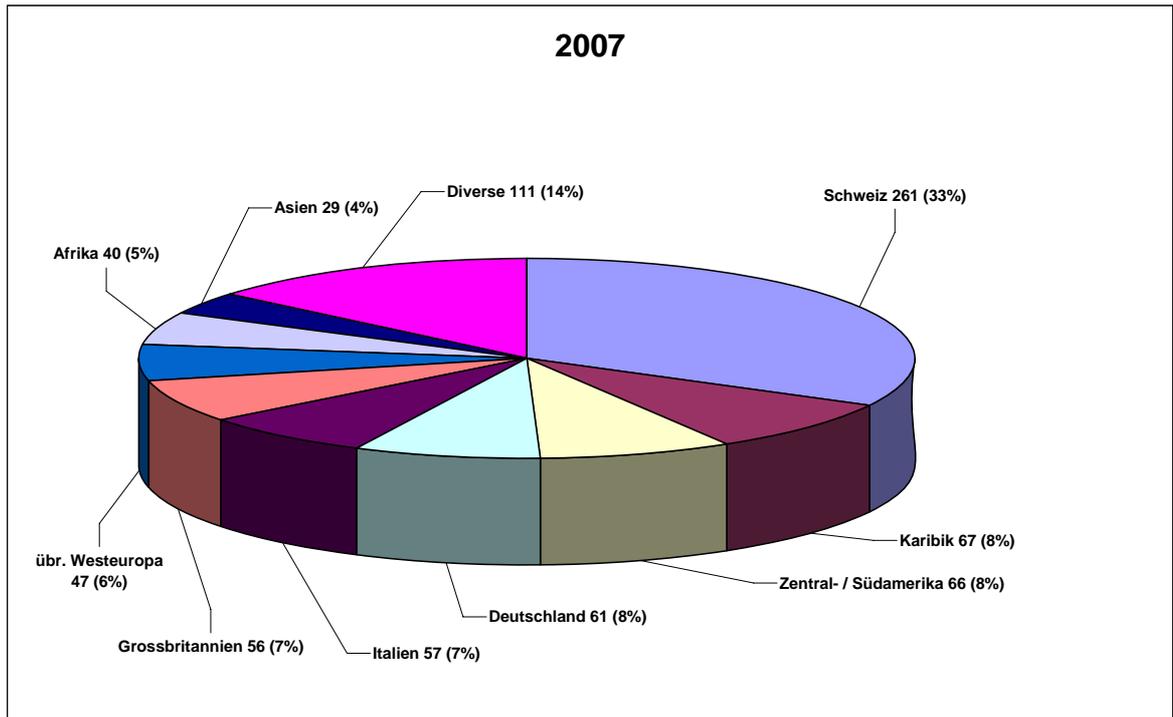
Erwartungsgemäss sind es die Vertragspartner schweizerischer Nationalität oder mit Sitz in der Schweiz, die mit einer Quote von knapp 33% diese Tabelle für das aktuelle Berichtsjahr anführen. Ihr Anteil ist 2007 im Gegensatz zu den Vorjahren von 30% (2006) auf 33% leicht angestiegen. Diese leichte Steigerung lässt sich mit der Zunahme der Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs erklären. Diese Dienstleistung wird mehrheitlich von in der Schweiz domizilierten natürlichen Personen in Anspruch genommen. Darunter befinden sich natürlich zu einem grossen Teil auch schweizerische Staatsangehörige. Danach folgen mit einem Anteil von etwas über 7% (2006: 11%) die gemeldeten Vertragspartner karibischer Nationalitäten (inklusive die in diesen Ländern domizilierten Offshore-Gesellschaften, bei denen Sitz und Nationalität identisch sind), dicht gefolgt von den Vertragspartnern zentral- oder südamerikanischer Nationalitäten. Die Zunahme des Anteils bei den Vertragspartnern mit zentral- oder südamerikanischen Nationalitäten von etwas mehr als 3% in der letzten auf mehr als 8% in der aktuellen Berichtsperiode lässt sich damit erklären, dass Finanzintermediäre mehrmals mehrere Verdachtsmeldungen den gleichen Vertragspartner bzw. Sachverhalt betreffend bei der Meldestelle eingereicht haben.

Die Quote der gemeldeten Vertragspartner europäischer Nationalitäten ist 2007 trotz absoluter Zunahme von 452 (2006) auf 534 auf 67% gesunken (2006: 73%), was dem Wert des Berichtsjahres 2005 entspricht. Die Nationalitäten der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten sind bei dieser Kalkulation nicht mitberücksichtigt worden.

Insgesamt widerspiegelt diese Statistik die vorgängig unter Punkt 2.3.8 gemachten Beobachtungen. Das bedeutet, dass Wohnsitz- bzw. Domizilland des Vertragspartners mehrheitlich mit dessen Nationalität übereinstimmen. Diesbezüglich kann auch auf die zu diesem Punkt gemachten Kommentare verwiesen werden.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Nordamerika, Zentral- / Südamerika, Frankreich, Mittlerer Osten, GUS., Australien/Ozeanien, Skandinavien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2006 und 2007

Nationalität Vertragspartner	2006	2007	+/-
Schweiz	186	261	+75
Karibik	39	67	+28
Zentral- / Südamerika	22	66	+44
Deutschland	48	61	+13
Italien	71	57	-14
Grossbritannien	34	56	+22
übr. Westeuropa	65	47	-18
Afrika	30	40	+10
Asien	26	29	+3
Osteuropa	25	24	-1
Nordamerika	24	23	-1
Mittlerer Osten	16	22	+6
Frankreich	19	19	0
Skandinavien	4	9	+5
GUS	8	8	0
Australien/Ozeanien	1	6	+5
unbekannt	1		-1
Total	619	795	+176

2.3.10 Domizil des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, wo diejenige natürliche oder juristische Person wohnhaft resp. domiziliert ist, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte/r an den Vermögenswerten identifiziert wurde.

Analyse der Grafik

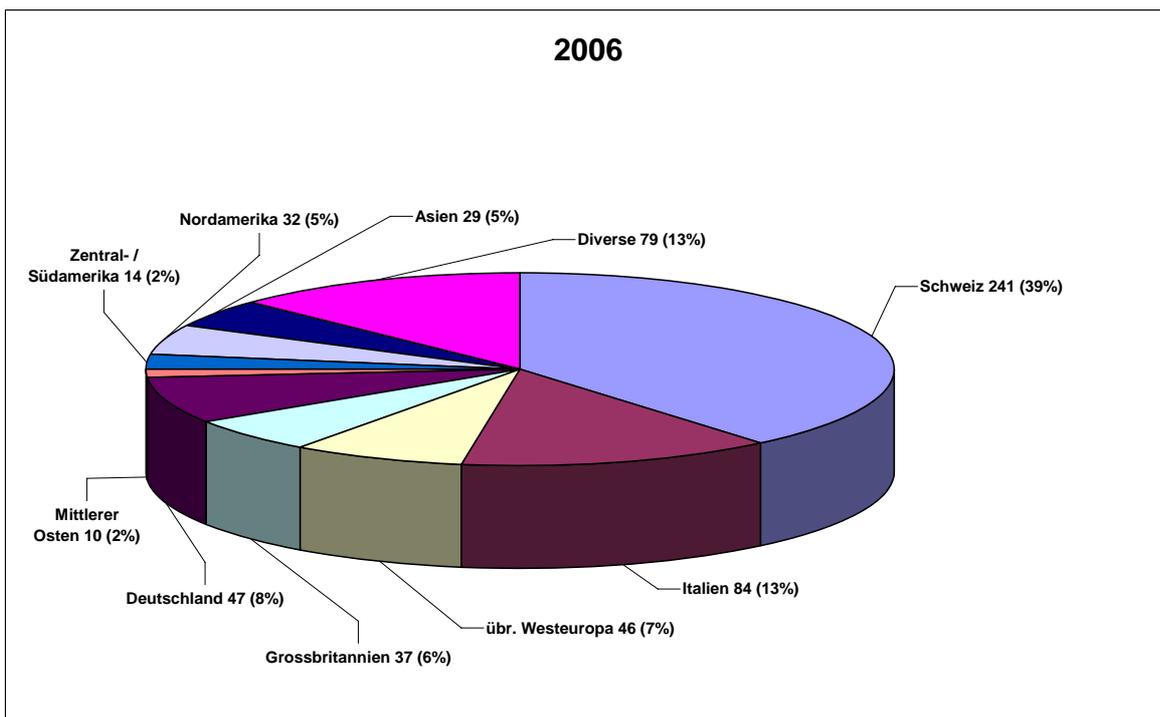
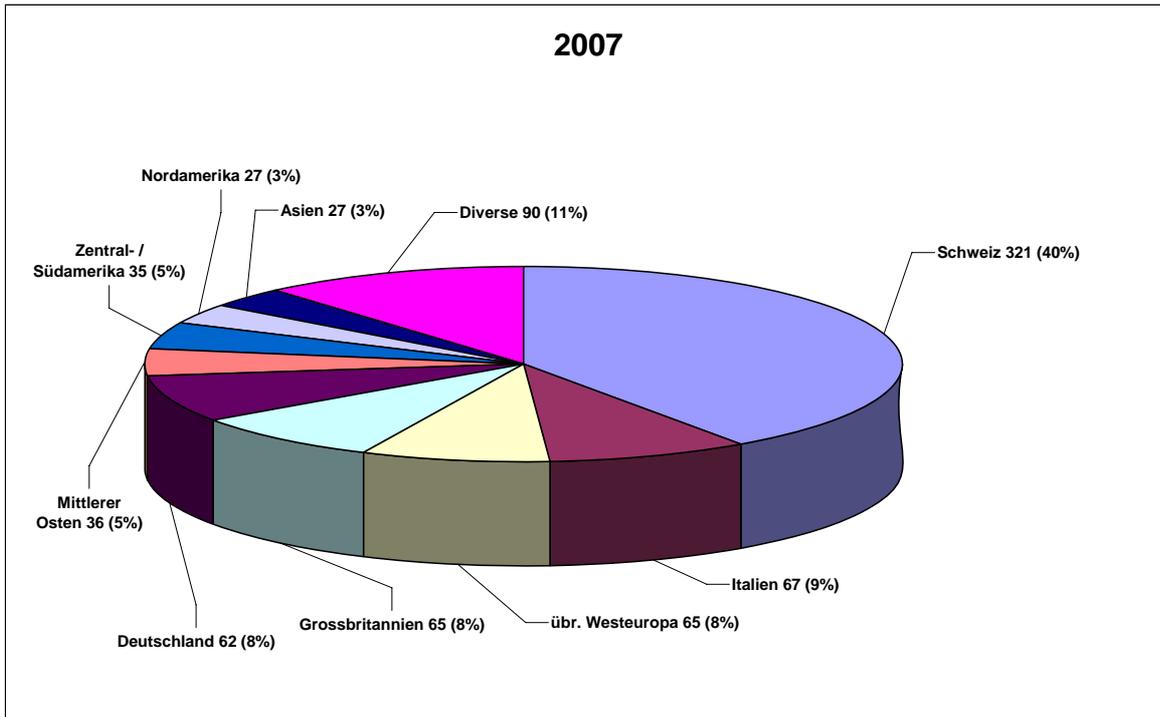
- *Absolute wie relative Zunahme bei den in der Schweiz wohnhaften/domizilierten wirtschaftlich Berechtigten*
- *Abnahme bei den wirtschaftlich Berechtigten mit Domizil Italien*
- *Anteil der in Europa ansässigen wirtschaftlich Berechtigten stabilisiert sich*

Der Anteil der gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen mit Domizil oder Wohnsitz in Europa (ohne Berücksichtigung der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten) lag 2007 bei 80%. Trotz einer beachtlichen generellen Meldungszunahme hat sich dieser Wert damit stabilisiert (2006: 81%). 2006 war gegenüber dem Vorjahr noch eine Zunahme zu konstatieren. Zählt man die in der Schweiz domizilierten wirtschaftlich Berechtigten nicht zur Kategorie mit Domizil und Wohnsitz in Europa, hat sich die Quote der wirtschaftlich Berechtigten mit Domizil Europa im direkten Vorjahresvergleich geringfügig auf 40% (2006: 42%) verringert.

Entsprechend der vorherigen Statistik hinsichtlich *Domizil des Vertragspartners (2.3.8)*, sind es mit einer geringfügig gesteigerten Quote von über 40% (2006: knapp 39%) ebenfalls in der Schweiz ansässige Personen, die den grössten Anteil an den gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten stellen. Die wirtschaftlich Berechtigten mit Domizil oder Wohnsitz Italien, die häufig aufgrund von Artikeln in der italienischen Presse Gegenstand einer an die Meldestelle gerichteten Verdachtsmeldung sind, folgen wie in den Vorjahren an zweiter Stelle. Die im Verhältnis zum Meldungszuwachs überproportionale Zunahme bei den in Grossbritannien domizilierten gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten von deren 37 anlässlich der letzten Berichtsperiode auf deren 65 in der aktuellen (plus 76%), lässt sich insbesondere mit mehreren zusammenhängenden Verdachtsmeldungen eines einzigen Finanzintermediärs begründen, was im Übrigen auch die registrierte Zunahme bei den im Mittleren Osten und Skandinavien domizilierten wirtschaftlich Berechtigten erklärt, da jede in einen Fallkomplex involvierte Geschäftsbeziehung separat der Meldestelle gemeldet worden ist.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Portugal und San Marino
Diverse	Afrika, Mittlerer Osten, G.U.S., Zentral- / Südamerika, Australien/Ozeanien, Karibik, Skandinavien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2006 und 2007

Domizil wirtschaftl. Berechtigter	2006	2007	+/-
Schweiz	241	321	+80
Italien	84	67	-17
übr. Westeuropa	46	65	+19
Grossbritannien	37	65	+28
Deutschland	47	62	+15
Mittlerer Osten	10	36	+26
Zentral- / Südamerika	14	35	+21
Nordamerika	32	27	-5
Asien	29	27	-2
Frankreich	18	23	+5
Skandinavien	4	21	+17
Afrika	17	21	+4
Osteuropa	22	13	-9
GUS	15	7	-8
Australien/Ozeanien	1	2	+1
Karibik	1	2	+1
unbekannt	1	1	0
Total	619	795	+176

2.3.11 Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt die Nationalitäten jener Personen, die im Zeitpunkt der Meldungserstattung als wirtschaftlich Berechtigte an den Vermögenswerten identifiziert werden. Bei juristischen Personen ist die Nationalität identisch mit dem Domizil. Oft sind es jedoch erst die Strafverfolgungsbehörden, die bei ihren Ermittlungen die tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten und somit auch deren Nationalitäten feststellen können.

Analyse der Grafik

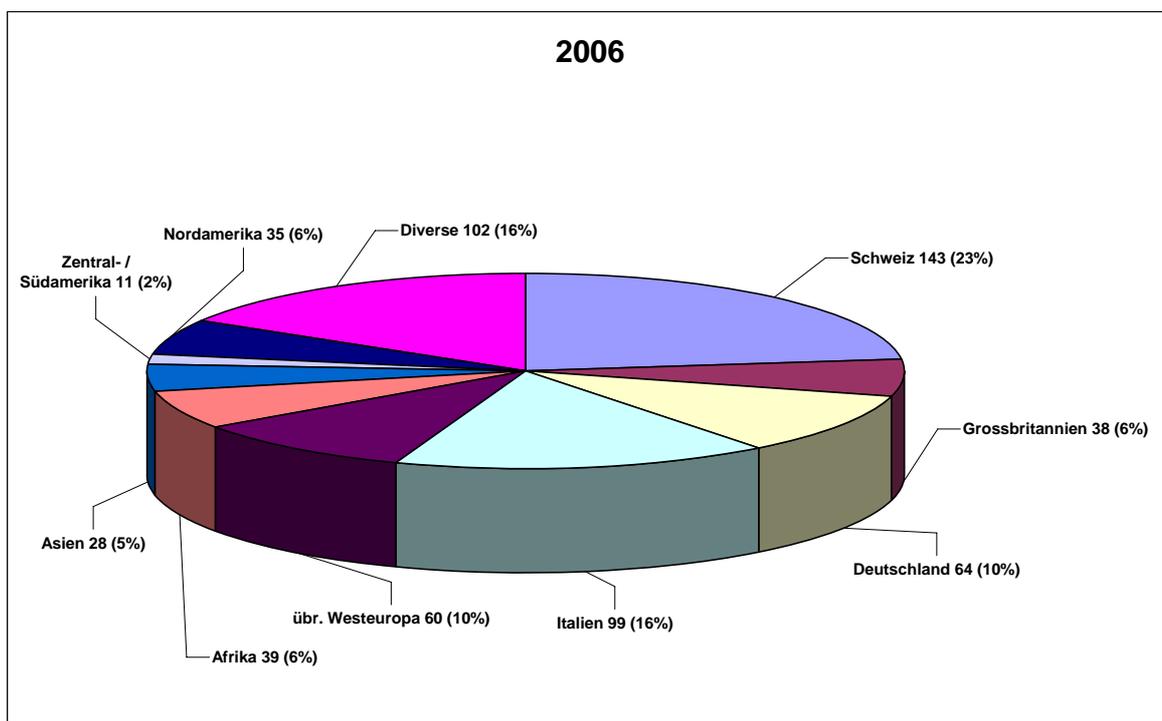
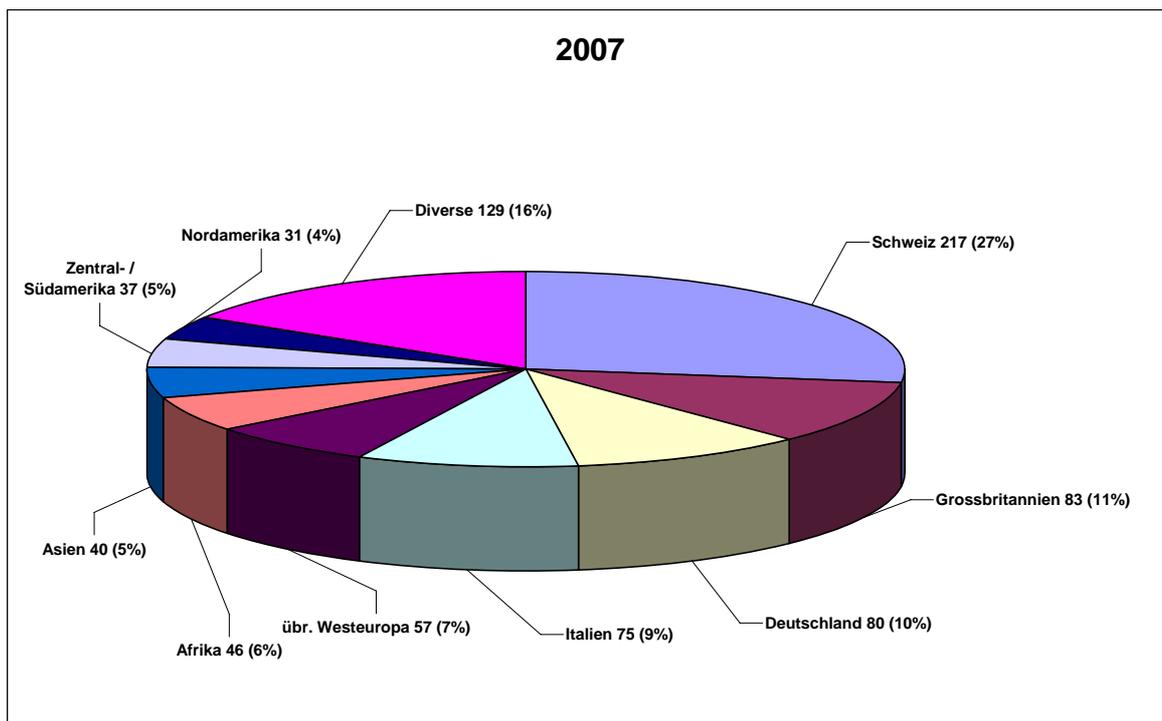
- *Zunahme bei den gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten schweizerischer Nationalität*
- *Leichte Reduktion bei den wirtschaftlich Berechtigten mit europäischen Nationalitäten*

Im Berichtsjahr 2007 dominieren bei den gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten unverändert Personen europäischer Nationalitäten (ohne Berücksichtigung der Staatsangehörigen der zum Teil zu Europa zählenden GUS-Staaten). Die Quote sank - trotz eindrücklicher Steigerung des Meldevolumens – auf 74% (2006: 76%). Erwartungsgemäss führen die schweizerischen Staatsangehörigen mit einer zum Vorjahr gesteigerten Quote von über 27% (2006: 23%) die Nationalitätentabelle der an den gemeldeten Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten an, nicht mehr gefolgt von den italienischen Staatsangehörigen (knapp 9% (2006: 16%)), sondern, gemessen am Meldevolumen, von den gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten britischer (über 10% (2006: über 6%)) und deutscher Nationalität (10% (2006: über 10%)). Hinsichtlich der Gründe für diese Veränderungen kann, da Domizilland und Nationalität der wirtschaftlich Berechtigten in der Mehrzahl der gemeldeten Fälle übereinstimmen, auf die vorgängig unter Punkt 2.3.10 gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Vergleicht man die anderen gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten nach Nationalitäten der letzten Berichtsperioden, kann nicht von gravierenden, unerklärlichen Differenzen gesprochen werden. Interessant ist auch ein Vergleich mit den vorherigen Punkten 2.3.8 *Domizil des Vertragspartners*, 2.3.9 *Nationalität des Vertragspartners*, 2.3.10 *Domizil des wirtschaftlich Berechtigten* und 2.3.11 *Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten*, denn in vielen Fällen besteht eine diesbezügliche Einheit.

Legende

Übriges Westeuropa	Österreich, Belgien, Spanien, Liechtenstein, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Malta und Portugal
Diverse	Frankreich, Mittlerer Osten, G.U.S., Zentral- / Südamerika, Australien/Ozeanien, Karibik, Skandinavien und unbekannt



Zum Vergleich: Jahre 2006 und 2007

Nationalität wirtschaftl. Berechtigter	2006	2007	+/-
Schweiz	143	217	+74
Grossbritannien	38	83	+45
Deutschland	64	80	+16
Italien	99	75	-24
übr. Westeuropa	60	57	-3
Afrika	39	46	+7
Asien	28	40	+12
Zentral- / Südamerika	11	37	+26
Nordamerika	35	31	-4
Frankreich	27	30	+3
Osteuropa	35	28	-7
Mittlerer Osten	16	27	+11
Skandinavien	5	21	+16
GUS	16	17	+1
Karibik		4	+4
Australien/Ozeanien	2	2	0
unbekannt	1		-1
Total	619	795	+176

2.3.12 Betroffene Strafverfolgungsbehörden

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, an welche Strafverfolgungsbehörden die Meldestelle die im vergangenen Berichtsjahr erhaltenen Verdachtsmeldungen weitergeleitet hat. Die kantonalen Zuständigkeiten ergeben sich grundsätzlich aus den allgemeinen Gerichtsstandsregeln (Art. 339ff. StGB), die Bundesgerichtsbarkeit leitet sich aus Art. 336ff. StGB ab.

Analyse der Grafik

- *Leicht verringerte Weiterleitungsquote bei Verdachtsmeldungen*
- *Höchststand bei den an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes weitergeleiteten Verdachtsmeldungen*
- *Weniger Fälle für die kantonalen Strafverfolgungsbehörden*

Die Meldestelle hat im Jahr 2007 von den total 795 (2006: 619) eingegangenen Verdachtsmeldungen deren 624 (2006: 508) nach der erfolgten Fallanalyse an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, d.h. mehr als 78% (2006: rund 82%). Es ist festzustellen, dass – im Gegensatz zum letzten Jahr, aber den vorherigen Berichtsperioden entsprechend – die Weiterleitungsquote von Verdachtsmeldungen wieder leicht abgenommen hat. Dieser Rückgang hängt zusammen mit den im Vorjahresvergleich reduzierten Weiterleitungsquoten bei den Meldungen von Banken einerseits sowie von Meldungen aus dem Bereich Zahlungsverkehr andererseits. Dabei muss gesagt werden, dass die Bankmeldungen aufgrund der vertieften Kundenbeziehung und Geschäftscharakteristik eine viel höhere Weiterleitungsquote aufweisen, nämlich 91% (2006: über 94%), als die aufgrund des Geschäftsvorganges oberflächlicheren Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs mit einer Weiterleitungsquote von knapp 52% (2006: knapp 57%). Die Qualität letzterer hat aus Sicht der Meldestelle im aktuellen Berichtsjahr weiter abgenommen und kann absolut nicht mit derjenigen aus dem Bankenbereich verglichen werden. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Weiterleitungsquote über dem Durchschnitt der vergangenen Jahre (76%) liegt und entsprechend relativ hoch ist.

Noch nie sind seitens der Meldestelle während eines Berichtsjahres derart viele Verdachtsmeldungen an die Bundesanwaltschaft überwiesen worden. Diese ist gemäss Art. 337 StGB für die Strafverfolgung in Fällen der Terrorismusfinanzierung, der Geldwäscherei, der Korruption und des organisierten Verbrechens mit überwiegendem Auslandsbezug oder in Fällen, wo die strafbaren Handlungen ohne eindeutiges Schwergewicht in mehreren Kantonen begangen worden sind. Praktisch jede zweite weitergeleitete Verdachtsmeldung hat die Meldestelle an die Strafverfolgungsbehörde

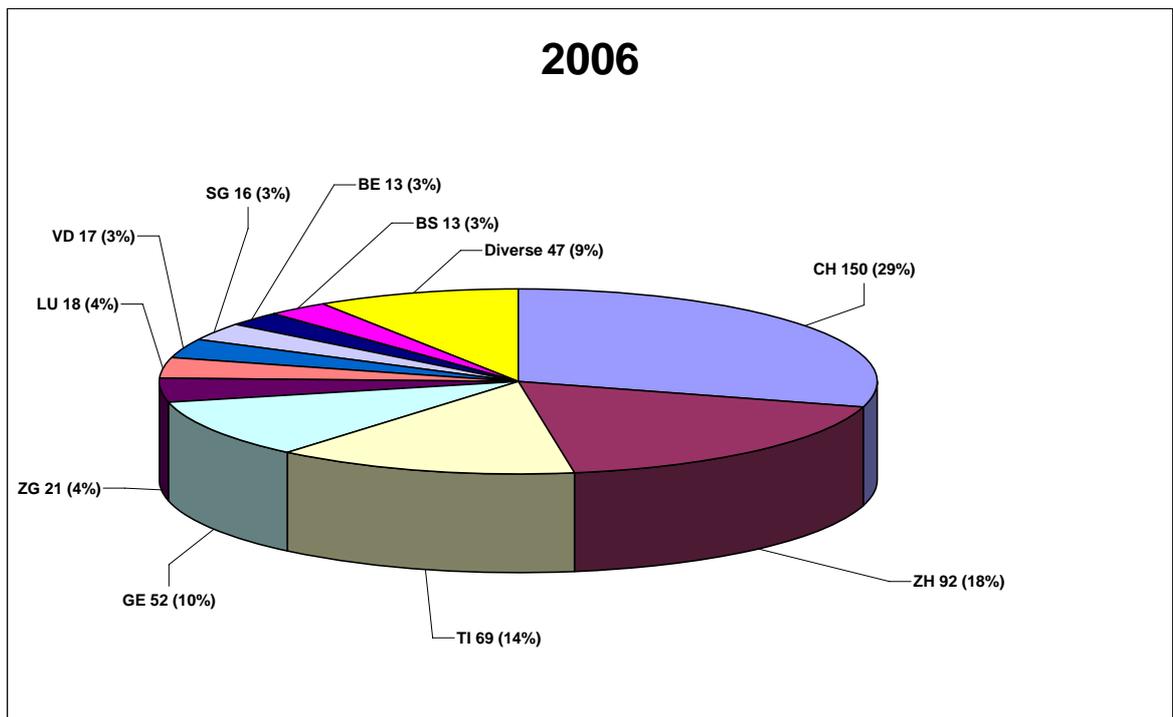
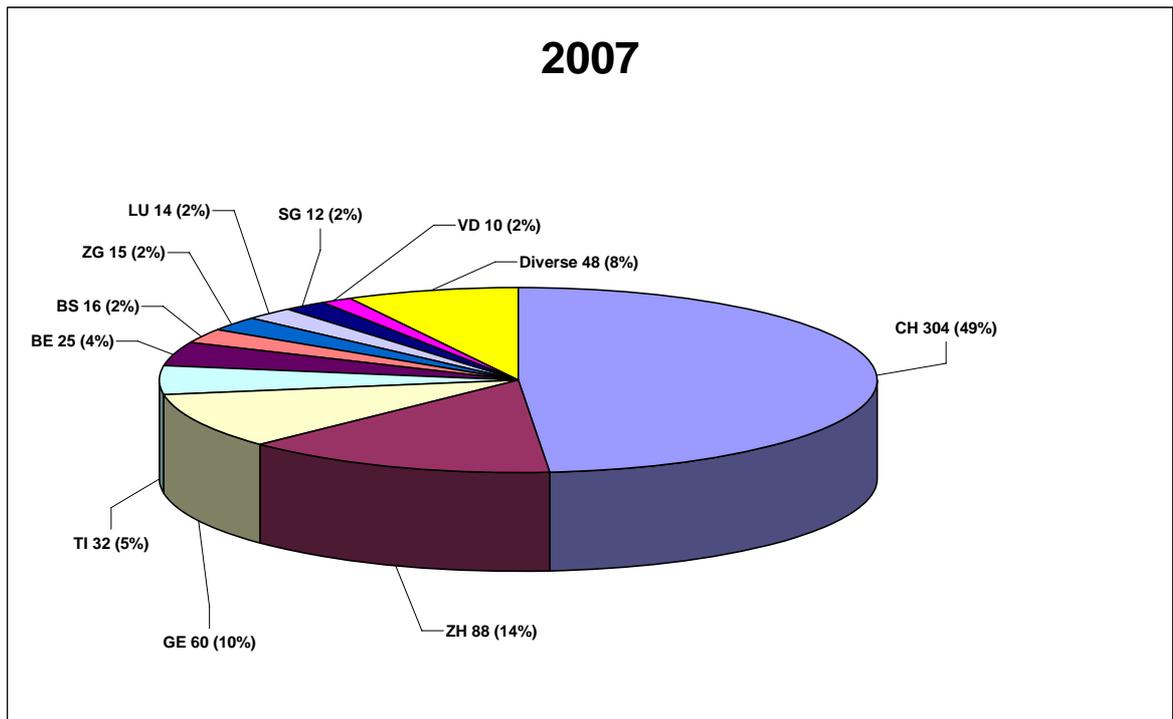
des Bundes übermittelt. In absoluten Zahlen sind das 304 Fälle, was 49% der Gesamtzahl ausmacht. Beides stellt einen Rekord dar; solche Werte wurden seit Inkraftsetzung des Geldwäschereigesetzes und der Effizienzvorlage nicht erreicht. Verantwortlich für diese massive Zunahme ist eine Anzahl von komplexen Fällen, die mit mehreren gemeldeten Geschäftsbeziehungen zum gleichen Sachverhalt eine Mehrzahl von bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen generiert haben.

Die restlichen 320 weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind seitens der Meldestelle an 22 kantonale Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Als augenfälligste Veränderung fällt hier die Reduktion bei den an die Strafverfolgungsbehörde des Kantons Tessin übermittelten Fällen auf, der anlässlich der letzten Berichtsperiode eine beachtliche Zunahme zu verzeichnen hatte und nun nicht mehr nach dem Kanton Zürich an dritter, sondern nach dem Kanton Genf an vierter Stelle liegt. Betrachtet man hingegen die Tabellen 2.3.2 *Geographische Herkunft der meldenden Finanzintermediäre* und 2.3.3. *Ort der verdachtsbegründenden Geschäftsbeziehung* zeigt sich keine gravierende Veränderung hinsichtlich des Kantons Tessin. Vielmehr sind viele dieser Fälle aufgrund der Bundesgerichtsbarkeit an die Strafverfolgungsbehörde des Bundes weitergeleitet worden. Zugenommen haben im Vorjahresvergleich die an die Strafverfolgungsbehörde des Kantons Bern weitergeleiteten Verdachtsmeldungen (plus 12), was mit der konstatierten Zunahme von Meldungen aus diesem Kanton und bei den gemeldeten, in diesem Kanton geführten Geschäftsbeziehungen korreliert.

Im Jahr 2007 hat die Meldestelle keine Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden der Halbkantone Nid- und Obwalden sowie Appenzell Ausserrhoden und des Kantons Jura weitergeleitet, was in direktem Zusammenhang mit den wenigen bis keinen Meldungen aus diesen Kantonen steht (vgl. Ziff. 2.3.2 und 2.3.3 vorstehend).

Legende

AG	Aargau	GL	Glarus	SO	Solothurn
AI	Appenzell Innerrhoden	GR	Graubünden	SZ	Schwyz
AR	Appenzell Ausserrhoden	JU	Jura	TG	Thurgau
BE	Bern	LU	Luzern	TI	Tessin
BL	Basel-Landschaft	NE	Neuenburg	UR	Uri
BS	Basel-Stadt	NW	Nidwalden	VD	Waadt
CH	Schweizerische Bundesanwaltschaft	OW	Obwalden	VS	Wallis
FR	Freiburg	SG	St. Gallen	ZG	Zug
GE	Genf	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich



Zum Vergleich: Jahre 2006 und 2007

Kanton	2006	2007	+/-
CH	150	304	+154
ZH	92	88	-4
GE	52	60	+8
TI	69	32	-37
BE	13	25	+12
BS	13	16	+3
ZG	21	15	-6
LU	18	14	-4
SG	16	12	-4
VD	17	10	-7
BL	4	10	+6
AG	13	8	-5
VS	5	5	0
FR	4	4	0
SZ	5	3	-2
NE	4	3	-1
TG	4	3	-1
GL		3	+3
AI		3	+3
SO	4	2	-2
GR	3	2	-1
SH		1	+1
UR		1	+1
JU	1		-1
Total	508	624	+116

2.3.13 Stand der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen

Aufbau der Grafik

Diese Grafik gibt Auskunft über den aktuellen Stand der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen. In der Darstellung wird zwischen den kantonalen Strafverfolgungsbehörden und der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unterschieden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Zahlen der Bundesanwaltschaft erst seit Januar 2002 erhoben werden, d.h. seit der Schaffung neuer Verfahrenskompetenzen des Bundes in den Bereichen organisiertes Verbrechen und Wirtschaftskriminalität (Art. 336ff. StGB, Effizienzvorlage).

Analyse der Grafik

Knapp 41% aller seit 1998 an Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Verdachtsmeldungen sind noch in Bearbeitung

In Anwendung von Art. 23 Abs. 4 GwG entscheidet die Meldestelle über die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder der Kantone. Zum vierten Mal wird nun in diesem Berichtsjahr detailliert aufgezeigt, welche Entscheide die Strafverfolgungsbehörden gefällt haben und wie viele Verfahren noch hängig sind.

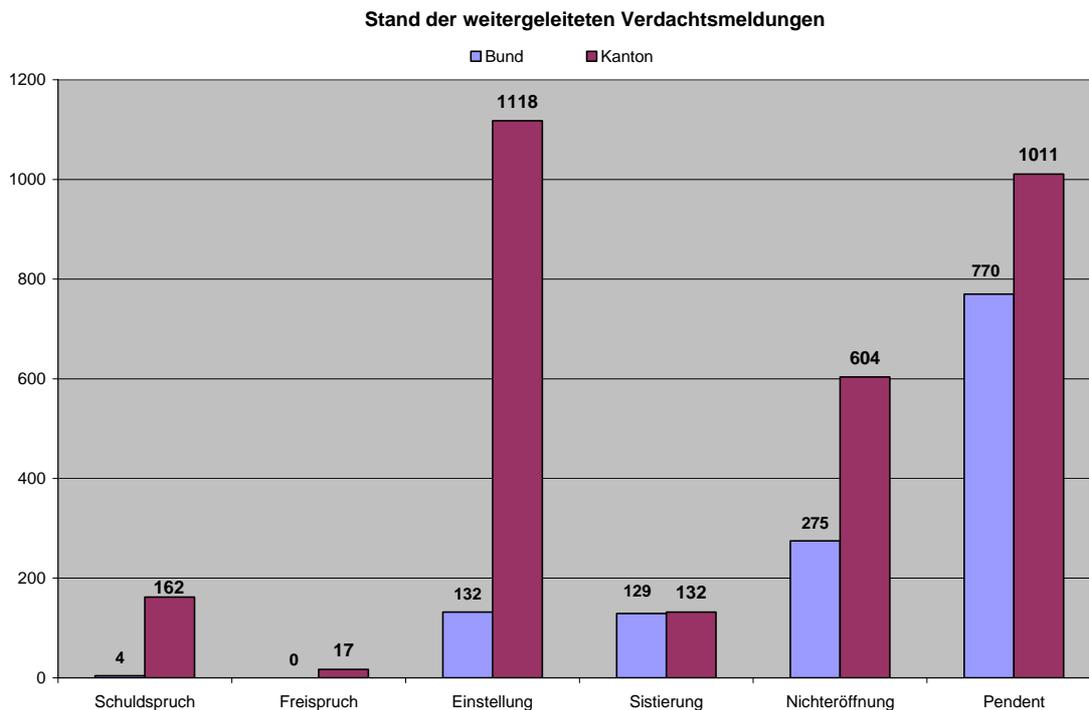
Vom 1. April 1998 bis zum 31. Dezember 2007 sind insgesamt 4'354 Verdachtsmeldung an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden. Davon haben 2'573 Meldungen (59%) bis Ende 2007 zu einer Entscheidung geführt und zwar wie folgt:

- In 183 Fällen (bis 2006: 140) kam es zu einem Urteil.
- In 1'250 Fällen (bis 2006: 1'028) wurden Strafverfahren eröffnet, jedoch aufgrund der Erkenntnisse aus den entsprechenden gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren wieder eingestellt.
- Bei 879 Fällen (bis 2006: 714) wurde nach Abschluss der Vorermittlungen kein Strafverfahren eröffnet. Nichteröffnungsbeschlüsse wurden vor allem im Zusammenhang mit Meldungen aus dem Bereich des Zahlungsverkehrs (Money-Transmitter) gefällt.
- In 261 Fällen (bis 2006: 201) wurde das Strafverfahren sistiert, weil bereits im Ausland in derselben Angelegenheit ein Strafverfahren eröffnet worden ist.

Obwohl gegenüber dem Stand des Vorjahres Pendenzen abgebaut wurden, sind immer noch knapp 41% (bis 2006: rund 44%) der weitergeleiteten Verdachtsmeldungen pendent, nämlich deren 1'781. Die Gründe hierfür müssen vorsichtig interpretiert werden und können mannigfaltig sein:

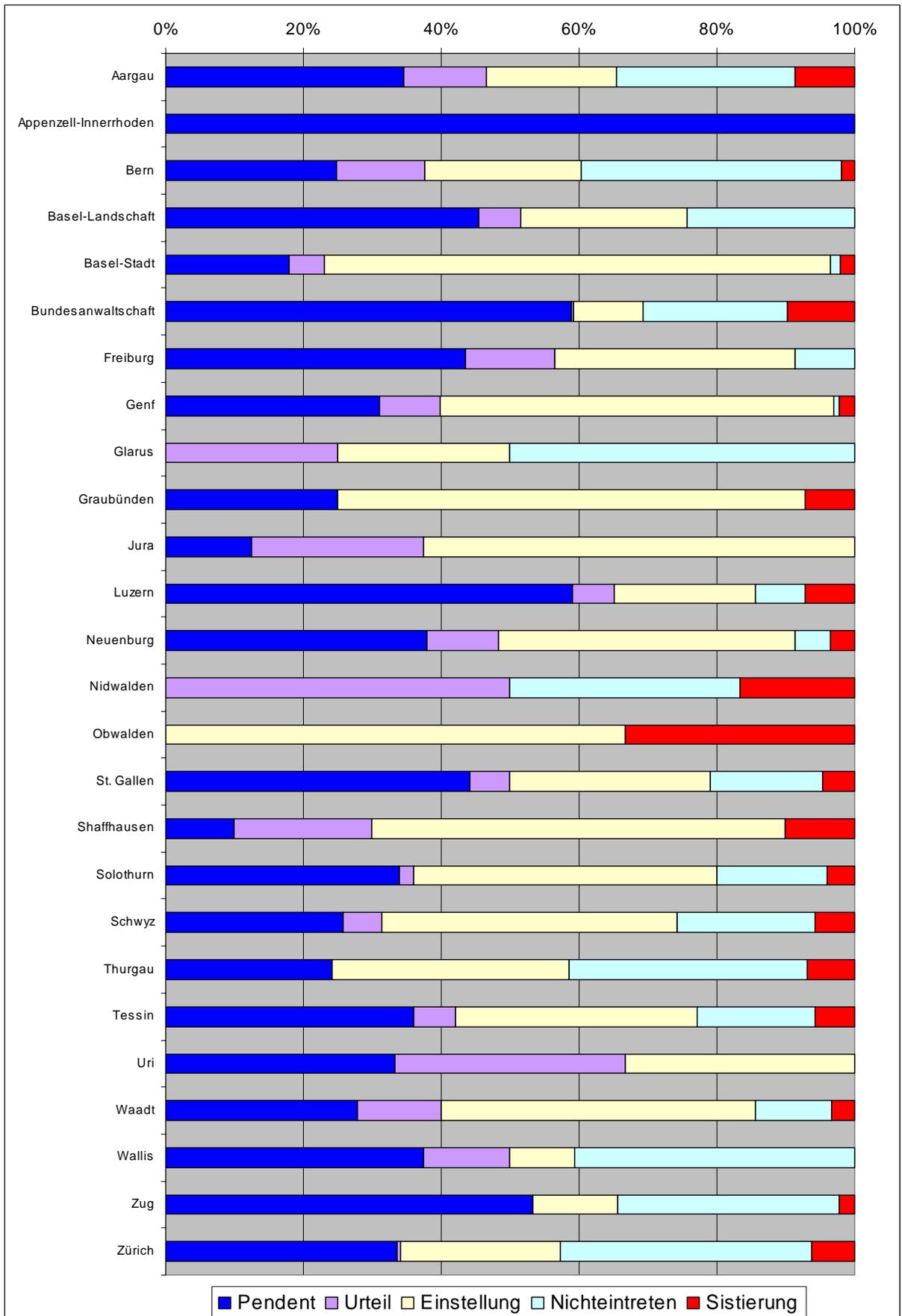
- Geldwäschereifälle und Fälle der Terrorismusfinanzierung haben oftmals einen Auslandsbezug und die internationalen Ermittlungen sind demzufolge langwierig und erschwert.
- Die damit verbundenen Rechtshilfeersuchen im Ausland sind erfahrungsgemäss nicht nur aufwändig, sondern auch sehr zeitintensiv.
- Unter den pendenten Fällen sind wahrscheinlich solche, welche bereits einen Abschluss in einem Urteil gefunden haben, jedoch der Meldestelle nicht mitgeteilt worden sind, weil keine Verurteilungen wegen Art. 260ter Ziff. 1 (kriminelle Organisation), 305bis (Geldwäscherei) oder 305ter (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB erfolgt sind (vgl. Art. 29 Abs. 2 GwG).

Im Weiteren muss auch davon ausgegangen werden, dass die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29 Abs. 2 GwG nach wie vor ungenügend eingehalten wird⁵.



⁵ Vgl. hierzu auch Punkt 5.8. nachfolgend

Stand der Verdachtsmeldungen (nach zuständigem Kanton)



Detail Stand der Verdachtsmeldungen nach Kanton

Kanton	Pendent	Urteil	Einstellung	Nichteintreten	Sistierung	Total
Aargau	20	7	11	15	5	58
Appenzell-Innerrhoden	3					3
Bern	50	26	46	76	4	202
Basel-Landschaft	15	2	8	8		33
Basel-Stadt	25	7	102	2	3	139
Bundesanwaltschaft	772	4	132	275	129	1312
Freiburg	10	3	8	2		23
Genf	222	64	409	6	16	717
Glarus		2	2	4		8
Graubünden	7		19		2	28
Jura	1	2	5			8
Luzern	49	5	17	6	6	83
Neuenburg	22	6	25	3	2	58
Nidwalden		3		2	1	6
Obwalden			2		1	3
St. Gallen	38	5	25	14	4	86
Schaffhausen	1	2	6		1	10
Solothurn	17	1	22	8	2	50
Schwyz	9	2	15	7	2	35
Thurgau	7		10	10	2	29
Tessin	124	21	121	59	20	345
Uri	1	1	1			3
Waadt	25	11	41	10	3	90
Wallis	12	4	3	13		32
Zug	48		11	29	2	90
Zürich	303	5	209	330	56	903
Total	1781	183	1250	879	261	4354

2.3.14 Anzahl Personenanfragen anderer Financial Intelligence Units (FIUs)

Financial Intelligence Units (FIUs) sind der Meldestelle gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der internationalen Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Art. 32 GwG, Art. 13 MGwV). Der Informationsaustausch erfolgt zum grössten Teil unter den Mitgliedsstaaten der Egmont-Gruppe⁶ und ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Erhält die Meldestelle eine Anfrage aus dem Ausland, so werden die nachgefragten natürlichen und juristischen Personen in den zur Verfügung stehenden Datenbanken überprüft und in der eigenen Datenbank GEWA registriert. Erscheinen dieselben Personen oder Gesellschaften später in Verdachtsmeldungen von Schweizer Finanzintermediären, liefert deren Überprüfung in GEWA den Hinweis auf ein allfälliges deliktisches Verhalten im Ausland.

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, welche ausländischen FIUs bei der Meldestelle im Berichtsjahr Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt haben.

Analyse der Grafik

Abnahme bei der Anzahl der nachgefragten Personen um knapp 11%

Im Berichtsjahr 2007 hat die Meldestelle mit 368 Anfragen aus 55 Ländern deutlich weniger ausländische Informationsersuchen beantwortet als im Vorjahr (2006: 467). Abgenommen hat entsprechend auch die Anzahl der nachgefragten natürlichen und juristischen Personen um knapp 11% (1510 Personen gegenüber 1693 im Jahre 2006). Einzig die Anfragen aus Grossbritannien haben im Berichtsjahr deutlich zugenommen (plus 19 Anfragen).

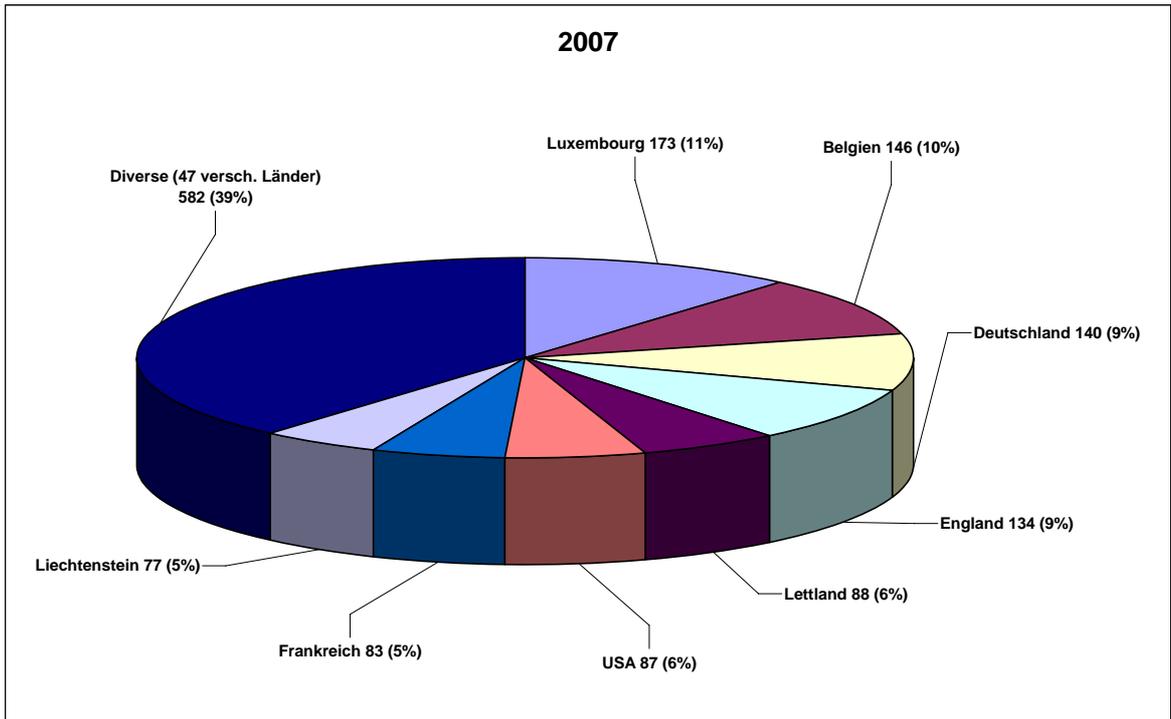
Erhöht (96 gegenüber 71 im Jahre 2006) hat sich die Zahl der Anfragen von ausländischen FIUs, die die Meldestelle aus formellen Gründen nicht beantworten konnte. Einem Grossteil dieser Anfragen mangelte es entweder an einem direkten Bezug zur Schweiz (sogenanntes „Fishing-Expedition“) oder es handelte sich um Anfragen ohne Nennung einer geldwäscherei-relevanten Vortat resp. Straftat bzw. es wurden spezifische Finanzinformationen, welche nur mittels Rechtshilfe, aber nicht via Meldestelle erlangt werden können, verlangt. Es ist Praxis der Meldestelle, in solchen Fällen mangels formeller Grundlage die Auskunft zu verweigern.

⁶ www.egmontgroup.org

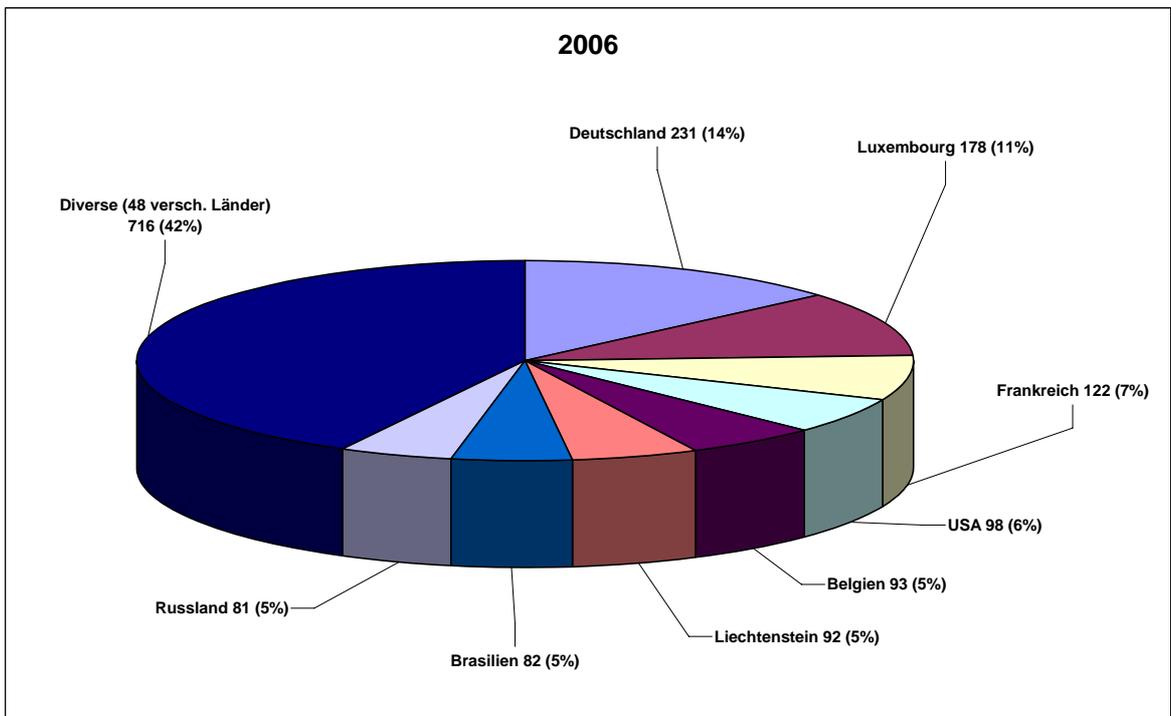
Die Meldestelle hat im Durchschnitt ausländische Anfragen innert 6 Arbeitstagen nach deren Eingang beantwortet. Dies ist eine leichte Verschlechterung der Bearbeitungszeit gegenüber dem Vorjahr (2006: 5 Tage). Zu erklären ist diese Tatsache damit, dass die Bearbeitung von Verdachtsmeldungen gegenüber den FIU-Anfragen Priorität genießt, der Arbeitsanfall aufgrund des erhöhten Meldevolumens bedeutend höher gewesen ist als im Vorjahr und die Meldestelle im ganzen 2007 eine 100%-ige Stellenvakanz verzeichnet hat.

Durchschnittlich hat die Meldestelle im Berichtsjahr 2007 monatlich 125 natürliche oder juristische Personen auf Ersuchen ausländischer FIUs überprüft (2006: 141).

2007: 1510 Personen/Gesellschaften



2006: 1693 Personen/Gesellschaften



Zum Vergleich Jahre 2006 und 2007

Land	2006	2007	+/-	Land	2006	2007	+/-
Luxemburg	178	173	-5	Montenegro	8	5	-3
Belgien	93	146	53	Slowakei	1	5	4
Deutschland	231	140	-91	Moldawien		5	5
England	30	134	104	Guernsey	10	4	-6
Lettland	0	88	88	Serbien	3	4	1
USA	98	87	-11	Andorra	0	3	3
Frankreich	122	83	-39	Belarus		3	3
Liechtenstein	92	77	-15	Japan		3	3
Russland	81	54	-27	Chile	0	2	2
Italien	30	43	13	Thailand	0	2	2
Holland	8	33	25	Türkei		2	2
Portugal	32	32	0	San Marino		2	2
Ukraine	5	32	27	Dänemark		2	2
Isle of Man	23	30	7	Georgien	14	1	-13
Bulgarien	52	29	-23	Paraguay	2	1	-1
Zypern	12	26	14	Venezuela	0	1	1
Ungarn	31	22	-9	Barbados		1	1
Spanien	55	20	-35	Finnland	42	0	-42
Argentinien	9	18	9	Albanien	17	0	-17
Österreich	49	16	-33	Gibraltar	5	0	-5
Peru	33	16	-17	Bolivien	0	0	0
Rumänien	16	16	0	Singapur		0	0
Israel	27	16	-11	Südafrika	4	0	-4
Kroatien	28	15	-13	Guatemala		0	0
Bosnien	0	13	13	Nigeria		0	0
Malta	17	12	-5	Litauen	10		-10
Schweden	2	11	9	Tschechien	9		-9
Polen	10	9	-1	Estland	9		-9
Mauritius	7	9	2	Irland	8		-8
Philippinen		9	9	Cayman Islands	5		-5
Brasilien	82	8	-74	Monaco	4		-4
Libanon	9	8	-1	Neuseeland	4		-4
Jersey	27	7	-20	Indonesien	3		-3
Mexiko	11	7	-4	Island	3		-3
Norwegen	4	7	3	Ägypten	2		-2
Bahamas	22	6	-16	Costa Rica	0		0
Mazedonien	2	6	4	Slowenien	0		0
Senegal	1	6	5	St. Vincent Grenadines	1		-1
				Total	1693	1510	-183

2.3.15 Anzahl Personenanfragen an andere Financial Intelligence Units (FIUs) durch die MROS

Financial Intelligence Units (FIUs) sind der Meldestelle gleichgestellte Behörden im Ausland, mit denen im Rahmen der internationalen Bekämpfung der Geldwäscherei ein formeller Informationsaustausch gepflegt wird (Art. 32 GwG, Art. 13 MGwV). Der Informationsaustausch erfolgt zum grössten Teil unter den Mitgliedsstaaten der Egmont-Gruppe und ist ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

Erhält die Meldestelle von einem Schweizer Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung, gemäss der natürliche oder juristische Personen aus dem Ausland involviert sind, hat die Meldestelle die Möglichkeit, über diese Personen beziehungsweise Gesellschaften in den entsprechenden Ländern Erkundigungen einzuziehen. Die erhaltenen Auskünfte dienen der Informationsgewinnung und sind für die Analysetätigkeit wichtig, da viele der bei der Meldestelle eingereichten Verdachtsmeldungen einen internationalen Bezug aufweisen.

Aufbau der Grafik

Diese Grafik zeigt, bei welchen Ländern die Meldestelle Informationen über wie viele natürliche und juristische Personen nachgefragt hat.

Analyse der Grafik

Erneuter Rückgang bei den durch die Meldestelle getätigten Erkenntnisanfragen im Ausland

Im Jahr 2007 hat die Meldestelle 280 (2006: 292) Erkenntnisanfragen zu 886 natürlichen oder juristischen Personen (2006: 1106) an 53 ausländische Gegenstellen gerichtet. Die kontaktierten FIUs haben pro Anfrage durchschnittlich knapp 21 Arbeitstage für die Beantwortung benötigt. Die „Best Practice Guidelines“ der Egmont-Gruppe empfehlen eine Antwortzeit von maximal 30 Tagen. Bei einigen Ländern werden diese Guidelines jedoch nicht eingehalten, so dass die Meldestelle häufig mehrere Monate oder gar mehr als ein Jahr auf eine Antwort warten muss.

Wichtigste Partner der Meldestelle waren die Nachbarländer der Schweiz (Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich) sowie die U.S.A. Erstmals angefragt worden sind Senegal sowie Nigeria (neue Mitglieder der Egmont-Gruppe).

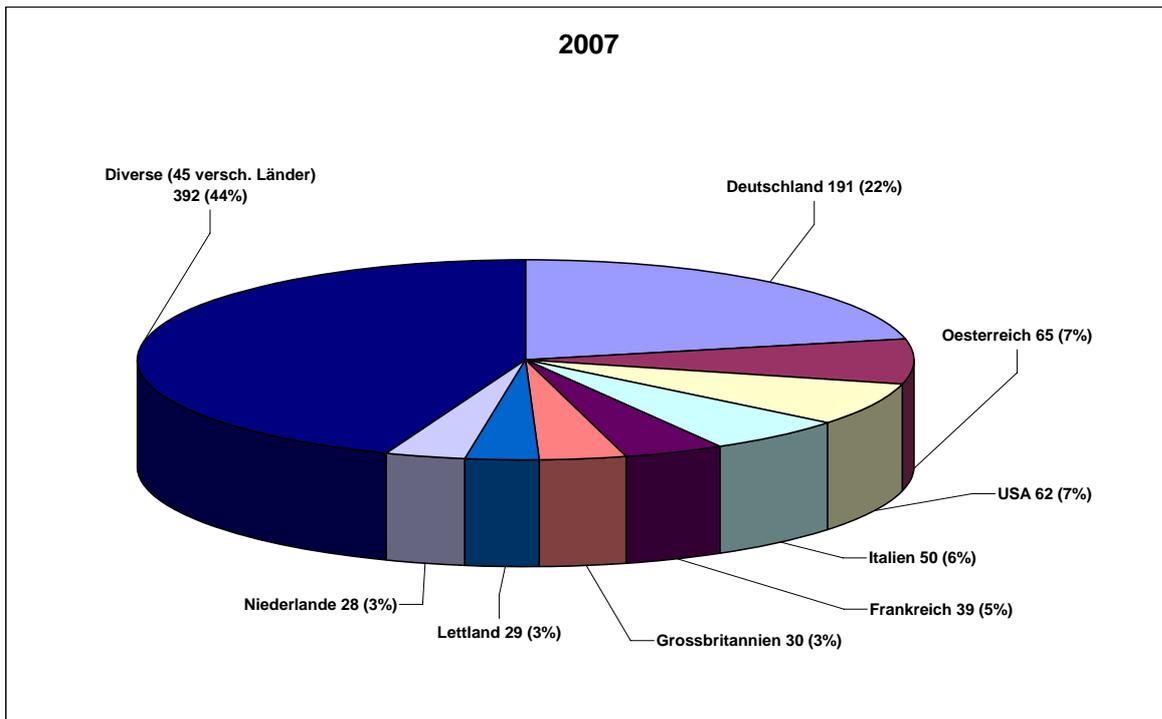
Durchschnittlich hat die Meldestelle im Berichtsjahr 2007 monatlich 74 Personen oder Gesellschaften (2006: 92) durch ausländische FIUs abklären lassen.

Der Rückgang bei den im Ausland getätigten Erkenntnisanfragen hängt damit zusammen, dass im Berichtsjahr mehr Meldungen eingegangen sind, die keinen Bezug

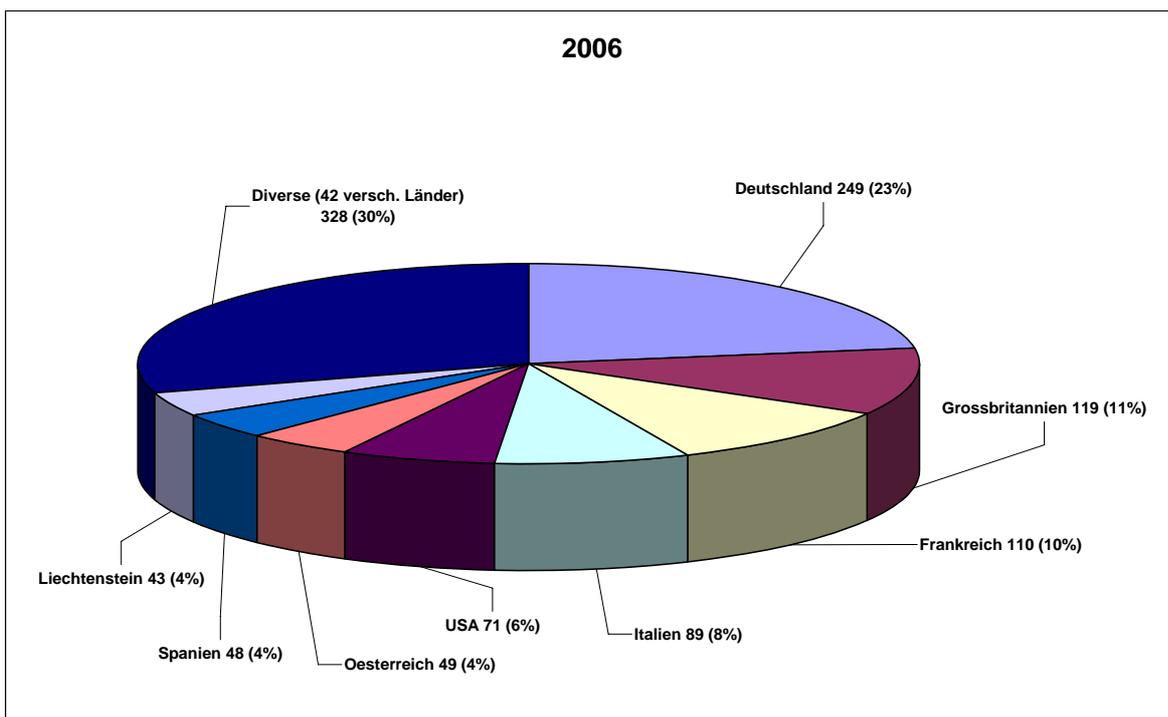
zum Ausland aufwiesen. Diese Feststellung korreliert mit den vorgängig unter den Punkten 2.3.9, 2.3.10 bzw. 2.3.11 gemachten Aussagen.

Die Meldestelle hat im Jahr 2007 bei rund 30% der eingegangenen Verdachtsmeldungen eine diesbezügliche Personenanfrage an eine ausländische Gegenstelle gerichtet (in 234 von 795 Fällen).

2007: 886 Personen/Gesellschaften



2006: 1106 Personen/Gesellschaften



Zum Vergleich Jahre 2006 und 2007

Land	2007	2006	+/-	Land	2007	2006	+/-
Deutschland	191	249	-58	Dänemark	4	6	-2
Österreich	65	49	16	Bolivien	4	0	4
USA	62	71	-9	Bahamas	4	0	4
Italien	50	89	-39	Estland	4	0	4
Frankreich	39	110	-71	Luxemburg	4	20	-16
Grossbritannien	30	119	-89	Ungarn	3	3	0
Lettland	29	0	29	Senegal	3	0	3
Niederlande	28	30	-2	Portugal	2	7	-5
Schweden	28	3	25	Paraguay	2	2	0
Belgien	26	31	-5	Isle of Man	2	0	2
Brasilien	25	28	-3	San Marino	2	0	2
Spanien	24	48	-24	Cayman Islands	2	0	2
Singapur	21	8	13	Hongkong	1	8	-7
Liechtenstein	19	43	-24	Chile	1	3	-2
Russland	18	10	8	China VR	1	0	1
Kolumbien	17	0	17	Nigeria	1	0	1
Malaysia	16	0	16	Island	1	0	1
Israel	14	6	8	Ver. Arab. Emirate	1	0	1
Panama	12	23	-11	Korea (Süd)	0	13	-13
Libanon	11	0	11	British Virgin Islands	0	10	-10
Rumänien	10	18	-8	Australien	0	9	-9
Indonesien	10	6	4	Irland	0	6	-6
Südafrika	10	3	7	Jersey (GB)	0	5	-5
Mexiko	9	4	5	Türkei	0	5	-5
Finnland	9	3	6	Gibraltar	0	5	-5
Griechenland	9	4	5	Kroatien	0	4	-4
Polen	8	14	-6	Monaco	0	3	-3
Peru	8	0	8	Bermudas	0	3	-3
Slowakei	8	0	8	Antillen (NL)	0	3	-3
Venezuela	7	4	3	Ukraine	0	2	-2
Thailand	7	2	5	Mauritius	0	2	-2
Neuseeland	6	6	0	Costa Rica	0	2	-2
Zypern	6	0	6	Taiwan	0	2	-2
Bulgarien	6	0	6	Philippinen	0	1	-1
Ägypten	6	0	6	Guernsey (GB)	0	1	-1
				Total	886	1106	-220

3. Typologien

3.1. *Besondere Abklärungen gemäss Art. 6 GwG*

Ein Finanzintermediär, der als „Money Transmitter“ tätig ist, verfügt über ein Informatiksystem, das die Erkennung von Risiko-Transaktionen erlaubt. Das System stiess bei der Überprüfung auf zwei Abbuchungen in der Höhe von je EUR 30'000, welche beide durch denselben Kunden am gleichen Tag bei zwei unterschiedlichen Filialen in derselben Region durchgeführt worden waren. Aufgrund eines Signals verlangte der Schalterangestellte bei der zweiten Abbuchung vom Kunden eine schriftliche Erklärung über die Herkunft der Gelder. Der Kunde gab an, dass sein Guthaben aus seiner Tätigkeit als Finanzberater stamme und die Bezüge seine Reisespesen decken sollten.

Beim „Compliance Service“ des Finanzintermediärs angelangt, wurden die Informationen zum Gegenstand besonderer Abklärungen. Bei der näheren Untersuchung der Kontobewegungen liessen sich Eingänge in der Höhe von insgesamt EUR 280'000 innerhalb von zwei Monaten feststellen, die alle von einer ausländischen Holding stammten, sowie Bargeldbezüge im Aufenthaltsland des Kunden und diverse Vergütungen durch einen „Money Transmitter“. Dies führte zum Verdacht, dass das Konto als Durchgangskonto zur Geldwäsche verwendet wurde. Dem Kunden wurde ein Fragebogen mit Fragen betreffend seine Tätigkeiten zugesendet und von diesem innerhalb der vorgegebenen Frist retourniert.

In seiner Antwort begründete der Kunde seine Tätigkeiten, indem er verschiedene Verträge und Rechnungen aus seiner Tätigkeit als Finanzberater beifügte. Aufgrund der fehlenden Unterschrift auf einem Vertrag wurde der Kunde erneut gebeten, sich zu erklären, insbesondere betreffend die Honorare, welche sich auf nahezu EUR 300'000 beliefen. Diese Anfrage verblieb ohne Antwort.

Internetrecherchen erlaubten es dem Finanzintermediär festzustellen, dass der Name des Kunden in einem Forum seines Heimatlandes auftauchte, wo er als Verantwortlicher für bedeutende Verluste bei Investoren genannt wurde. Diese Umstände führten dazu, dass der Finanzintermediär eine Verdachtsmeldung an die MROS weiterleitete.

Die Recherchen der MROS ergaben, dass derselbe Kunde bereits 1999 von den Schweizerischen Justizbehörden bei den Behörden seines Aufenthaltslandes angezeigt wurde. 2002 stellte die FIU desselben Landes eine Personenanfrage, gefolgt von einem Rechtshilfeersuchen bei einem ähnlichen Delikt, an die MROS. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die angehäuften Beträge auf dem Konto des Kunden aus

dieser kriminellen Vortat (Anlagebetrug) stammten. Die MROS erstattete Anzeige bei der kantonalen Strafverfolgungsbehörde, die ein Verfahren wegen Geldwäscherei eingeleitet hat.

3.2. Beamtenbestechung

Eine Treuhandgesellschaft verwaltet für einen ausländischen Kunden ein Vermögen von nahezu CHF 7 Mio., die bei einer ausländischen Bank hinterlegt sind. Der im Ausland wohnhafte Kunde gab bei der Eröffnung der Konten an, dass seine Tätigkeit im Anlegen von Darlehen bestehe, insbesondere von Staatsdarlehen seines Niederlassungslandes. Er besass beim besagten Bankinstitut mehrere Konten auf Namen von Firmen, denen er vorstand, sowie einige Privatkonten.

Den Eröffnungsdokumenten war zu entnehmen, dass der Kunde für die Anlage von rund CHF 200 Mio. Staatsgeldern Kommissionen in der Höhe von rund CHF 10 Mio. erhalten sollte.

Nach Erhalt dieser Kommissionen wurde das Geld erst auf die Firmenkonten, dann auf die Privatkonten überwiesen. Von dort aus wurden Vergütungen an Geschäftspartner ausbezahlt, welche ebenfalls Konten beim selben Bankinstitut unterhielten. Die Recherchen des „Compliance Service“ des Finanzintermediärs und die Deklarierungen des Kunden liessen darauf schliessen, dass die Transfers Diensten der Geschäftspartner entsprachen und deshalb nicht illegal waren.

Der Treuhänder beauftragte trotzdem einen Mandatar, welcher die Aktivitäten des Kunden in dessen Aufenthaltsland überprüfen sollte. Die Untersuchung ergab, dass der Kunde öffentliche Beamte bestochen hat, damit diese die Darlehen bei diversen Pensionskassen anlegten, für die sie verantwortlich waren. Der Kunde hatte sich, indem er Darlehen unter missbräuchlichen Bedingungen anlegte, Kommissionen über dem üblichen Ansatz verschafft. Dieses Unternehmen wurde dadurch vereinfacht, dass die Pensionskassen des betreffenden Landes lediglich Kredite von nationalen Schuldnern aufnehmen dürfen.

Aufgrund dieser Umstände adressierte der Treuhänder unverzüglich eine Verdachtsmeldung an die MROS. Die weiteren Untersuchungen sowie die Auskünfte des FIU des betreffenden Landes konnten den Verdacht auf Beamtenbestechung als Vortat der Geldwäscherei bestätigen.

Der Fall wurde an die Bundesanwaltschaft übermittelt, welche die Konten sperren liess und ein Verfahren eröffnete.

3.3. Geldwäscherei durch eine „Politically Exposed Person“

Eine Lebensversicherungs-Gesellschaft hat uns ihre Geschäftsbeziehung mit einem PEP gemeldet. Der Vertragspartner schloss im Jahr 2004 eine fondsgebundene Lebensversicherung für die Dauer von 14 Jahren ab, die Jahresprämie wurde auf rund USD 70'000 festgelegt. In den Jahren 2004 und 2005 wurde diese Prämie vertragsgemäss bezahlt. Die Prämie für das Jahr 2006 wurde jedoch nicht beglichen und die Police wurde von den Prämien freigestellt. Der Wert der Versicherung belief sich per Meldedatum auf den jeweiligen Wert der Fondsanteile, mindestens aber auf USD 165'000. Da es sich bei der versicherten Person um einen PEP handelt, wurde die Geschäftsbeziehung von der Lebensversicherungs-Gesellschaft regelmässig überprüft. Die letzten Abklärungen haben ergeben, dass der Versicherungsnehmer wahrscheinlich in Korruptionshandlungen in seinem Heimatland involviert und Gegenstand von Ermittlungen in Europa wegen Verdachts der Geldwäscherei sein könnte. Daher konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die bei der Lebensversicherungs-Gesellschaft deponierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen stammen könnten.

Die Recherchen der MROS haben ergeben, dass ein europäisches Land im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen den Versicherungsnehmer wegen Veruntreuung und Geldwäscherei mit den Schweizer Behörden Kontakt aufgenommen hatte. Den Schweizer Behörden wurde mitgeteilt, dass der Versicherungsnehmer von einem Konto in seinem Heimatland Vermögenswerte auf Schweizer Konti transferiert hatte. Bei den Begünstigten handelte es sich um zwei Gesellschaften, die dem Versicherungsnehmer gehörten. Gesamthaft wurden über USD 500'000 verschoben. Dabei handelte es sich wahrscheinlich um Vermögenswerte, welche der Versicherungsnehmer in seinem Heimatland veruntreut und über Schweizer Konti gewaschen hat. Die ermittelnden ausländischen Behörden haben im Rahmen ihres Strafverfahrens bereits ein Rechtshilfeersuchen an die Schweiz gestellt.

Da es sich beim Versicherungsnehmer und einen ausländischen PEP handelte, hat die MROS die Meldung zur weiteren Bearbeitung an die Schweizerische Bundesanwaltschaft weitergeleitet, die nur wenige Tage später ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer wegen Verdachts der Geldwäscherei eröffnet hat. Das Verfahren ist noch pendent.

3.4. Privatisierung öffentlicher Unternehmungen und Bestechung

Eine Bank unterhält seit mehreren Jahren ein Geschäftsverhältnis mit einer ausländischen Firma, die Consulting betreibt. Zwei Jahre zuvor hatte einer der drei wirtschaftlichen Berechtigten den Firmennamen des Unternehmens geändert und angegeben, dass er nunmehr der einzige wirtschaftlich Berechtigte sei.

Vor kurzem meldeten mehrere Medien, dass gegen zwei europäische Minister sowie gegen zwei externe Berater einer renommierten Bank, darunter der Begünstigte des genannten Unternehmens, eine Untersuchungshaft ausgesprochen wurde. Als Vorsteher eines Netzwerks aus Funktionären und Beratern habe letzterer vertrauliche Wirtschaftsinformationen an ausländische, multinationale Unternehmen weitergeleitet, die an der Privatisierung von Staatsunternehmungen des betreffenden Landes interessiert waren. Eine entsprechende Meldung wurde der MROS erstattet.

Die nachträgliche Überprüfung der Konten der Gesellschaft förderte Überweisungen aus dem Ausland zutage, welche innerhalb des mit den oben genannten Tatsachen korrespondierenden Zeitraums getätigt wurden. Die Beträge repräsentierten Honorare im Zusammenhang mit Privatisierungen von Staatsunternehmen und beliefen sich auf insgesamt 7 Mio. USD.

Aufgrund ihrer Analysen konnte die MROS nicht ausschliessen, dass das Konto der Firma durch ihren wirtschaftlich Berechtigten zur Wäscherei von Geldern benutzt worden ist, welche aus illegalen Aktivitäten stammten und die Interessen und die Sicherheit des betreffenden Landes verletzen. Obwohl die Artikel in der schweizerischen und internationalen Presse ausschliesslich von Wirtschaftsspionage sprachen, liess die Implikation von öffentlichen Funktionären Beamtenbestechung als Vortat der Geldwäscherei vermuten.

Die MROS entschied sich, den Fall an die Bundesanwaltschaft, zuständige Behörde nach Art. 340bis StGB, weiterzuleiten. Letztere hat ein Verfahren wegen Geldwäscherei eröffnet.

3.5. Phishing

Ein Anbieter von Zahlungsverkehrsdienstleistungen meldete der MROS eine Schweizer Bürgerin, die aufgefallen war, weil sie innert kurzer Zeit diverse Vergütungen in ein Ostblockland getätigt hatte. Auf die Frage nach der Herkunft und dem Verwendungszweck der zu überweisenden Vermögenswerte gab die Frau bekannt, dass sie auf der Suche nach einer praktischen und zeitlich frei einteilbaren Tätigkeit auf ein Job-Angebot von einer wohltätigen Organisation gestossen sei. Ihre Arbeit bestehe darin, dass sie ein Bankkonto zur Verfügung stelle, auf das gemäss ihrem „Arbeitgeber“ Beträge von spendefreudigen Personen aus dem In- und Ausland eingingen. Sie müsse täglich überwachen, ob solche Spenden auf ihr Konto eingegangen seien. Sobald dies der Fall sei, müsse sie den Betrag abzüglich ihrer Kommission (10%) an bedürftige Personen, die von dieser wohltätigen Organisation unterstützt würden, mittels Barüberweisung ins Ausland überweisen. So sei gewährleistet, dass das Geld wirklich direkt und schnell den Notleidenden zukomme.

Die Analyse der MROS zeigte rasch einmal auf, dass die Frau von einer internationalen Betrügerorganisation als sogenannter „Money Mule“ missbraucht wurde. Die auf ihrem Konto eingegangenen Beträge waren demnach nicht Spenden, sondern Gelder, die die Betrüger mittels „Phishing“ von ahnungslosen Opfern ab deren Bankkonti gestohlen hatten. Die Betrüger hatten, um die Legitimität der Wohltätigkeitsorganisation zu unterstreichen, eigens eine Homepage erstellt. Auf dieser waren rührende Geschichten von Personen aufgelistet, die dank der Hilfe der Wohltätigkeitsorganisation nun ein besseres Leben führen könnten. Weitere Abklärungen ergaben jedoch, dass alle diese Stories von Internetseiten von rechtmässigen und anerkannten Wohltätigkeitsorganisation abkopiert waren. Die MROS hat darauf umgehend MELANI, die Melde- und Analysestelle Informationssicherung beim Bundesamt für Polizei, eingeschaltet. Dieser ist es dank internationaler Kooperation mit den Behörden des Landes, in dem die Homepage registriert wurde, gelungen, die betrügerische Homepage stillzulegen.

Die Verdachtsmeldung wurde an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, wo gegen die Frau ein Verfahren wegen Beihilfe zu Missbrauch einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB) sowie Beihilfe zu Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) eröffnet wurde. Es gilt nun, die Vorsätzlichkeit dieser Straftat nachzuweisen.

3.6. (Non-)Profit-Organisation?

Eine Bank führt seit einigen Jahren ein Konto im Namen einer Non-Profit-Organisation, deren Ziel die Verbreitung religiöser Publikationen auf dem Internet und in Übersee ist. Bei der gleichen Bank wurde auch ein Konto auf den Namen des Verantwortlichen der betreffenden Organisation eröffnet. Somit war die Bank in der Lage, die Kontobewegungen der Organisation sowie die Überweisungen auf das Konto des Verantwortlichen auszuwerten.

Aufgrund dieser Analyse, basierend auf den Jahresabrechnungen der Organisation und den Bewegungen auf dem Privatkonto, bestanden Zweifel bezüglich der hohen Beträge, die sich der Verantwortliche für Lohn und Spesen aneignete (ca. CHF 400'000 pro Jahr).

Im Anbetracht des Zwecks der Stiftung schloss die Bank, dass die Tatbestände unter ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) fallen und die Gelder auf dem Konto des Verantwortlichen somit krimineller Herkunft sein könnten. Eine Verdachtsmeldung wurde an die MROS geleitet und gleichzeitig die Konten gesperrt. Der Analyst der MROS konnte bei seinen weiteren Untersuchungen jedoch nichts Negatives finden. Die Konten der Organisation wurden Jahr für Jahr der Generalversammlung vorgelegt und von dieser ohne Vorbehalt gut geheissen.

Da keine kriminelle Vortat nachgewiesen werden konnte, konnten die Gelder auf dem Konto des Verantwortlichen auch nicht als gewaschen angesehen werden. Die Verdachtsmeldung wurde folgenlos ad acta gelegt. Unserer Meinung nach hätte der Finanzintermediär den Verantwortlichen zu einer Stellungnahme gemäss Art. 6 GwG auffordern müssen, bevor er der MROS Mitteilung erstattete.

3.7. Veruntreuung von Mündelgeldern

Im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten hat ein Finanzintermediär die Bewegungen auf dem Konto eines seiner Angestellten, sowie der Konten untersucht, für welche dieser eine Vollmacht besass. Eine besondere Abklärung gemäss Art. 6 GwG wurde bezüglich eines Mündelkontos eingeleitet, für das der Angestellte als Vormund verantwortlich war. Der Angestellte wurde angehalten, Auskunft über die Kontoführung zu geben.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Teil der ausgeführten Transaktionen im Zusammenhang mit Anbietern von Online-Spielen getätigt wurden, wurde nach einer spezifischen Rechtfertigung verlangt. Der Angestellte gab zu, Gelder, die dem Mündel gehörten, für Spieleinsätze im Internet verwendet zu haben, und verteidigte sich, indem er angab, nur die Gewinne verwendet, das Kapital jedoch stets auf dem Konto belassen zu haben. In Wirklichkeit waren die Gelder jedoch verloren.

Es stellte sich heraus, dass der Angestellte als Folge eines unkontrollierbaren Spieltriebes, insbesondere im Zusammenhang mit Internetspielen, beträchtliche Summen, nicht nur des Mündels, sondern auch von Dritten und einer lokal ansässigen Firma veruntreut hatte. Zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung an die MROS waren ungefähr CHF 700'000 verschwunden. Nach seinen üblichen Verfahren hat die MROS das Dossier an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet.

Eine Woche nach der Weiterleitung des Dossiers wurde der Vormund festgenommen und hat seine Taten eingestanden. Die Untersuchungen der Polizei ergaben, dass sich der Gesamtbetrag der veruntreuten Gelder auf nahezu CHF 1 Mio. belief. Der Beschuldigte setzte die Gesamtheit dieser Gelder in virtuellen Casino-Spielen im Internet ein und verlor. Er wurde wegen Vertrauensbruch und Betrug angeklagt.

3.8. Zwei Identitäten erleichtern das Leben eines Kriminellen

Aufgrund einer Mitteilung in der internationalen Presse wurde der Finanzintermediär auf eine allerdings saldierte Kundenbeziehung im Namen einer Offshore-Gesellschaft aufmerksam. Das betreffende Konto war durch die Übernahme eines anderen Finanzintermediärs ins Finanzinstitut eingeflossen. Im Zeitungsartikel wurde erwähnt, dass die wirtschaftlich Berechtigten dieser Offshore-Gesellschaft, ein Ehepaar aus dem Nahen Osten, in Südamerika in diverse Delikte (Bestechung, Betrug) involviert waren und im Jahre 2006 zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt wurden.

Weitere Abklärungen des Finanzintermediärs betreffend Kontotransaktionen ergaben, dass in der Vergangenheit eine Vergütung dieser Offshore-Gesellschaft auf das Konto einer anderen Offshore-Gesellschaft beim aufgrund des Zusammenschlusses der beiden Finanzinstitute nunmehr gleichen Finanzintermediärs geflossen ist. Der Abgleich der Unterlagen der beiden Offshore-Gesellschaften ergab ein erstaunliches Resultat. Zwar waren die Gesellschaften in unterschiedlichen karibischen Ländern gegründet worden, beim Abgleich der wirtschaftlich Berechtigten fiel den Verantwortlichen jedoch auf, dass sich trotz unterschiedlicher Namen und Nationalitäten die Personen auf den Identifikationsdokumenten sehr ähnlich waren resp. übereinstimmten. Nur dank dem Zusammenschluss der beiden Finanzinstitute war dieser Umstand bemerkt worden. Es stellte sich fortan heraus, dass sich die beiden in Südamerika verurteilten Personen kurz vor Ihrer Inhaftierung mittels südamerikanischen Pässen eine neue Identität geschaffen hatten und ihre vermutlich durch die Straftaten erlangten Vermögenswerte im mehrstelligen Millionenbereich in der Schweiz zu verstecken versuchten. Wie das Ehepaar an die südamerikanischen Pässe kam und in wie weit die durch die Strafverfolgungsbehörden gesperrten Vermögenswerte tatsächlich inkriminiert sind, klären zurzeit die Strafverfolgungsbehörden ab.

3.9. Versuchte Geldwäscherei

Zwei Staatsangehörige der Europäischen Union haben bei einem Schweizer Finanzintermediär vorgesprochen, um zwei neue Geschäftsbeziehungen zu eröffnen. Gemäss eigenen Angaben hatte einer der beiden mehrere Millionen Dollar von einem Verwandten geerbt, der zwei Jahre zuvor bei einem Flugzeugunglück in Afrika ums Leben kam. Letzterer sei ohne nähere Familie gewesen, so dass die Erbschaft einem entfernten Neffen zugute kam.

Bei dieser ersten Kontaktnahme äusserte der Erbe den Wunsch, die Erbschaft mit dem Freund zu teilen, welcher ihn begleitete. Die Gelder hätten gemäss der Behauptung des Erben bei einem europäischen Finanzinstitut hinterlegt sein sollen, welche durch einen Advokaten vertreten wurde.

Als die Eröffnungsdokumente unterzeichnet waren, hat die Bank ihre Sorgfaltspflicht wahrgenommen und die Angaben der zwei zukünftigen Kunden überprüft. Die Recherchen ergaben, dass weder das besagte Finanzinstitut noch die Advokatur existierten, zumindest nicht in Form einer Eintragung im Handelsregister oder im Telefonverzeichnis ihres Domizils. An der angegebenen Adresse schien eine dritte Person zu wohnen und die Telefonnummer entsprach einer Überwachungsfirma.

Keine der in der entsprechenden Verdachtsmeldung an die MROS angegebenen Personen oder Gesellschaften befanden sich in unseren Datenbanken. Aus Verdacht auf versuchte Geldwäsche haben wir die kantonalen Strafverfolgungsbehörden

informiert. Es erscheint uns wichtig, dass solche Fälle präventiv den Behörden gemeldet werden, damit diese sie registrieren können.

Was das versuchte Geldwäschereivergehen betrifft, musste der Fall aufgrund fehlender Beweismittel ad acta gelegt werden. Bei solchen Versuchsfällen (Art. 24 GwV EBK) ist es selten, dass der Finanzintermediär im Besitz von Angaben ist, welche eine normale Abwicklung des Verfahrens erlauben.

3.10. Meldung einer Selbstregulierungsorganisation

Eine Selbstregulierungsorganisation hat gemäss Art. 27 Ziffer 4 GwG eines seiner Mitglieder angezeigt, das im Bereich des Bargeldtransfers tätig ist. Bei der Rechnungsprüfung stiess man auf eine ganze Reihe von Verstössen gegen die Sorgfaltspflicht.

Kunden des Finanzintermediärs hatten Transaktionen über mehrere hunderttausend Franken getätigt, ohne die Herkunft der Gelder oder deren wirtschaftlichen Hintergrund offen zu legen. Beispielsweise sendete ein Kunde innerhalb eines Jahres beträchtliche Summen in ein südamerikanisches Land und gab an, dass die Gelder aus seiner Berufstätigkeit in der Schweiz stammten, obwohl seine Aufenthaltsbewilligung seit mehreren Monaten nicht mehr gültig war.

Die Recherchen der MROS ergaben, dass die Geschäftsführerin des Transfer-Unternehmens bereits anonym bei einer Strafverfolgungsbehörde wegen möglicher Verletzung der Sorgfaltspflicht angezeigt wurde. Da bei dieser Behörde bereits ein Dossier zu diesem Fall existierte, haben auch wir die Meldung der Selbstregulierungsorganisation weitergeleitet.

Die Ermittlungen konnten jedoch keine Beweise für die kriminelle Herkunft der Gelder zu Tage fördern. Die Strafverfolgungsbehörde musste das Verfahren einstellen. Aufgrund der Zweifel bezüglich der Einhaltung der Sorgfaltspflicht, wurde der Fall jedoch der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) angezeigt.

3.11. Z-Connection

Bei der Eröffnung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Staatsangehörigen der Europäischen Union, hatte ein Finanzintermediär Zweifel bezüglich der Echtheit der vorgelegten Identitätspapiere. Das Finanzinstitut stellte fest, dass auf die gleiche Adresse kurz zuvor bereits zwei weitere Geschäftsbeziehungen abgeschlossen worden waren und dass die Telefonnummern der drei Beziehungen derselben Person gehörten.

Auf einem der drei Konten ging eine einzige Überweisung in Höhe von EUR 20'000 aus einem der angrenzenden Länder ein und wurde am selben Tag in Form von Bargeld

wieder abgehoben. Der Finanzintermediär nahm an, es handle sich um Veruntreuung des Typs „Z-Connection“ (Aneignung und Veruntreuung von Zahlungsaufträgen), und meldete den Fall der MROS.

Unsere Meldestelle führte verschiedene Recherchen aus und fand heraus, dass zwei der Reisepässe, welche zur Eröffnung der Geschäftsbeziehungen verwendet wurden, von ihren Eigentümern einige Monate zuvor als gestohlen, verloren oder verlegt gemeldet wurden. Die Namen und Passbilder, welche zwei weiblichen Staatsangehörigen der Europäischen Union gehörten, wurden dahingehend verändert, dass sie von einem Mann benutzt werden konnten.

Der Urheber dieser Verstösse, welcher der Polizei bereits gut bekannt war (insbesondere wegen Diebstahls und Drogenschmuggels), konnte leicht identifiziert werden. Die MROS erstattete bei den kantonalen Strafverfolgungsbehörden, die für den Fall zuständig waren, entsprechend Anzeige und diese verurteilte den Täter wegen Geldwäsche und anderer Delikte.

3.12. Unbelehrbares Opfer eines Vorschuss-Betruges

Gemäss der Verdachtsmeldung eines Money Transmitters überwies ein Schweizer im Jahr 2007 rund CHF 30'000 an verschiedene Empfänger in vorwiegend afrikanischen Ländern. Als er wieder eine Transaktion tätigen wollte, legte er am Schalter verschiedene Unterlagen vor, die eindeutig auf einen Vorschuss-Betrug hinwiesen.

Im Rahmen ihrer Analyse stellte die MROS fest, dass der Geldabsender bereits in den Jahren 2001 und 2003 von zwei Money Transmittern gemeldet worden ist. In der ersten Verdachtsmeldung wurde der MROS mitgeteilt, dass der Geldabsender über CHF 150'000 in afrikanische Länder geschickt hatte. Diese Meldung hat die MROS an eine kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet, welche ein Strafverfahren eröffnete und das Transfer-Verhalten des Absenders ein paar Monate beobachtete.

Schliesslich wurde dieses Strafverfahren eingestellt, da die transferierten Vermögenswerte nachweislich aus dem Privatvermögen des Absenders stammten. Gemäss der Einstellungsverfügung wurde der Absender bereits im Oktober 1999 von Interpol Schweiz über die Nigerianer-Betrügereien informiert. Ihm wurde geraten, auf keinen Fall weitere Zahlungen zu leisten. Offensichtlich hat der Absender den Rat nicht befolgt: Bis Ende 2007 hat er insgesamt rund CHF 250'000 ins Ausland überwiesen.

Da die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden ergaben, dass die bis Ende 2001 überwiesenen CHF 150'000 nachweisbar aus den Ersparnissen des Absenders stammten, konnte die MROS davon ausgehen, dass die danach transferierten Vermögenswerte ebenfalls aus seinem Vermögen und nicht aus einem Verbrechen herrührten, oder dass er sich Geld von Dritten ausgeliehen hat. Schon aufgrund seines

hohen Alters von über 80 Jahren konnten kriminelle Aktivitäten eher ausgeschlossen werden.

Inzwischen hat der Absender seine Transfers eingestellt, da sein Vermögen aufgebraucht ist. Seine Liegenschaft wurde vom Betreibungsamt zwangsversteigert.

Obwohl Strafverfolgungsbehörden und Finanzintermediäre den Absender auf den Betrug aufmerksam gemacht hatten, war dieser immer noch fest davon überzeugt, dass er irgendwann die ihm versprochenen USD 40 Millionen erhalten werde.

3.13. Piraterie von Online-Spielen durch einen Minderjährigen

Eine Bank bemerkte, dass Vergütungen einer Internet-Zahlungsgesellschaft auf das Jugendkonto eines ihrer minderjährigen Kunden gelangten.

Um diese ungewöhnlichen Kontoeingänge zu rechtfertigen, nahm ein Kundenberater Kontakt mit dem Kunden auf. Nach einigen Erklärungsversuchen gab dieser zu, sich auf dem Internet illegalerweise Zugang zu einem Online-Spiel verschafft zu haben. Der jugendliche Täter richtete einen eigenen Server ein, mit dem es möglich war, gegen Bezahlung auf das Konto des Täters, Zugang zu einer kostenpflichtigen Online-Spielplattform zu erhalten. Der Vorteil für die Spieler bestand darin, dass sie günstigere Spieloptionen erhielten als auf der offiziellen Seite.

Da der Kunde weder im Besitz einer Nutzungslizenz noch eines Vertrags mit der Betreiberfirma war, glaubte der Finanzintermediär, dass dieses Handeln unter Art. 147 StGB (Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage) fallen könnte.

Die MROS übermittelte die Verdachtsmeldung an das zuständige Jugendstrafgericht. Trotz der Minderjährigkeit des Täters, unterliegt dieser Fall den Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei.

3.14. Die lieben Verwandten

Die Meldestelle erhielt eine Verdachtsmeldung, der folgender Sachverhalt zu Grunde liegt: Im Sommer 2007 ersuchte die Teilungsbehörde einer Innerschweizer Gemeinde schriftlich ein Finanzinstitut um Unterlagen hinsichtlich eines kürzlich verstorbenen Kontoinhabers betreffs Erstellung eines öffentlichen Nachlassinventars. Ausserdem bat die Teilungsbehörde um die sofortige Sperrung eines auf eine Dritte lautenden Kontos und um die diesbezügliche Zustellung von detaillierten Kontoauszügen, denn die Vermögenswerte dieser Geschäftsbeziehung gehörten zum Nachlass des Verstorbenen (obwohl dieser vor vier Jahren dem Finanzinstitut den Auftrag erteilt hatte, sein Konto zu saldieren und sämtliche Vermögenswerte auf das auf die Dritte lautende Konto zu übertragen), da der vorherigen Vermögensübertragung ein Treuhandverhältnis zwischen

dem Verstorbenen und der Dritten zugrunde liegt. Entsprechend stellte die Teilungsbehörde dem Finanzinstitut eine Kopie dieses für den Finanzintermediär bis anhin unbekanntes Vertrages zu. Als Grund für die vor vier Jahren erfolgte Überweisung gab die kontoinhabende Dritte jedoch eine angebliche Schenkung von ihrem Vater an. Im Februar 2007 erteilte die Dritte dann der Bank den Auftrag, rund CHF 300'000 auf das neu errichtete Konto ihres Bruders zu überweisen, wovon sich dieser kurz vor Eingang des obgenannten Schreibens der Teilungsbehörde rund zwei Drittel dieser Summe in bar auszahlen liess. Wenige Tage später wollte er sein Konto saldieren und sich den restlichen Saldo ebenfalls in bar auszahlen lassen. Da der Bank jedoch zwischenzeitlich das Schreiben der Teilungsbehörde zugestellt worden ist, weigerte sich diese, seinem Ansinnen nachzukommen. Die Nachforschungen der Meldestelle haben ergeben, dass zwischen dem Verstorbenen und der Dritten bzw. ihrem Bruder tatsächlich eine verwandtschaftliche Beziehung besteht, es sich aber nicht um direkte Nachkommen, sondern um Nichte und Neffe handelt. Da aufgrund der Fakten nicht von einer Schenkung, wohl aber von einer vertragswidrigen Disposition zu Lasten des Nachlasses mit strafrechtlicher Relevanz auszugehen ist, hat die Meldestelle die entsprechende Verdachtsmeldung an die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Das Verfahren ist noch hängig.

3.15. Enthüllung einer ausserehelichen Beziehung

Ein „Money Transmitter“ wurde zu einer Überprüfung angehalten, da eine Person seit einigen Monaten am Schalter internationale Zahlungsaufträge im Namen eines Dritten aufgab, die stets an dieselbe in Europa wohnhafte Person adressiert waren.

Aufgrund der Häufigkeit dieser Überweisungen und der Tatsache, dass der auf den Zahlungsaufträgen verzeichnete Auftraggeber nie persönlich am Schalter erschien, verlangte der Finanzintermediär vom Kunden, ein Formular zur Identifizierung des wirtschaftlichen Berechtigten auszufüllen. Der Strohmann gab vorläufig an, selbst der wirtschaftliche Berechtigte der Gelder zu sein.

Weil die Zweifel bestehen blieben, verlangte der Finanzintermediär schriftlich weitere Rechtfertigungen von dieser Person.

In seiner Antwort gab der Strohmann an, Buchhalter zu sein und die Überweisungen für seinen Chef zu tätigen, der eine aussereheliche Beziehung mit der Empfängerin der Zahlungen unterhalte. Sein Chef sei verheiratet und habe eine Tochter, die in derselben Firma arbeite. Um zu vermeiden, dass diese dem Geheimnis auf die Schliche kommen und es ihrer Mutter sagen könnte, wolle er keine Spuren in der Buchhaltung hinterlassen. Der fiktive Name auf den Überweisungen sei daher zur Verbergung des wahren Auftraggebers verwendet worden.

Da keine Hinweise dafür gefunden werden konnten, dass das Geld einer kriminellen Aktivität entstammt, musste die MROS den Fall einstellen. Die Zweckmässigkeit der Verdachtsmeldung an die MROS erscheint in diesem Fall fragwürdig.

4. Gerichtsentscheide

4.1. *Verurteilung eines Finanzagenten wegen Gehilfenschaft zu betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage und Geldwäscherei*

Eine unbekannte Täterschaft versandte unter Verwendung einer gefälschten Internetseite eines Finanzintermediärs eine E-Mail-Massensendung an Internet-Teilnehmer und erschlich auf diese Weise Zugangsdaten zu deren Kontoverbindungen. Mit diesem Wissen konnte die Täterschaft widerrechtlich Geldbeträge von den Konten der Opfer abzweigen. Die Täterschaft suchte in der Folge Personen, die sich bereit erklärten, sich vertraglich als so genannte "Finanzagenten" verpflichten zu lassen und ihre Privatkonten für die erwähnte Geldübertragung zur Verfügung zu stellen, anschliessend die eingegangenen Gelder bar abzuheben und durch einen "Money Transmitting-Anbieter" an mehrere begünstigte Personen im Ausland zu überweisen. Für diese Dienstleistung erhielt der "Finanzagent" eine Provision in der Grössenordnung von 7,5% bis 10% der jeweils eingegangenen Geldbeträge. Im vorliegenden Fall erkannte der Finanzintermediär rechtzeitig, dass es sich vorliegend um eine "Phishing"-Attacke handelte und konnten die Gelder vor dem Barbezug durch den "Finanzagenten" blockieren. Der "Finanzagent" gab im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu, dass er einen Vertrag, wie oben dargestellt, mit der Täterschaft hatte, jedoch aufgrund seiner persönlichen Situation nicht in der Lage war, die Zahlungseingänge sofort weiterzuleiten. Diese seien dann kurzum und bevor er das Geld abheben konnte wieder storniert worden. Er habe anfänglich geglaubt, dass es sich um eine legale Angelegenheit handeln würde, doch als dann die Zahlungseingänge storniert worden seien, habe er der Sache nicht mehr getraut. Ausserdem sei es ihm merkwürdig vorgekommen, dass die Überweisungen einerseits per "Money Transmitting-Anbieter" und andererseits an einen Empfänger in einem osteuropäischen Land hätte erfolgen müssen. Das urteilende Gericht befand, dass der "Finanzagent" eventualvorsätzlich gehandelt hat, da er den Eintritt des deliktischen Erfolges beziehungsweise die Tatbestandverwirklichung für möglich hielt, aber dennoch handelte, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nahm. Das Gericht verurteilte den "Finanzagenten" wegen mehrfacher Gehilfenschaft zu versuchtem betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage und wegen mehrfacher versuchter Geldwäscherei.

In einem anderen, gleichgelagerten Fall wurde der "Finanzagent" ebenfalls wegen Gehilfenschaft zu betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage und wegen versuchter Geldwäscherei verurteilt. Das Gericht befand dabei, dass die Umstände des Vertragsabschlusses, insbesondere das von der Täterschaft gegenüber dem "Finanzagenten" verlangte Verhalten nach der erfolgten Geldüberweisung, hätte bei diesem zu Fragen über die Legalität des Vorgehens führen müssen, insbesondere auch

deshalb, weil die von ihm verlangte Leistung mit der vereinbarten Provision von 7.5% in einem Missverhältnis stand. Wenn der "Finanzagent" sich aber über die ihm sich vernünftigerweise aufdrängende Fragen einfach hinweg setze, billige er den zu erwartenden deliktischen Erfolg und nehme diesen somit in Kauf. Der "Finanzagent" gab gegenüber dem Money Transmitting-Anbieter in der Folge wahrheitswidrig und auf Weisung der Täterschaft hin an, das Geld sei für sein neues Haus in Osteuropa bestimmt. Die Tatsache, dass er auf Anweisung der Täterschaft zu lügen hatte, hätte ihn laut Gericht zur Annahme führen müssen, dass das auf sein Konto überwiesene Geld betrügerischer und somit verbrecherischer Herkunft sein könnte. Der Barbezug und die anschliessende versuchte Überweisung in ein osteuropäisches Land durch den "Finanzagenten" stellten gemäss urteilendem Gericht Handlungen dar, die geeignet sind, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung des Geldes zu vereiteln, weswegen der "Finanzagent" auch wegen versuchter Geldwäscherei verurteilt wurde.

4.2. Verurteilung eines Strohmannes wegen Geldwäscherei

Der Angeschuldigte beobachtete bei einem "Money Transmitting-Anbieter" eine Person "X" bei deren erfolglosen Versuch, in eigenem Namen Gelder ins Ausland zu transferieren. Daraufhin sprach der Angeschuldigte diese Person "X" an und offerierte ihr, die Transferdienste anstelle des Finanzintermediärs (Money Transmitters) vorzunehmen, wobei er – im Gegensatz zum "Money Transmitting-Anbieter" – bewusst keinerlei Plausibilitätsabklärung bezüglich der Identität der Person (Kundschaft), der Geldempfänger und Herkunft der Gelder tätigte. Bei der Person "X" handelte es sich um einen Drogenhändler, der die Drogengelder ins Ausland schaffen wollte. Der Angeschuldigte überwies die Gelder über sein eigenes Konto und verrechnete der Kundschaft (Drogenhändler) eine Überweisungsgebühr analog zum "Money Transmitter" plus eine zusätzliche Gebühr für Überweisungen an Wochenenden von CHF 50 bis CHF 100 pro Transaktion. Das Gericht ging bei seiner Entscheidung davon aus, dass der Angeschuldigte einseitig wusste beziehungsweise in Kauf nahm, dass die ihm von der Person "X" (Drogendealer) übergebenen Gelder Erlöse aus dem illegalen Verkauf von Betäubungsmitteln darstellen würden und demzufolge deliktischer Herkunft waren und andererseits sein Verhalten geeignet war, die Herkunft der fraglichen Gelder zu verschleiern und deren Auffindung zu vereiteln. Der Angeschuldigte wurde wegen mehrfacher Geldwäscherei verurteilt.

4.3. Einstellung eines Ermittlungsverfahrens infolge Verjährung

Einer an die Meldestelle übermittelten Verdachtsmeldung im 2007 war zu entnehmen, dass der Beschuldigte im Mai 2005 aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem südamerikanischen Drogenkartell in Südamerika verhaftet worden sei, wobei ein Prozess aber noch nicht stattgefunden habe. Es werde ihm vorgeworfen, in den Jahren

1990 bis 2004 mehrere Tonnen Kokain mit einem Wert von mehreren Milliarden USD gehandelt zu haben. Dabei habe er auch im Jahr 1992 mehr als eine Million USD auf ein Schweizer Konto einbezahlt und gegen Ende desselben Jahres wieder abdisponiert. In den nachfolgenden Jahren wurde das Konto nicht mehr benutzt und schliesslich im Jahr 2001 für nachrichtenlos erklärt. Die von den Strafverfolgungsbehörde weiter einverlangten Unterlagen ergaben keine weiteren Hinweise auf mutmassliche geldwäschereirelevante Transaktionen ab dem 22. Dezember 1992, womit durch die Strafverfolgungsbehörde am 3. Dezember 2007 zu prüfen war, ob die Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Gegen den Beschuldigten bestand der Verdacht der qualifizierten Geldwäscherei gemäss Art. 305bis Ziff. 2 lit.a StGB, womit die Strafe mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren verbunden ist und die Verfolgungsverjährung gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b StGB nach 15 Jahren eintritt. Damit und unter Hinweis auf Art. 98 lit. a StGB, wonach die Verjährung mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt, beginnt, sind sämtliche allenfalls geldwäscherei-relevanten Transaktionen auf dem besagten Konto vor dem 3. Dezember 1992 verjährt. Nicht verjährt sind hingegen die mutmasslichen Geldwäschereihandlungen, welche sich nach dem 3. Dezember 1992 ereignet haben. Vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 2 StGB, wonach in zeitlicher Hinsicht für den Fall, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, vorliegend Art. 97 StGB⁷, begangen wurde, aber erst nachher beurteilt wird, nur dann nach diesem Gesetz (Art. 97) beurteilt wird, wenn es für ihn das mildere ist (lex mitior). Nach dem im Jahr 1992 geltenden Art. 305bis Ziff. 2 aStGB wurde qualifizierte Geldwäscherei mit einer Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren bedroht, womit nach dem damals in Kraft stehenden Art. 70a StGB die Verfolgungsverjährung nach 10 Jahren eintrat, weshalb sämtliche damals im Jahr 1992 mutmasslichen begangene Geldwäschereihandlungen mangels Unterbruch der Verjährung, mithin Eintritt der absoluten Verjährung, nach Art. 72 aStGB spätestens am 23. Dezember 2002 verjährt sind. Demzufolge sind nach Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB auch sämtliche nach dem 3. Dezember 1992 (in concreto bis und mit 22. Dezember 1992) vorgenommenen mutmasslichen Geldwäschereihandlungen im Zeitpunkt der Abklärung (in concreto 3. Dezember 2007) verjährt und die Strafverfolgungsbehörde muss, da eine Prozessvoraussetzung fehlt, das Verfahren einstellen. Wichtig dabei ist es festzuhalten, dass nur die Strafverfolgungsbehörde über eine Verfolgungsverjährung entscheiden kann, womit der Finanzintermediär im begründeten Verdachtsfall zu einer Meldung an die MROS dennoch verpflichtet ist. Auch die MROS hat keine Legitimation über die Verfolgungsverjährung in eigener Kompetenz strafprozessual zu entscheiden.

4.4. Konfiszierung

Der externe Vermögensverwalter einer Privatbank wurde auf die Betätigungen einer Klientin aufmerksam, die ihr Vermögen beständig mittels Bargeldbezügen von einem

⁷ Die Bestimmungen über die Verfolgungsverjährungen wurden bereits im Jahr 2002 revidiert und traten am 1.10.2002 in Kraft.

zum anderen Finanzinstitut hin und her schob. Sein Verdacht wurde zusätzlich bekräftigt, als die Klientin den Abschluss der Geschäftsbeziehung verlangte, um das gesamte Vermögen (ca. CHF 7,3 Mio.) ihrer Tochter zu überschreiben. Eine Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG wurde der MROS gemacht. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden sperrten in der Folge das Guthaben bei der Bank und eröffneten ein Verfahren wegen Geldwäscherei.

Weitere Untersuchungen im Domizilland der Klientin ergaben, dass die in der Schweiz deponierten Gelder aus Veruntreuung des Vermögens ihres Vaters stammten. Für diese Straftat war die Klientin in ihrem Heimatland bereits zu einer Gefängnisstrafe von 4 Jahren verurteilt worden. Von dort aus waren die Gelder jedoch über einen bedeutenden europäischen Finanzplatz in die Schweiz gelangt.

Da die Klientin plötzlich verschwunden war, ohne eine Adresse zu hinterlassen und sich wahrscheinlich in Lateinamerika niedergelassen hatte, entschied die kantonale Justizbehörde, den Fall einzustellen und stellte sich die Frage, was mit den eingefrorenen Geldern anzustellen sei. Aufgrund der abgeschlossenen Verurteilung der Täterin in ihrem Heimatland, der Unmöglichkeit, den Fall in der Schweiz weiter zu verfolgen, und dem erbrachten Beweis, dass die Gelder illegaler Herkunft waren, beschloss die Behörde zu einer Konfiszierung gemäss Art. 70 StGB (Einziehung) unter Vorbehalt von Einsprachen etwaiger Berechtigter.

5. Aus der Praxis der MROS

5.1. *Revision des Geldwäschereigesetzes*

Die Revisionsarbeiten der interdepartementalen Arbeitsgruppe IDA-GAFI⁸ betreffend die gesetzlichen Anpassungen zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière sur la lutte contre le blanchiment de capitaux (GAFI / FATF auf Englisch), welche im Jahr 2004 aufgenommen wurden, sind zu einem entscheidenden Resultat gekommen. Am 15. Juni 2007 hat der Bundesrat einen Botschaftsentwurf zu einem Bundesgesetz zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) verabschiedet und dem Parlament unterbreitet. Der Entwurf dehnt den Geltungsbereich des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (GwG) auf die Terrorismusfinanzierung aus und enthält einige Massnahmen, mit denen die Wirksamkeit des schweizerischen Abwehrrisikopräventionsdispositivs erhöht und der generelle Schutz des Finanzplatzes vor Missbräuchen verstärkt werden sollen. Als weiteren wichtigen Schritt stehen nun die parlamentarischen Beratungen im Jahr 2008 an. Sowohl die Botschaft⁹ als auch der Entwurf zu einem Bundesgesetz¹⁰ können im Internet in deutscher, französischer und italienischer Sprache eingesehen werden.

5.2. *Meldepflicht bei "Phishing-Fällen" in Zusammenhang mit Finanzagenten*

Obwohl das heutige Electronic-banking hohe Sicherheitsanforderungen gegen kriminelle Attacken erfüllt und laut dem Halbjahresbericht 2007 der MELANI¹¹ die klassischen "Phishing-Angriffe per E-Mail, mit der Aufforderung Passwörter einzugeben, in der Schweiz stark abgenommen haben, kam es dennoch im Berichtsjahr zu Missbräuchen. Dabei gelang es unter anderem den Tätern, durch den Massenversand von E-Mails und durch den Einsatz einer gefälschten Website, von den Opfern vertrauliche Angaben, wie beispielsweise Passwörtern, zu deren Konten zu erlangen. Mit diesen erhielten sie via E-Banking Zugriff auf die entsprechenden Konten und veranlassten diverse

⁸ Wir verweisen auf den Jahresbericht 2005 der MROS unter Punkt 4.2.

⁹ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/6269.pdf>

¹⁰ <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2007/6311.pdf>

¹¹ Melde- und Analysestelle Informationssicherung MELANI, Dienst für Analyse und Prävention, fedpol; www.melani.admin.ch

rechtswidrige Geldüberweisungen. Für die Überweisung der betrügerisch erworbenen Gelder engagierten die Täter so genannte "Finanzagenten"¹², welche für den Geldtransfer ihre eigenen Konten zur Verfügung stellten, um danach auftragsgemäss als "Finanzagent" das Geld in bar abzuheben und per "Money Transmitting-Anbieter" an die Täterschaft zu überweisen. Als Entschädigung erhält ein Finanzagent bis zu 10% der eingegangenen Geldbeträge. "Finanzagenten", welche hierzu Hand bieten, machen sich wegen Gehilfenschaft zu betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB¹³) und der Geldwäscherei (Art. 305bis StGB) strafbar¹⁴. Nun kommt es nicht selten vor, dass es sich bei den "Finanzagenten" um Personen handelt, die dem Finanzintermediär als unbescholtene Bürger und langjährige Kunden bestens bekannt sind und deshalb diesen Personen aufgrund ihres Persönlichkeitsprofils kaum eine dolose Absicht unterstellt. Hier drängt sich dem Finanzintermediär durchaus die Frage auf, ob er den "Finanzagenten" zur Rede stellen und ihn darauf hinweisen soll, dass er in mutmasslich betrügerische Machenschaften hineingezogen wurde und deshalb davon Abstand nehmen soll, indem er der betrogenen Person das Geld zurück überweist.

Nach Ansicht der MROS ist diese finanzinstitutsinterne Lösung nicht nur falsch, sondern sogar rechtswidrig. Sobald nämlich das betrügerisch erworbene Geld auf dem Konto des "Finanzagenten" eingetroffen und vom Finanzintermediären als solches erkannt wird, gibt es nur den gesetzlichen Weg mittels Einreichung einer Verdachtsmeldung gemäss Art. 9 GwG¹⁵ an die MROS unter gleichzeitiger Sperrung der Gelder. Der Grund hierfür liegt darin, dass es nicht die Aufgabe des Finanzintermediärs ist, den subjektiven Tatbestand (Eventualvorsatz/Vorsatz des Finanzagenten) antizipiert zu beurteilen. Dies ist einzig Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde. Die Pflicht des Finanzintermediärs beschränkt sich auf die Meldepflicht von objektiven Tatbeständen, in concreto auf die Meldung mutmasslicher verbrecherischer Vermögenswerte an die MROS. Nur so ist es im Weiteren den Strafverfolgungsbehörden auch möglich, gegen die Täterschaft im Hintergrund (den eigentlichen "Phishing-Betrüger") zu ermitteln und weitere Straftaten zu verhindern.

5.3. Mehrwertsteuerkarussell "Carousel Fraud"

Die Meldestelle ist immer wieder, sei es aufgrund von Verdachtsmeldungen oder aufgrund von Anfragen ausländischer Gegenstellen, mit der Problematik des Mehrwertsteuerkarussellbetruges in Ländern der Europäischen Union konfrontiert. Voraussetzung für die Weiterleitung einer solchen Verdachtsmeldung an eine

¹² Siehe hierzu auch Jahresbericht der MROS 2006, Ziff. 5.1. Dubiose Stellenangebote für Finanz-Agenten

¹³ Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB); SR 311

¹⁴ Vgl. auch Jahresbericht MROS 2007 Ziff. 4.1.

¹⁵ Geldwäschereigesetz (GwG); SR 955.0

inländische Strafverfolgungsbehörde bzw. für die Beantwortung einer derartigen Anfrage von einer ausländischen Gegenstelle ist, dass es sich beim geschilderten deliktischen Verhalten auch gemäss Definition nach Schweizerischem Recht um ein Verbrechen bzw. eine Vortat zur Geldwäscherei handelt. Dabei kann an folgende Fallkonstellationen gedacht werden:

1. Beim einfachen Fall des sog. "Missing Trader Intra-Community VAT fraud" werden kleine, aber wertvolle Waren, zum Beispiel elektronische Güter wie MP3-Player, Mobiltelefone, Computerchips und Zubehör, Laptops, Spielkonsolen oder Navigationssysteme, legitim innerhalb der Europäischen Union mehrwertsteuerbefreit von einem Mitgliedsstaat in einen anderen exportiert und auf dessen Heimmarkt, vielfach Grossbritannien, anschliessend unter Addition des in dieser EU-Jurisdiktion geltenden Mehrwertsteuersatzes an einen Dritten verkauft, wobei sich der Verkäufer anschliessend – ohne die einkassierte, vom Käufer bezahlte Mehrwertsteuer der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern – mit dem Geld aus dem Staub macht. Obwohl dem betroffenen Staat die vorgängig vom Verkäufer einkassierte Mehrwertsteuer entgeht, könnte sich dessen Schaden noch verschlimmern, wenn der gutgläubige Erwerber die erworbenen Waren wieder exportiert und allenfalls sogar die vorgängig erhobene, aber nicht an die Steuerbehörde weitervergütete Mehrwertsteuer zurückfordern kann. Da es sich beim geschilderten Sachverhalt jedoch nicht um Vermögenswerte handelt, die aus einem Verbrechen herrühren (da lediglich die gesetzlich geschuldeten Abgaben nicht entrichtet worden sind) und es sich folglich auch nicht um Geldwäscherei handeln kann, wird die Meldestelle weder eine diesbezügliche Verdachtsmeldung eines Finanzintermediärs gemäss Art. 23 Abs. 4 GwG an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleiten, noch eine entsprechende Anfrage einer ausländischen Gegenstelle mangels einer Vortat zur bzw. des Straftatbestands Geldwäscherei beantworten. Solche Sachverhalte sind somit nicht meldepflichtig.

2. Anders sieht es hingegen beim qualifizierten, betrügerischen Fall eines sog. Mehrwertsteuerkarussells aus, wo Leistungen erzielt werden, auf die überhaupt kein Anspruch besteht, d.h. wenn Vermögenswerte aus einem Abgabebetrug herrühren. Dies geschieht, indem Handelsgeschäfte zwischen mehreren Gesellschaften vorgetäuscht werden, um fiktive Steuerrückforderungen geltend zu machen und um vom Staat die Auszahlung von Geldsummen zu erwirken, die in keinem Zusammenhang mit den wirklichen Steuervorgängen stehen. Eine solche täuschende Handlung zum Nachteil des Fiskus ist gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgrund des gemeinrechtlichen Betrugs und nicht als Steuerbetrug laut Verwaltungsstrafrecht zu ahnden. Gemäss Art. 146 StGB ist demnach strafbar, wer sich aus eigener Initiative entschliesst, sich oder Dritte durch Irreführung der Behörden unrechtmässig zu bereichern, indem er auf raffinierte Weise fiktive fiskalische Rückerstattungsansprüche existierender oder erfundener Personen geltend macht und die Auszahlung der Rückerstattungsansprüche erwirkt. Der Unterschied zum unter 1. geschilderten Vorgehen besteht im Grossen und Ganzen darin, dass mittels vorgetäuschter Lieferketten und zwischengeschalteter, als blosse Rechnungsausstellerinnen fungierender Gesellschaften, die teilweise nach kurzer

Zeit wieder liquidiert werden, der Fiskus arglistig getäuscht wird, um planmässig Rückerstattungszahlungen der Mehrwertsteuer zu erhalten. Da bei einem derartigen Sachverhalt eine verbrecherische Vortat zur Geldwäscherei gemäss der Schweizerischen Rechtsordnung vorliegt, wird die Meldestelle eine entsprechende Verdachtsmeldung, die einen solchen Vorgang umschreibt, gemäss Art. 23 Abs. 4 GwG an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleiten und ebenfalls eine diesbezügliche Anfrage einer ausländischen Gegenstelle beantworten. Solche Sachverhalte sind somit meldepflichtig.

Wir verweisen die vorliegende Problematik betreffend auch auf den publizierten Entscheid des Bundesstrafgerichtes vom 19. November 2007, II. Beschwerdekammer (Geschäftsnummer: RR 2007 106¹⁶).

5.4. "Advance-Fee"-Betrügereien / Spanische Lotterien

Immer wieder erhält die MROS Verdachtsmeldungen von Zahlungsverkehrsdienstleistern (Money Transmitters) in Zusammenhang mit Überweisungen nach Afrika, Spanien, London und Amsterdam. Begründung für die Meldungen ist vielfach, dass kein Zusammenhang zwischen Absender (vielfach Schweizer Bürger) und Empfänger ersichtlich sei und dass sich die Absender häufig unkooperativ und geheimnistuerisch verhalten haben. Die Analyse dieser Meldungen durch die MROS zeigt häufig das gleiche Bild. Es stellt sich nämlich heraus, dass die Geldüberweiser meist unbescholtene Bürger sind, die Opfer eines sogenannten Vorschussbetruges („Advance-Fee-Fraud“) geworden sind¹⁷. Eine Meldepflicht besteht in solchen Fällen, sofern die Herkunft des Geldes nicht krimineller Natur und die legale Herkunft optimalerweise sogar belegt ist, nicht.

Die Typologie sieht dabei immer gleich aus: Mittels E-Mails, Fax oder normaler Briefpost werden Personen mit dem Hinweis auf den Gewinn einer beträchtlichen Summe in Spanischen Lotterien angeschrieben. Den Personen wird mitgeteilt, sie hätten bei der Ziehung einer Spanischen Lotterie einen hohen Gewinn erzielt, dies obwohl die Person an einer derartigen Lotterie gar nicht teilgenommen hat. Um den Gewinn möglichst rasch zu erhalten, solle man entweder Vorauszahlung für diverse Gebühren leisten, oder persönliche Daten wie Bankverbindung, Ausweiskopie etc. zurücksenden. Dies alles soll innerhalb einer sehr kurzen Frist vor sich gehen, da der Gewinn verfalle, falls nicht rechtzeitig geantwortet würde. Es wird darauf hingewiesen, den Gewinn möglichst

¹⁶

http://bstger.weblaw.ch/cache/f.php?url=http%3A%2F%2Fbstger.weblaw.ch%2Fdocs%2FRR_2007_106.pdf&ul=de&q=RR+2007+106

¹⁷ Siehe auch Jahresbericht der MROS 2005 Punkt 4.1. und www.fedpol.admin.ch, www.stoppbetrug.ch

geheim zu halten und keine weiteren Personen darüber zu informieren. Als Kontaktdaten der Unternehmen gibt es in der Regel nur eine Telefonnummer, eine E-Mail- oder Postfachadresse. Sobald man mit dem „Lotterieurunternehmen“ zwecks Zustellung des Gewinnes Kontakt aufgenommen hat, wird der vermeintliche Gewinner aufgefordert, eine "Kautions" für die Zustellung des Gewinnes zu leisten. Wenn dieser Betrag überwiesen wurde, wird eine „Bearbeitungsgebühr" für die Auszahlung des angekündigten Gewinnes verlangt. Nicht selten meldet sich danach ein angeblicher Mitarbeiter einer spanischen Bank und behauptet, dass der Gewinn bereits zur Überweisung bei der Bank liege. Es gäbe nur noch ein Problem: Für den Gewinn müsse noch eine Steuer bezahlt werden. Begründet wird dies, dass der Gewinner keinen Wohnsitz in Spanien habe und daher die Steuer im Voraus bezahlt werden müsse. Wurden dann alle Geldbeträge (bis zu mehreren Tausend Euro) bezahlt, bricht der Kontakt zum fiktiven Lotterieveranstalter ab und die von den gutgläubigen Opfern bezahlten Gelder sind unwiederbringlich verloren. Häufig kommt dazu, dass die den Betrügern angegebenen persönlichen Daten für weitere Straftaten (Fälschung von Ausweisen, Abschluss und spätere Auszahlung von Todesfallrisikopolicen mittels gefälschten Todesscheinen, unrechtmässiger Bezug ab dem angegebenen Bankkonto etc.) verwendet werden.

Betroffene Personen, die Opfer eines solchen Betruges geworden sind, können sich bei einer Polizeidienststelle melden und Anzeige erstatten. Die überwiesenen Gelder bleiben leider jedoch in den meisten Fällen endgültig verloren.

5.5. *Editionsverfügungen der Strafverfolgungsbehörden und Meldepflicht*

Es kommt ab und zu vor, dass ein Finanzintermediär erst durch eine Editions- und/oder Beschlagnahmeverfügung einer Strafverfolgungsbehörde Anhaltspunkte erhält, wonach der begründete Verdacht entsteht, dass Vermögenswerte der Klientschaft aus einem Verbrechen stammen, in Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen oder der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen könnten. Die Frage, die sich dabei dem Finanzintermediär stellt ist, ob aufgrund der Editions- und/oder Beschlagnahmeverfügung eine Verdachtsmeldung nach Art. 9 GwG bei der MROS einzureichen ist oder ob aufgrund der Tatsache, dass die Strafverfolgungsbehörde bereits Kenntnis davon hat, sich eine solche erübrigt. Grundsätzlich ist hierzu zu sagen, dass eine Editions- und/oder Beschlagnahmeverfügung immer die besondere Abklärungspflicht gemäss Art. 6 GwG auslöst. Jede Editions- und /oder Beschlagnahmeverfügung muss genügend hinreichend konkret formuliert sein, so dass der zur Edition aufgeforderte Finanzintermediär genau weiss, was er der Strafverfolgungsbehörde einzureichen hat. Dabei wird er aufgrund der vertraglichen Sorgfaltspflicht nicht mehr einreichen, als was in concreto einverlangt wurde. Im Falle, wo seine Abklärungspflicht nicht mehr hervorbringt als das, was die Strafverfolgungsbehörde mit der Editions- und/oder Beschlagnahmeverfügung bereits

einfordert, kann er auf eine zusätzliche Verdachtsmeldung an die MROS verzichten. Eine solche Meldung wäre eine unnötige Verdoppelung, da die MROS die Verdachtsmeldung an die Editions- und/oder Beschlagnahmeverfügung ausstellende Strafverfolgungsbehörden weiterleiten würde. Hinzu kommt, dass die Strafverfolgungsbehörde direkt bei der MROS mittels Amtshilfegesuch weitere Informationen einfordern kann und umgekehrt die MROS aufgrund der Meldepflicht der Strafverfolgungsbehörden gemäss Art. 29 Abs. 2 GwG über eröffnete Strafverfahren in Zusammenhang mit den Art. 260ter Ziffer 1 StGB (kriminelle Organisation), 305bis StGB (Geldwäscherei) und 305ter StGB (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) informiert wird, womit für diese beiden Zwecke eine Verdachtsmeldung nicht notwendig ist. Dort hingegen, wo die besondere Abklärungspflicht weitergehende Verdachtsmomente aufkommen lässt, die über die in der Editions- und/oder Beschlagnahmeverfügung erwähnte Beziehungen zum Klienten hinausgehende Elemente für einen begründeten Verdacht liefern, ist eine eigene Verdachtsmeldung gemäss Art. 9 GwG bei der MROS einzureichen. Wichtig ist dabei, dass der Finanzintermediär den Bezug zur ursprünglichen Editions- und/oder Beschlagnahmeverfügung nennt, damit die MROS die Weiterleitung an die Strafverfolgungsbehörde koordinieren kann.

5.6. *Aufgelöste Geschäftsbeziehung und nachträgliche Meldepflicht*

Gemäss Art. 9 GwG sind bei einem begründeten Verdacht die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte der MROS zu melden. Eine Frage, die sich in der Praxis immer wieder stellt ist, ob die Meldepflicht auch nach Beendigung einer Geschäftsbeziehung besteht, dann nämlich, wenn dem Finanzintermediären im Nachhinein Anlass für einen begründeten Verdacht gegeben wird. Hierzu ist die Lehre sehr uneins und die Meinungen driften auseinander. Die Meldestelle für Geldwäscherei spricht sich für eine Meldepflicht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung¹⁸ aus und stellt dabei nicht primär die Idee der Einziehung von Vermögenswerten, sondern vor allem die Strafverfolgung des Täters in den Vordergrund. Denn gemäss Art. 7 Abs. 3 GwG hat der Finanzintermediär nach Beendigung der Geschäftsbeziehung die Belege mindestens während zehn Jahren aufzubewahren. Die vorhandenen Unterlagen könnten somit der Strafverfolgungsbehörde noch wertvolle Informationen liefern und der Paper Trail allenfalls zusätzlich die Einziehung von Vermögenswerten ermöglichen. Der Finanzintermediär ist gemäss Ansicht der MROS selber nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Unterlagen hierfür noch tauglich sind oder nicht, weshalb eine Meldepflicht zu bejahen ist. Die Frage hingegen, ob bei saldierten Beziehungen eine weitergehende Überwachungspflicht im Rahmen der Sorgfaltspflichten besteht, kann aus Sicht der MROS klar verneint werden.

¹⁸ Gleicher Meinung ist Daniel Thelesklaf, Kommentar zum GwG, Orell Füssli Verlag 2003 zu Art. 9 GwG; anderer Meinung sind Werner De Capitani, Kommentar zum GwG, Schulthess Verlag 2002, zu Art. 9, RN 47 ff und Michael Reinle, "Die Meldepflicht im Geldwäschereigesetz", St. Galler Schriften zum Finanzmarktrecht, Dike Verlag 2007, RN 336 ff.

5.7. Verbrechenstatbestände in der Nebenstrafgesetzgebung / Ist MROS für alle Verdachtsmeldungen zuständig?

Am 1. Januar 2007 trat der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in Kraft. An der bisherigen Unterscheidung von Verbrechen und Vergehen wurde zwar festgehalten, aber auf die Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe wurde zugunsten einer einheitlichen Freiheitsstrafe verzichtet. Somit sind gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB Verbrechen Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Relevant für die Abgrenzung ist weiterhin die Höchstlimite der Strafdrohung. Demzufolge sind auch Taten, welche neu mit Freiheitsstrafen nicht unter einem Jahr bedroht sind, als Verbrechen ausgestaltet. Problematisch in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass noch nicht alle Nebenstrafgesetze an die neuen Formulierungen angepasst worden sind und die Gesetzestexte noch immer von Gefängnisstrafen sprechen. Dort, wo das Gesetz lediglich von "Gefängnis" spricht, kann der Finanzintermediär davon ausgehen, dass damit eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, also ein Vergehen gemeint ist. Gerade in der Nebenstrafrechtsgebung muss jedoch der Gesetzestext stets akribisch bis am Schluss gelesen werden, denn es gibt Qualifizierungen, welche den Vergehenstatbestand zum Verbrechenstatbestand mutieren lassen. Als Beispiel gilt Art. 62 Abs. 2 MSchG¹⁹ betreffend den betrügerischen Markengebrauch, welcher gemäss Absatz 1 mit "Gefängnis" bedroht ist, also ein Vergehen ist, jedoch gemäss Absatz 2 bei gewerbsmässigem Handeln (als Qualifikation des Tatbestandes) mit "Gefängnis bis zu 5 Jahren" bedroht wird, was in der neuen Terminologie "5 Jahre Freiheitsentzug" heisst und somit ein Verbrechen ist. Damit sind Vermögenswerte, welche aus einem gewerbsmässigen betrügerischen Markengebrauch gewonnen werden verbrecherischer Herkunft und müssen gemäss Art. 9 GwG der MROS gemeldet werden.

Gerade in der Nebenstrafgesetzgebung sind oftmals Spezialbehörden mit der strafrechtlichen Ermittlung der Straftatbestände betraut, wie beispielsweise die Swissmedic bei Verstössen gegen das Heilmittelgesetz²⁰. Dieses Faktum ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass Verdachtsmeldungen gemäss Art. 9 GwG stets und ausschliesslich an die MROS²¹ einzureichen sind. Danach ist es Aufgabe der MROS zu entscheiden, an welche zuständige Strafverfolgungsbehörde sie die Meldung weiterleiten will (Art. 23 Abs. 4 GwG).

¹⁹ Bundesgesetz vom 28. August 1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (MSchG; SR 232.11)

²⁰ Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21)

²¹ Wir verweisen hierzu auch auf die Ausführungen im Jahresbericht 2004 der MROS unter Ziffer 5.1.

5.8. **Meldungen der Strafverfolgungsbehörden an MROS nach Art. 29 Abs. 2 GwG**

Art. 29 Abs. 2 GwG verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, der Meldestelle sämtliche Verfahren, Urteile und Einstellungsbeschlüsse zu Art. 260ter Ziffer 1 (kriminelle Organisation), 305bis (Geldwäscherei) und 305ter (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften) StGB zu melden. Die MROS stellt seit Inkraftsetzung dieses Artikels im April 1998 immer wieder fest, dass die Strafverfolgungsbehörden dieser gesetzlichen Meldepflicht nur sehr unvollständig nachkommen. Die Meldestelle hat demzufolge bereits mehrfach direkt bei den Strafverfolgungsbehörden, aber auch via die kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen, beziehungsweise in ihrem eigenen Jahresbericht auf dieses Manko aufmerksam gemacht. Der gewünschte Erfolg blieb leider bis heute aus, weshalb die MROS konkretere Abklärungen angestrengt hat, um herauszufinden, welche Strafverfolgungsbehörden nicht oder nur ungenügend ihrer Meldepflicht nachkommen. In concreto wurde in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Strafregister (Bundesamt für Justiz) zwischen den beiden Datenbanken VOSTRA und GEWA einen Datenabgleich gemacht, um herauszufinden, ob die kantonalen Behörden diesem Gesetzesartikel Folge leisten. Insgesamt wurden der MROS durch das Strafregister 1452 Verurteilungen, die seit 1. April 1998 gefällt wurden, gemeldet.

StGB-Artikel	Anzahl verurteilte Personen laut VOSTRA		Anzahl verurteilte Personen, welche gemäss Art. 29 Abs. 2 GwG der MROS gemeldet wurden (laut GEWA)	
	Anzahl	In %	Anzahl	In %
260ter	26	38%	10	38%
305bis Abs. 1	1277	56%	716	56%
305bis Abs. 2	118	58%	69	58%
305ter	31	29%	9	29%
Total	1452	55%	804	55%

Der Abgleich hat ergeben, dass der MROS während der letzten knapp 10 Jahre nur rund 55% der fälligen Urteile zugestellt wurden. Anhand des vorgenommenen Abgleiches kann die MROS genau ermitteln, welche Strafverfolgungsbehörden ihrer Meldepflicht nicht oder nur ungenügend nachkommen. Die MROS wird nun nochmals im Einzelfall bei den fehlbaren Strafverfolgungsbehörden vorstellig werden und eine Frist zur Nachbesserung setzen, in der Hoffnung, so das zukünftige Meldeverhalten zu optimieren.

6. Internationales

6.1. *Memorandum of Understanding (MOU) / Statement of Cooperation (SoC)*

Ziel der Egmont-Gruppe ist es, Voraussetzungen für einen gesicherten, raschen und rechtlich zulässigen Austausch von Informationen, die der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung dienen, zu schaffen. Von den 105 FIUs in der Egmont-Gruppe, können deren 92 (darunter auch MROS) aufgrund nationaler gesetzlicher Grundlage mit entsprechenden Gegenstellen Informationen austauschen. 13 FIUs benötigen jedoch entweder ein „Memorandum of Understanding“ (MOU), ein „Statement of Cooperation“ (SoC) ein „Written Agreement“ oder sogar einen „Treaty“, um mit anderen FIUs Informationen austauschen zu dürfen. Da sowohl die Bekämpfung der Geldwäscherei als auch der Terrorismusfinanzierung oftmals grenzüberschreitende Ermittlungsmassnahmen erfordern, ist dieser internationale Informationsaustausch für die Analyse der MROS von grösster Bedeutung, was die entsprechenden Statistiken (vgl. vorstehend 2.3.14 und 2.3.15) zudem eindrücklich belegen. Die Meldestelle ist deshalb bestrebt, möglichst mit allen denjenigen Ländern, die ein schriftliches Abkommen im oben erwähnten Sinne benötigen, ein solches abzuschliessen. Im Berichtsjahr sind je ein Memorandum of Understanding mit den Meldestellen von Aruba (Reporting Center for Unusual Transactions; MOT Aruba) und der Republik San Marino (Servizio Antiriciclaggio, Banca Centrale della Repubblica di San Marino; San Marino FIU) beziehungsweise ein Statement of Cooperation mit der FIU von Japan (Japan Intelligence Center; JAFIC) abgeschlossen worden. MOUs mit weiteren FIUs sind in Verhandlung.

6.2. *Egmont-Gruppe*

6.2.1 **Sechs neue Mitglieder und eine Sistierung**

An der Plenarsitzung 2007 sind folgende sechs Länder / FIUs neu in die Egmont-Gruppe aufgenommen:

- Armenien (Financial Monitoring Center; FMC)
- Belarus (Departament Finansovogo Monitoringa Komiteta Gosudarstvenogo Kontrolya Respubliki Belarus)
- Indien (Financial Intelligence Unit-India)
- Nigeria (Nigerian Financial Intelligence Unit)
- Niue (Niue Financial Intelligence Unit)

- Syrien (Combating Money Laundering and Terrorism Financing Commission; CMLC)

Im selben Berichtsjahr ist die FIU von Bolivien (Unidad de Investigaciones Financieras; UIF) aufgrund von momentanem nicht Erfüllens von Voraussetzungen vorübergehend von der Mitgliedschaft sistiert worden. Die Egmont-Gruppe umfasst gegenwärtig 105 Mitglieder²².

6.2.2 Beitritt der MROS zur neu strukturierten Egmont-Gruppe

Im Jahresbericht 2006 erwähnten wir, dass die Egmont-Gruppe in einem Umstrukturierungsprozess steht. Dieser Prozess konnte im Berichtsjahr 2007 abgeschlossen werden. Die wichtigsten Neuerungen sind einerseits die Einrichtung eines ständigen Sekretariates (Egmont Secretariat), bestehend aus dem "Executive Secretary", einem "Senior Financial Officer", einem "Senior Officer" und einem "Executive Assistant/Office Manager", und andererseits die Finanzierung der Egmont-Gruppe samt ihrer Aktivitäten mittels Mitgliederbeiträgen. Das "Egmont Secretariat" stellt die administrative und fachliche Unterstützung der "Heads of FIU", des "Egmont Committee" und den Arbeitsgruppen sicher und wird durch den "Executive Secretary" geführt. Um Mitglied der neu strukturierten "Egmont-Gruppe" werden zu können, muss die FIU die Definition gemäss Egmont-Gruppe erfüllen, d.h. vollkommen operationell sein, den Willen und die rechtliche Möglichkeit zum internationalen Informationsaustausch haben und das "Charter" der Egmont-Gruppe of Financial Intelligence Units" mit Unterzeichnung des "Commitment Letters" anerkennen. Einen automatischen Übertritt von der bisherigen Mitgliedschaft in die neu strukturierte Egmont-Gruppe ist somit nicht möglich. Mit Beschluss vom 7. Dezember 2007 hat der Bundesrat den Beitritt der Meldestelle für Geldwäscherei MROS zur neu strukturierten Egmont-Gruppe genehmigt und den Direktor des Bundesamtes für Polizei, Dr. Jean-Luc Vez, zur Unterzeichnung des "Commitment Letters" ermächtigt, was im Dezember 2007 erfolgte. Damit bleibt die MROS, welche 1998 der Egmont-Gruppe beitrug, auch weiterhin Mitglied und die Schweiz, beziehungsweise ihr Finanzplatz, bekräftigen ihren Willen, die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung weiterhin aktiv zu unterstützen und ihr Interesse an einem sauberen Finanzplatz.

²² http://www.egmontgroup.org/list_of_fius.pdf

6.3. GAFI/FATF

6.3.1 Gegenseitige Evaluation/Bewertung

Der dritte Evaluationszyklus der Mitgliederstaaten der GAFI weist im Vergleich mit den letzten Jahren entscheidende Fortschritte auf. Ende 2007 waren 16 Mitgliederstaaten bewertet worden. In absteigender Reihenfolge im Bezug auf die Bewertung sind dies: USA, Belgien, Portugal, UK, Spanien, Schweiz, Italien, Holland, Irland, Schweden, Australien, Dänemark, Republik China, Island, Türkei und Griechenland.

Parallel zur Weiterführung der Evaluationen, müssen sich die Länder, die eine nicht-konforme oder nur teilweise konforme Bewertung im Bezug auf die Empfehlungen der GAFI²³ erhalten haben, dem sogenannten Follow-up-Prozess unterwerfen. Dieser Prozess sieht vor, dass die betroffenen Staaten in regelmässigen Zeitintervallen über die von ihnen getroffenen Massnahmen zur Behebung der im Bericht erwähnten Missstände informieren.

6.3.2 Follow-up der Schweiz

Bei der Vollversammlung im Oktober 2007 hat die Schweiz ihr Follow-up bezüglich der Evaluation von 2005 präsentiert²⁴.

Weil das Revisionsprojekt des GwG noch nicht verabschiedet worden ist, hat die Schweiz die Modifizierungen präsentiert, wie sie aus der Mitteilung an die Eidgenössischen Räte²⁵ hervorgehen. Eine Ausweitung des GwG auf die Bereiche Terrorismusfinanzierung und versuchte Geldwäscherei, Identifizierung der Vertretungsberechtigten von juristischen Personen, sowie auf neue Vortaten der Geldwäscherei wurde vorgesehen.

Im Bereich Versicherungen konnten durch das Inkrafttreten der neuen Verordnung des Bundesamts für Privatversicherungen (BPV) am 01.01.2007²⁶ die Fortschritte aufgezeigt werden, die seit 2005 gemacht wurden (insbesondere das Verbot der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung unter einem Decknamen, die Identifizierung der Vertretungsberechtigten von juristischen Personen, die Geschäftsbeziehungen mit PEP, sowie die rückwirkende Anwendung der revidierten Bestimmungen).

²³ Rec 5,13 et RS IV

²⁴ www.fatf-gafi.org/dataoecd/29/11/35670903.pdf

²⁵ FF 2007 Nr. 38 6269ff.

²⁶ SR 955.032

Die laufende Revision der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 03²⁷) wurde ebenfalls erwähnt, insbesondere die Frage nach der Identifizierung beim Einzahlen oder Abheben von Inhabersparheften sowie der Abschaffung der Ausnahme bei der Identifizierung von Kapitaleinzahlungskonten.

Die Schweiz hat auch auf die Vorbehalte der GAFI betreffend Inhaberaktien reagiert, indem sie darauf verwies, dass diese Frage Teil der Revision des Gesellschaftsrechts sei. Im Bereich der Spielbanken konnten durch das Inkrafttreten der neuen Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) am 01.07.2007²⁸ ebenfalls Fortschritte gegenüber 2005 aufgezeigt werden.

Betreffend Bankaktivitäten wurde auf das Revisionsprojekt der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) zur Verhinderung von Geldwäscherei verwiesen, insbesondere auf die Frage der Bewertung von Korrespondenzbanken und Geschäftsbeziehungen, welche ohne physische Präsenz abgeschlossen werden.

Infolge der Beobachtungen der GAFI bezüglich des Kommunikationssystems hat die Schweiz verschiedene Verbesserungen im Revisionsprojekt vorgeschlagen: versuchte Geldwäscherei, besserer Schutz der Finanzintermediäre, direkt an die MROS gerichtete Verdachtsmeldungen gemäss Art. 305ter StGB.

Die Präsentation des Follow-up-Berichts wurde ebenfalls zum Anlass genommen, das Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG)²⁹ vorzustellen: insbesondere die Verbesserungen betreffend Zusammenschluss der Eidgenössischen Bankenkommission, der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäsche und des Bundesamt für Privatversicherungen sowie das neue Sanktionssystem.

Schliesslich wurde der Bericht durch einen sehr wichtigen Teil ergänzt, der sämtliche Statistiken beinhaltet, die seit 2005 aktualisiert worden sind. Indem diese Statistiken sämtliche Bereiche der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung abdecken, konnte aufgezeigt werden, wie effizient die schweizerischen Einrichtungen funktionieren, und dies, obwohl die neue Revision des GwG noch nicht in Kraft getreten ist.

Bei der Präsentation unseres Berichts gab es keinerlei Interventionen der anderen Mitgliedsländer und die GAFI gab sich damit zufrieden, davon Kenntnis zu nehmen und die Schweiz zu einer neuen Berichterstattungsetappe im Oktober 2008 einzuladen.

²⁷ http://www.swissbanking.org/1116_d.pdf

²⁸ SR 955.021

²⁹ FF 2006 Nr. 11 2829ff.

6.3.3 Typologien

Auch 2007 hat die Arbeitsgruppe Terrorismusfinanzierung ihre Arbeit weitergeführt. Ihr Bericht ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig abgeschlossen, wird aber voraussichtlich 2008 verabschiedet und publiziert werden. Es handelt sich dabei um einen wichtigen Beitrag der GAFI zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Mittels konkreter Beispiele (z.B. die Anschläge auf die Metros in Madrid und London) haben die Autoren die Wege analysiert, welche es den Terroristen erlauben, zu finanziellen Mitteln zu gelangen. Es stellte sich beispielsweise heraus, dass sich die Instrumente, die von ihnen benutzt werden, kaum von denen der Geldwäscherei unterscheiden. Es ist deshalb schwierig, Indikatoren zu definieren, die ausschliesslich die Terrorismusfinanzierung betreffen, um deren Erfassung bei den Finanzintermediären zu erleichtern. Grundsätzlich erscheinen die bereits existierenden Normen der GAFI als ausreichend. Es existiert jedoch ein Handlungsspielraum bei der Überwachung ihrer Anwendung in den verschiedenen Jurisdiktionen, welcher zur Folge hat, dass die Normen nicht überall gleich rigoros umgesetzt werden.

Die Arbeitsgruppe, welche die Verletzbarkeit durch das Internet untersucht, hat ihren Bericht praktisch abgeschlossen. Dieser dürfte ebenfalls 2008 publiziert werden. Die Studie wurde zum Anlass genommen, die verschiedenen Typen von Tauschgeschäften auf dem Internet (Pay Pal, eBay, Second Life etc.) genauer unter die Lupe zu nehmen. Verschiedene Probleme im Bezug auf die Sorgfaltspflicht, insbesondere beim Volumen und der Geschwindigkeit der Abwicklung von Transaktionen, wurden festgestellt.

Die entsprechenden Risiken werden teilweise von Überwachungssystemen abgedeckt, die Transaktionen von besonders grossem Volumen erfassen. Eine weitere Schwierigkeit stellt jedoch die Verfolgung von Verstössen dar, da die Zuwiderhandelnden extrem mobil sind. Dieser Umstand sollte die Jurisdiktionen dazu veranlassen, die Effizienz ihrer internationalen Zusammenarbeit zu verbessern.

Die GAFI hat 2007 auch Strategien bezüglich der Bedrohungen durch Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausgearbeitet. Das Ziel dieses Projekts ist es, auf nationalem Niveau strategische wertvolle Informationen zu herauszukristallisieren und an die entsprechenden Behörden weiterzuleiten – und in einem Masse, das noch zu definieren ist, auch an den privaten Sektor. Somit können mögliche Bedrohungen rasch erkannt werden, und es kann gezielt gegen sie vorgegangen werden. Verschiedene Modelle nationaler Strategien wurden vorgestellt und ausgewertet. Aus den Diskussionen ist hervorgegangen, dass die meisten Jurisdiktionen über entsprechende Instrumente verfügen, dass diese aber häufig von unterschiedlichen Organen angewendet und selten systematisch zentralisiert werden. Die Arbeiten dieser Gruppe werden mit einem besonderen Augenmerk auf die notwendigen Ressourcen und die Verbindlichkeit entsprechender Regelungen auch 2008 fortgesetzt werden.

Die Asien-Pazifik-Gruppe (APG) leitet ein Projekt im Bereich des Sektors Spielbanken und Kasinos, dessen Ziel es ist, die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, angesichts der beträchtlichen Entwicklungen in diesem Sektor innerhalb der letzten Jahre, abzuschätzen. Insbesondere Asien ist in Anbetracht der wachsenden Konkurrenz, der sich die Spielcasinos in diesem Markt ausgesetzt sehen, von den Risiken betroffen.

7. Internet - Links

7.1. Schweiz

7.1.1 Meldestelle für Geldwäscherei

http://www.fedpol.admin.ch	Bundesamt für Polizei / Meldestelle für Geldwäscherei
http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/kriminalitaet/geldwaescherei/meldeformular.html	Meldeformular MROS

7.1.2 Aufsichtsbehörden

http://www.ebk.admin.ch/	Eidgenössische Bankenkommission
http://www.bpv.admin.ch/	Bundesamt für Privatversicherungen
http://www.gwg.admin.ch/	Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei
http://www.esbk.admin.ch/	Eidgenössische Spielbankenkommission

7.1.3 Selbstregulierungsorganisationen

http://www.arif.ch/	Association Romande des Intermédiaires Financieres (ARIF)
http://www.oadfct.ch/	OAD-Fiduciari del Cantone Ticino (FCT)
http://www.oarg.ch/	Organisme d'Autorégulation du Groupement Suisse des Conseils en Gestion Indépendants ("GSCGI") et du Groupement Patronal Corporatif des Gérants de Fortune de Genève ("GPCGFG") (OAR-G)
http://www.polyreg.ch/	PolyReg
http://www.swisslawyers.com/	SRO-Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)
http://www.leasingverband.ch/	SRO- Schweizerischer Leasingverband (SLV)
http://www.stv-usf.ch/	SRO-Schweizerischer Treuhänder-Verband (STV)
http://www.vsv-asg.ch/	SRO-Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV)
http://www.vqf.ch/	Verein zur Qualitätssicherung im Bereich der Finanzdienstleistungen (VQF)

7.1.4 Nationale Verbände und Organisationen

http://www.swissbanking.org	Schweizerische Bankiervereinigung
http://www.swissprivatebankers.com	Vereinigung schweizerischer Privatbankiers
http://www.svv.ch	Schweizerischer Versicherungsverband

7.1.5 Weitere

http://www.ezv.admin.ch/	Eidgenössische Zollverwaltung
http://www.snb.ch	Schweizerische Nationalbank
http://www.ba.admin.ch	Schweizerische Bundesanwaltschaft
http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/index.html	Staatssekretariat für Wirtschaft / Wirtschaftssanktionen basierend auf dem Embargogesetz
www.bstger.ch	Bundesstrafgericht

7.2. International

7.2.1 Ausländische Meldestellen

http://www.fincen.gov/	Financial Crimes Enforcement Network/USA
http://www.soca.gov.uk/	Serious Organised Crime Agency/United Kingdom
http://www.austrac.gov.au/	Australian Transaction Reports and Analysis Centre
http://www.ctif-cfi.be/	Cel voor Financiële Informatieverwerking / Belgien
http://www.justitie.nl/mot	Meldpunt Ongebruikelijke Transacties Ministerie van Justitie (MOT) / Holland
http://www.fintrac-canafe.gc.ca/	Financial Transactions and Reports Analysis Centre of Canada

7.2.2 Internationale Organisationen

http://www.fatf-gafi.org	Financial Action Task Force on Money Laundering
http://www.unodc.org/	United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention
http://www.egmontgroup.org/	Egmont-Gruppe
http://www.cfatf.org	Caribbean Financial Action Task Force

7.3. Weitere Links

http://europa.eu/	Europäische Union
---	-------------------

http://www.coe.int	Europarat
http://www.ecb.int	Europäische Zentralbank
http://www.worldbank.org	Weltbank
http://www.bka.de	Bundeskriminalamt Wiesbaden, Deutschland
http://www.fbi.gov	Federal Bureau of Investigation, USA
http://www.interpol.int	Interpol
http://www.europol.net	Europol
http://www.bis.org	Bank für internationalen Zahlungsausgleich
http://www.wolfsberg-principles.com	Wolfsberg Gruppe
http://www.swisspolice.ch	gemeinsame Internetplattform d. Schweiz. Polizei zur Publikation von Fahndungen

BERICHT 2007

BUNDESAMT FÜR POLIZEI
FEDPOL
CH-3003 Bern

Telefon +41 (0)31 323 11 23
info@fedpol.admin.ch
www.fedpol.ch

